DIE GEMEINDEEINKOMMENSTEUER-LEISTUNG VON ZUZUG UND FORTZUG IN HALLE A. S.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VORGELEGT VON
KURT SENGER
AUS HALLE A. S.

HALLE A. S. 1912.
Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Ref.: Privat-Dozent Dr. H. Wolff.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

Begründung des Mangels an Literaturnachweisen 1

Erster Hauptabschnitt.

Die Beschaffung und Bearbeitung des Materials 7
A. Die Zugangs- und Abgangslisten 7
1) Äußere Einteilung der Listen 7
2) Innere Einteilung der Listen 8
B. Die Eintragungen 9
1) Der Normalfall eines Zu- oder Abganges 9
2) Die weiteren Zugangsfälle hinsichtlich der Einkommensteuer . . 10
3) Die weiteren Abgangsfälle hinsichtlich der Einkommensteuer . . 11
4) Die die Ergänzungssteuer betreffenden Eintragungen 12
5) Die Form der Eintragungen in der letzten Spalte „Ursachen des Zu- bzw. Abganges“ 13
C. Auswahl der Eintragungen 13
1) Die lediglich zu Staatssteuern veranlagten Personen 13
2) Die übrigen Fälle des Zu- oder Abganges 13
a) Die zum Heeres- oder Marinedienste eingezogenen oder aus diesem entlassenen Personen 14
b) Die vor dem 1. März 1909 zu- oder fortgewanderten Personen 15
D. Die Gewinnung des Materials 16
1) Die Zählblätter 16
2) Die Ausfüllung der Zählblätter 16
3) Aussonderung eines Teiles der Zählblätter bzw. ihre Berichtigung 18
E. Die weitere Behandlung der Zählblätter, insonderheit ihre Anschreibung 20

Zweiter Hauptabschnitt.

Der Zuzug im Jahre 1909 22
A. Zahl der steuerpflichtigen und steuerfreien Personen 22
1) im Zuzuge 22
2) in der Gesamtbevölkerung; Vergleich zwischen dieser und dem Zuzuge 23
B. Zusammensetzung der Steuerpflichtigen der Gemeindeeinkommensteuer im Zuzuge 25
1) nach Steuerklassen 25
2) nach dem Geschlecht 28
3) nach dem Beruf 29
4) nach dem Herkunftsorte 36
a) die Herkunftsgebiete 36
b) Vergleich der Herkunftsgebiete des steuerpflichtigen Zuzugs mit denen des gesamten Zuzugs 38
c) die Größenklassen der Herkunftsgemeinden 40
aa) Ergebnisse für Halle a. S. im Berichtsjahre 40
bb) Vergleich mit Ergebnissen ähnlicher Art über Halle a. S. für 1899 und über Chemnitz für 1904/05 41

Seite

5) nach ihrer Verteilung auf die Steuerbezirke 44
a) innerhalb der Steuerklassen und der beiden Geschlechter . . 44
b) die Verteilung der ansässigen Bevölkerung und des steuerpflichtigen Zuzuges 45
c) die Verteilung der ansässigen steuerpflichtigen Bevölkerung und des steuerpflichtigen Zuzuges 47
C. Die Leistungen der im Berichtsjahre 1909 nach Halle a. S. zugewanderten Zensiten zur Gemeindeeinkommensteuer 48
1) Vorbemerkung 48
2) nach Steuerklassen 49
3) nach dem Geschlecht 51
4) nach dem Beruf 52
5) nach dem Herkunftsort 54
a) die Herkunftsgebiete 54
b) die Größenklassen der Herkunftsgemeinden 56

Dritter Hauptabschnitt.
Der Fortzug und Abgleich zwischen Zu- und Fortzug für das Jahr 1909 57
Vorbemerkung 57
A. Die Zahl der steuerpflichtigen und steuerfreien Personen im Fortzuge und in der Gesamtbevölkerung 57
B. Zusammensetzung des steuerpflichtigen Fortzuges und Abgleich mit dem Zuzuge 59
1) nach Steuerklassen 59
2) nach dem Geschlecht 61
3) nach dem Beruf 62
4) nach dem Zielorte 65
a) die Zielgebiete 65
b) Vergleich zwischen den Zielgebieten des steuerpflichtigen Fortzugs und denen der gesamten Abwanderung 66
c) die Größenklassen der Zielgemeinden 68
5) nach ihrer Verteilung auf die Steuerbezirke 70
a) die Verteilung der ansässigen Bevölkerung und der steuerpflichtigen Fortwanderung 70
b) die Verteilung der steuerpflichtigen ansässigen Bevölkerung und des steuerpflichtigen Fortzugs 70
C. Die für die im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Personen in Abgang gestellten Beträge zur Gemeindeeinkommensteuer, unter Abgleich mit dem Zuzuge 72
1) nach den Steuerklassen 72
2) nach dem Geschlecht 73
3) nach dem Beruf 74
4) nach dem Zielorte 75
a) die Zielgebiete 75
b) die Größenklassen der Zielgemeinden 77

Schlußwort 79

Tabellen I—XX 82

Literatur-Verzeichnis 110

Einleitung.

Begründung des Mangels an Literaturnachweisen.

So wünschenswert auch bei Bearbeitung der vorliegenden Untersuchung eine ausgiebige Heranziehung von anderen Schriften und Gegenüberstellung mit anderwärts festgestellten Ergebnissen gewesen wäre, so hat dieses doch nur in höchst unzureichendem Maße geschehen können.

Wenn auch das hier behandelte Gebiet nach Stoff, Raum und Zeit eng begrenzt ist, so teilt unsere Untersuchung diese Eigenschaften mit vielen Abhandlungen, denen die Heranziehung von ergänzender und zum Vergleich geeigneter Literatur dennoch im großen Umfange möglich war. In diesem Falle fehlt es aber fast gänzlich an ähnlichen Untersuchungen.

In erster Linie haben wir unser Augenmerk auf solche Schriften[1]) gerichtet, die die Wanderungen nach oder aus einer Stadt behandeln; von diesen sind zwar einige zum Vergleich mit den hier gebrachten Ergebnissen herangezogen worden, aber über die Einkommensverhältnisse oder die Steuerkraft der wandernden Personen, also das eigentliche Thema dieser Untersuchung, machen jene Abhandlungen nicht die geringsten Angaben.

Als zweite Gruppe von Schriften wurden die Monographien über gemeindliches Finanz- nnd Steuerwesen in Betracht gezogen. Die zahlreichen über das Finanzwesen handelnden Veröffentlichungen sind in der Hauptsache auf die Frage des Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben abgestellt. Die persönlichen Eigenschaften der Steuerträger werden hierbei fast gar nicht in Rücksicht gezogen. Und es hätte ja auch nur zufällig sein können, daß in einer dieser Abhandlungen die Einkommensteuer so eingehend untersucht worden wäre, daß jene hier zum Vergleich hätte herangezogen werden können.

---

[1]) Allendorf, Der Zuzug in die Städte. 1901.

Froehner, Wanderungsergebnisse im erzgebirgischen Industriegebiet und in der Stadt Chemnitz. 1909.

Kuczynski, Der Zug nach der Stadt. 1897.

Wirminghaus, Stand und Land unter dem Einfluß der Binnenwanderungen. In Conrads Jahrbüchern III. Folge IX. Bd.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. 2. Heft: Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891, insbesondere Studien über die Wanderungen. Bearbeitet von Bleicher. 1893.

Statistisches Amt der Stadt Elberfeld. II. Beilage zum Monatsbericht für September 1904. Die Wanderbewegung im III. Vierteljahr 1904.

Die Schriften über das Steuerwesen einzelner Gemeinden sind weniger zahlreich als die über das Finanzwesen. Wenn wir von anderen Steuern als der Gemeindeeinkommensteuer absehen und diese Schriften[1]) unberücksichtigt lassen, so haben wir hier zwischen zwei Arten von Veröffentlichungen zu scheiden: die eine Art stellt nur die in den Verwaltungsberichten oder statistischen Jahresübersichten schon veröffentlichten Ergebnisse zusammen[2]); da wir diese Schriften selbst durchgesehen haben, so bot jene Literatur nichts hier in Betracht kommendes Neues; die zweite Art von Untersuchungen, die sich mit den Steuerverhältnissen nur einer Stadt beschäftigt, ist unseres Wissens nur durch eine einzige Schrift vertreten[3]), konnte aber bei der engen Fassung des Themas (Beschränkung auf die Beamten) in unserer Untersuchung nicht herangezogen werden.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß fast alle Gemeinden des Deutschen Reiches mit mehr als 100 000 Einwohnern ein eigenes statistisches Amt eingerichtet haben; ferner daß diese Städte aus der Erhebung von Steuern einen großen Teil ihrer Einnahmen beziehen; und daß schließlich in den preußischen Gemeinden die Einnahmen aus der Einkommensteuer mit die wichtigsten und umfangreichsten sind: so kann es nur im höchsten Grade wundernehmen, daß es zurzeit noch keine einzige Untersuchung über die Verhältnisse der Gemeindeeinkommensteuer einer Stadt und der in jener steuerpflichtigen Personen gibt, trotzdem die Produktion der städtischen statistischen Ämter an Beiträgen, Einzelschriften, Mitteilungen usw. zur lokalen Statistik eine sehr rege ist. Der Grund für diese Erscheinung ist nicht festzustellen: gewiß ist die Sammlung und Verarbeitung des Materials eine recht mühevolle und umfangreiche, größer als bei vielen anderen Veröffentlichungen; z. B. würde es sich in Halle a. S. um ungefähr 50 000, in Frankfurt a. M. um über 100 000 Personen handeln; aber dieser Umstand dürfte doch die statistischen Ämter bei den reichen technischen Hilfskräften in personeller wie sachlicher Hinsicht nicht von einer derartigen Untersuchung abgeschreckt haben.

---

[1]) Beiträge zur Stat. d. St. Halle a. S. Heft 14. Die Gewerbesteuer in Halle a. S. 1907. 1911.

Mitt. d. stat. Amts zu München: XXI. Bd. 1. Heft. Die Erhöhung der Gemeindeumlagen in 592 bayerischen Gemeinden beim Inkrafttreten des § 13 des Zolltarifgesetzes. 1909.

seien als Beispiele nur angeführt.

[2]) Z. B.: Prigge, Die Gemeindesteuern des Jahres 1905 in den Stadtkreisen, den übrigen Städten und den Landgemeinden der Provinz Westfalen mit mehr als 10 000 Einwohnern (8. Heft der Mitt. d. stat. Amts d. St. Dortmund). 1906.

Stat. Amt d. St. Elberfeld. Die Gemeindesteuern des Jahres 1909 in den preußischen Großstädten und den selbständigen rheinisch-westfälischen Stadtkreisen (Fortsetzung Nr. 9). Herausgeg. Okt. 1909.

Beilage zu den stat. Monatsberichten der Stadt Posen, Mai 1909: Die in 357 preußischen Gemeinden erhobenen Zuschläge zu direkten Staatssteuern in den Jahren 1908 und 1909.

[3]) Breslauer Statistik. Herausgegeben vom Stat. Amt der Stadt Breslau. XXVIII. Bd. 1. Heft: Steuervorrechte und Einkommen der Beamten usw. 1909.

Als dritte Gruppe von zum Vergleich geeignet erscheinenden Schriften wurden die statistischen Jahresübersichten und Verwaltungsberichte von 30 preußischen Großstädten[1]) durchgesehen. 3 Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern[2]) konnten nicht berücksichtigt werden, da sie entweder keine im Druck erschienenen Angaben über die Verhältnisse der Einkommensteuer gemacht haben, wie es sich von Essen feststellen ließ, oder die betreffenden Veröffentlichungen nicht zu erlangen waren. Soweit es möglich war, sind die Berichte und Übersichten, die sich auf das Rechnungsjahr 1909 beziehen, durchgesehen worden. Wo solche nicht vorlagen, ist auf Schriften aus früheren Jahren zurückgegriffen worden.

Daß die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland sich noch auf einer ziemlich unteren Stufe der Entwicklung befindet, hat Most[3]) ausführlich und wohl unwiderlegbar dargetan. Die gleiche Beobachtung konnten wir auf dem engbegrenzten Gebiete unserer Untersuchung machen. Von den Schriften der hier in Betracht gezogenen 30 Gemeindeverwaltungen sind es nur 3 Städte, deren Berichte über die Steuerverhältnisse als gut oder ausreichend bezeichnet werden können. Es sind dies Altona, Breslau und Frankfurt a. M.

Wenn wir nun im folgenden verschiedene Mängel mit Literaturnachweisung besprechen, so sei ausdrücklich betont, daß es sich in den betreffenden Fällen nicht um eine Einzelerscheinung handelt, die nur der angeführten Stadtverwaltung zur Last fällt, sondern daß die Art jener typisch für eine große Zahl dieser ist und daß von der Aufführung aller Berichte an der betreffenden Stelle nur aus Raummangel Abstand genommen ist.

Ein Hauptmangel zeigt sich darin, daß die Überschrift der Tabellen und der ihnen beigefügte Text zu sehr beschränkt und ungenau, ja sogar falsch ist. Wenn es z. B. in allen Verwaltungsberichten heißt: „Übersicht über die zur Staatseinkommensteuer veranlagten Zensiten“ oder inhaltlich ganz übereinstimmend, so kann ein Laie unmöglich wissen, daß es sich in der betreffenden Tabelle keineswegs um alle in dem auf dem Titelblatt angegebenen Berichtsjahre veranlagten Zensiten handelt. Dann, wie noch an anderer Stelle ausführlicher dargelegt wird, sind in jenen Übersichten nur die durch die Personenstandsaufnahme im Oktober des Vorjahres erfaßten Personen enthalten; es fehlen also in der so überschriebenen Tabelle viele Personen, die für das ganze Berichtsjahr Steuern zahlen, andererseits sind in ihr solche Personen enthalten, die schon vor Beginn des Jahres in Abgang gestellt sind. Daß diese Art der Steuerlistenführung selbstverständlich oder allgemein bekannt ist, wird sich kaum behaupten lassen. Im Verwaltungsbericht von Frankfurt a. M. für 1909

---

[1]) Mit mehr als 100 000 Einw. am 1. Dezember 1911; nach dem Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich 1911 S. 4 und 5.

[2]) Essen, Gelsenkirchen und Hamborn.

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 127. Band II. Teil: Gemeindefinanzen II. Bd. II. Teil. Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland. Von Dr. Otto Most. 1910.

wird auf Seite 87 die Zahl der physischen, staatssteuerpflichtigen Personen auf 106 599 angegeben; auf Seite 88 heißt es unter 1: „Von den 109 498 in der Staatssteuerliste für 1909 verzeichneten physischen Personen usw.“ Die Erklärung für die Verschiedenheit beider Zahlen liegt darin, daß auf Seite 87 die gemäß §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes freigestellten Personen weggelassen sind, dagegen in der Zahl auf Seite 88 enthalten sind. Wenn auch die Angaben nicht als falsch zu bezeichnen sind, so lag unseres Erachtens kein Grund vor, auf Seite 88 eine andere Zahl als auf Seite 87 zu wählen, oder wenn dieses doch geschehen sollte, so mußte der Grund der Verschiedenheit beider Zahlen durch Sperrdruck des Wortes „verzeichneten“ auf Seite 88 und deutliche Vermerke an beiden Stellen hervorgehoben werden. Ein störender Irrtum ist es ferner, wenn auf Seite 88 unter 1. die Zahl der zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagten physischen Personen und auf Seite 89 unter 4. die der Militärpersonen angeführt werden, ohne daß gesagt wird, ob die letzteren in der ersten Zahl enthalten sind oder nicht. Tatsächlich ist es der Fall, wie das statistische Amt in Frankfurt a. M. auf besondere Anfrage angegeben hat; unseres Erachtens war bei einer derartigen Gruppierung das Gegenteil wahrscheinlicher und richtiger, zumal die Militärpersonen nicht zur Gemeindeeinkommensteuer, sondern zu einer Gemeindeabgabe veranlagt werden.

Zugang und Abgang sind steuertechnische Ausdrücke, mit denen ganz bestimmte Begriffe verbunden sind. Es ist daher äußerst mißlich, wenn diese Bezeichnungen bei Behandlung des Steuerwesens in einem andern Sinne gebraucht werden, wie es von der Stadt Frankfurt a. M. geschieht in den statistischen Jahresübersichten Ausgabe für 1909/10 Seite 16, an welcher Stelle unter „Zu- und Abgang“ Zu- und Abwanderung verstanden werden soll. — Von einer Besteuerung von „Familien“ zu sprechen[1]), mag in einer Zeitung hingehen, erscheint uns aber in einer amtlichen Publikation nicht für zulässig, da das Einkommensteuergesetz nur die Besteuerung von physischen und nichtphysischen Personen kennt (§§ 1, 2 des E. St. Ges.)

Diese Beispiele mögen für diesen Punkt genügen.

Ein weiterer Mangel ist die Knappheit der Angaben über die Gemeindeeinkommensteuer, meist in schroffem Gegensatz zu der ausführlichen Behandlung, der sich die Staatssteuer zu erfreuen hat. Da die Verwaltungsberichte usw. städtische Veröffentlichungen sind, für deren Ausarbeitung den Gemeindeverwaltungen in den statistischen Ämtern eine eigene besondere Behörde zur Verfügung steht, so kann die Vernachlässigung der eigenen Angelegenheiten in diesem Punkte nur großes Staunen erregen. Daß die Verhältnisse der Staatssteuer in guter Form zur Darstellung gelangen, hat darin seinen Grund, daß die von den Staatsbehörden aufgestellten, überall gleichen Übersichten den Gemeindeverwaltungen zur Verfügung gestellt werden.

---

[1]) Verwaltungsbericht der Stadt Crefeld für 1909 S. 186.

Während die Angaben über die Staatseinkommensteuer die genaue Personenzahl und eine Einteilung nach Einkommensgruppen mit Anführung der Summen der einzelnen Steuerbeträge nachweisen, fehlt in fast allen städtischen Veröffentlichungen Derartiges bei der Gemeindeeinkommensteuer gänzlich oder ist so gekürzt, daß die Übersichten fast jeglichen Wert verlieren. Für diese Erscheinung sind unten[1]) nur einzelne Beispiele gegeben.

Und endlich ist noch auf einen Mangel in der Einkommensteuerstatistik hinzuweisen, der mit der Bedeutung des Wortes „Veranlagung“ zusammenhängt. Als „veranlagt“ gilt jede Person[2]), die in den Personenverzeichnissen individuell (d. h. mit ihrem Namen, nicht nur als Angehörige eines Haushaltungsvorstandes) als subjektiv steuerpflichtig aufgeführt wird, sei es nun, daß von ihr eine Staatssteuer erhoben wird, oder daß sie von dieser freigelassen oder freigestellt wird. Wenn wir diese vom Oberverwaltungsgericht aufgestellte Terminologie maßgebend sein lassen, so fällt der Begriff der Veranlagung mit dem der Steuerpflichtigkeit keineswegs zusammen.

In der Anwendung des Wortes „veranlagt“ liegt nun die Quelle für manche Ungenauigkeit und Mißverständlichkeit in der Steuerstatistik; denn diese folgt oft dem allgemeinen Sprachgebrauch, nach dem nur eine steuerpflichtige Person als zur Steuer veranlagt anzusehen ist. Diese Verschiedenheit zwischen amtlicher (gerichtlicher) und allgemeiner Terminologie zeigt sich besonders störend und verwirrend bei Beantwortung der Frage, ob in einer Zahl von „veranlagten“ Personen die gemäß §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes freigestellten Personen enthalten sind oder nicht. So wird z. B. in Übersichten von Cöln[3]), Königsberg i. Pr.[4]) und Düsseldorf[5]) von „Veranlagung“ oder „veranlagten“ Personen gesprochen. Für Cöln

[1]) Es behandeln die Staatseinkommensteuer auf den unten an erster Stelle angegebenen Seiten sehr genau, die Gemeindeeinkommensteuer (an zweiter Stelle angegeben) nur ganz kurz und ungenau:

Aachen: Stat. Jahresübers. 1909 S. 57 ff.; fehlt.
Verwaltungs-Ber. 1909 fehlt; S. 2 ff.
Barmen: Stat. Jahrbuch 1909 S. 72 ff.; S. 78.
Bochum: Verw.-Bericht 1909 S. 82 ff.; S. 89.
Cassel: Stat. Jahresber. 1908 S. 86 ff.; S. 88 ff.
Charlottenburg: Verw.-Bericht 1909 S. 45 ff.; S. 47.
Crefeld: Verw.-Bericht 1909 S. 185 ff.; S. 199.
Dt.-Wilmersdorf: Verw.-Bericht 1908 S. 179 ff.; S. 183 ff.
Kiel: Verw.-Bericht 1901 bis 31. 3. 1906 S. 96 ff.; S. 103.
Dortmund: Bericht über die finanziellen Ergebnisse der Kämmereiverwaltung und über die Ergebnisse der Steuerveranlagung der Stadt Dortmund für das Jahr 1908 S. 127 ff.; S. 134.
Mülheim a. Ruhr: Verw.-Bericht für 1901—06 S. 88 ff.; S. 100 ff.
Rixdorf: Verw.-Bericht für 1908 u. 1909 S. 196 ff.; S. 201.
Schöneberg: 3. Verw.-Bericht für 1903—07 S. 352 ff.; S. 382 ff.
Stettin: Verw.-Bericht 1909 S. 199 ff.; S. 203.

[2]) Fernow, Einkommensteuergesetz. 7. Auflage 1908 S. 352 ff.
[3]) Verw.-Bericht für 1908 S. 273.
[4]) Verw.-Bericht für 1909 S. 193.
[5]) Verw.-Bericht für 1909 S. 23 ff.

ergibt der ausführliche Text, daß die Ausdrücke „veranlagt“ und „steuerpflichtig“ miteinander verwechselt worden sind; bei Königsberg i. Pr. läßt die Vornahme einer Rechnung ersehen, daß steuerpflichtig gemeint ist; dagegen ist es für Düsseldorf unmöglich, zu sagen, ob die freigestellten Personen in der Schlußzahl enthalten sind oder nicht.

Während hinsichtlich der Staatssteuer nun in den meisten Verwaltungsberichten usw. — wenn auch oft erst nach Durchführung mehrfacher Errechnungen — festzustellen ist, wie viele von den veranlagten Personen steuerpflichtig sind, ist dieses aus den Angaben für die Gemeindesteuer nicht zu entnehmen. An dieser Stelle wird oft „zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt“ gleich „staatssteuerpflichtig“ gesetzt. Es schließen sich also die Angaben über die Gemeindesteuer — hinsichtlich der Besteuerung von einem Einkommen über 900 M. — denen über die Staatssteuer an, und die Personenzahlen der für die Staatssteuer gebildeten Einkommensgruppen stimmen mit denen der Gemeindesteuer genau überein[1]).

Als falsch kann man derartige Übersichten nur insoweit bezeichnen, als in ihnen unter den veranlagten Personen die gemäß §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes freigestellten fehlen. Aber wenn für die Staatssteuer angegeben wird, welche von den veranlagten Personen nun auch steuerpflichtig sind, so ist es wohl durchaus berechtigt, zu fordern, daß in einem Bericht einer Gemeinde dieses auch für die Gemeindesteuer zu ersehen ist, da ja ein nicht unerheblicher Teil der staatssteuerpflichtigen Personen von der Gemeindeeinkommensteuerpflicht befreit sind.

Für das eigentliche Thema unserer Untersuchung, die Steuerleistung der wandernden Personen im Zu- und Abgange, sind nur in den Schriften der Städte Breslau und Frankfurt a. M. verwertbare Angaben enthalten.

Im Rechnungsjahre 1909/10 erhob die Stadtgemeinde Halle a. S. an Gemeindeeinkommensteuer einen Zuschlag von 168 % zur Staatssteuer und zwar auch von den Zensiten mit einem Einkommen von mehr als 660 bis 900 M., für die der (staatliche) Normalsteuersatz von 4 M. fingiert wurde.

---

[1]) So z. B. für
Barmen: Stat. Jahrbuch f. 1909 S. 72 ff. u. S. 78.
Cassel: Casseler Stat. Jahresber. f. 1908 S. 86 ff. u. S. 88.
Düsseldorf: Verw.-Bericht f. 1909 S. 3 u. S. 31.
Saarbrücken: Verw.-Bericht f. 1909 S. 26 ff. und S. 30.

Erster Hauptabschnitt.

Die Beschaffung und Bearbeitung des Materials.

A. Die Zugangs- und Abgangslisten.

Das Urmaterial zu dieser Untersuchung findet sich in den Zugangs- und Abgangslisten der Stadt Halle a. S. für 1909. Diese Listen dienen nur den Zwecken der Stadtgemeinde und sind den für die Staatssteuern über den Zu- und Abgang aufzustellenden Listen, deren Führung ebenfalls den Gemeinde- und Gutsvorständen obliegt[1]), den sog. „Kontrollen", unter entsprechender Erweiterung des Inhalts und Umfangs für die kommunalen Steuerzwecke nachgebildet.

1. Äußere Einteilung der Listen.

Die Stadtgemeinde Halle a. S. war im Rechnungsjahre 1909/10 in 26 Steuerbezirke eingeteilt. Dieser Einteilung entsprechend wurden je 26 Zu- und Abgangslisten aufgestellt. Für den Zugang von je zwei Bezirken wurde ein alphabetisches Verzeichnis der Personen angefertigt. Daß eine gleiche Liste für den Abgang fehlt, erklärt sich daraus, daß die Gemeinde naturgemäß an den Abgängen ein geringeres Interesse als an den Zugängen hat und demgemäß ein Hilfsmittel, wie es die alphabetischen Verzeichnisse sind, zur Kontrolle und zum Nachschlagen unschwer entbehren kann. Das alphabetische Verzeichnis für je zwei Bezirke bildete einen Band, so daß 13 Bände dieser Art vorhanden waren.

Die Einteilung der Zu- und Abgangslisten in Bände war folgende: in jedem Bezirke gab es für die Personen, die zur Staatssteuer veranlagt waren, je einen Band der Zugänge und Abgänge. Die Listen über die Personen, die ein Einkommen von mehr als 660 bis 900 M. hatten [sog. P- (Personal-) Listen] waren zu je zwei Bezirken in einem Band vereinigt, so daß es für je zwei Bezirke einen Zugangs- und einen Abgangslistenband gab. Die Zahl der Bände betrug also für je zwei Bezirke 6 und für die 26 Bezirke 78.

---

[1]) Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 mit Abänderungen vom 1. Juli 1909 zum Einkommensteuergesetz und zum Ergänzungssteuergesetz Artikel 83 Nr. 1.

2. Innere Einteilung der Listen.

Die innere Einteilung der einzelnen Bände war folgende:

In den Listen der Personen mit einem Einkommen von mehr als 660 bis 900 M. wurde mit den Eintragungen für einen Bezirk mit einer ungeraden Nummer auf der ersten Seite des Bandes begonnen, die Eintragungen für einen Bezirk mit einer geraden Zahl fangen auf einer Seite an, die ungefähr in der Mitte liegt. Die Eintragungen laufen ohne Unterbrechung oder Einschaltung eines Zwischenraumes fort.

Die Bände der Zugangslisten für die Steuerzahler mit einem Einkommen von mehr als 900 M. sind einmal nach Halbjahren aufgestellt, d. h. also die erste Hälfte des Bandes ist dem 1. Halbjahr, die zweite dem 2. Halbjahr vorbehalten. Diese Sonderung nach Halbjahren erklärt sich daraus, daß diese Gemeindesteuerlisten sich eng an die Staatssteuerlisten anschließen und daß diese, also die sog. Kontrollen, halbjährlich abzuschließen und dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu überreichen sind[1]).

Begonnen wird in jeder Liste (und dementsprechend auch im 2. Halbjahr) mit der sog. „Liste 1", d. h. mit der Registrierung der Steuerzahler mit einem Einkommen von mehr als 900 M. bis zu einer Höhe von 3000 M.

Sodann folgen die Personen, die die ihnen obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben haben und die gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes einen Strafzuschlag von 5 bzw. 25 % zu der endgültig festgesetzten Steuer zu zahlen haben.

An nächster Stelle, und zwar wieder gesondert, erscheinen die Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 bis 3000 M., die sich der Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben und bei denen der Betrag der hinterzogenen Steuer gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird.

Sodann folgen die Steuerzahler mit einem Einkommen von mehr als 3000 M.; bei diesen, deren Registrierung technisch als „Liste 2" bezeichnet wird, ist dieselbe Einteilung und Sonderung eingehalten, wie soeben bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. geschildert worden ist.

Im 2. Halbjahr findet sich genau die gleiche Einteilung. Am Schluß des Bandes, manchmal auch hinter „Liste 1" des 2. Halbjahres, sind fast durchgängig „Nachträge" verzeichnet, in denen die Personen aufgenommen sind, die nach Abschluß der einzelnen Abteilungen noch zu einer Abgabe veranlagt wurden.

Bei den Bänden der Abgangslisten wird eine ähnliche Einteilung wie bei den Zugangslisten bewirkt, also einmal Trennung nach Halbjahren und sodann nach Steuerzahlern mit einem Einkommen unter und über 3000 M. Es findet sich keine Abteilung der Abgänge gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes (Steuerhinterziehungen): denn hierbei ist

[1]) Ausführungsanweisung des Finanzministers Artikel 88 Nr. 1.

ein Abgang nicht möglich, da ja die hinterzogene Steuer erst nach endgültiger, unanfechtbarer Entscheidung in die Zugangslisten eingetragen wird.

Am Schluß eines jeden Abgang-Bandes findet sich eine Abteilung, in der die Abgänge gemäß § 63 des Einkommensteuergesetzes geführt werden. Dieses betrifft die Personen, die nachweisen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einkommensquelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle ihr Einkommen um mehr als den fünften Teil vermindert worden ist oder daß das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird; bei diesen Personen kann nach der angeführten Stelle des Gesetzes vom Beginn des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer eintreten.

Die Einrichtung der einzelnen Blätter der Listen ist folgende: Die (großen) Listen, die zugleich die Staatssteuern enthalten, haben 24 Spalten, die (kleinen, sog. P-) Listen, in denen die steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen bis zu 900 M. eingetragen sind, haben 15 Spalten. In die einzelnen Spalten sollen der Name, der Stand, die Wohnung, die Steuersätze und -summen und die Ursache des Zu- und Abganges eingetragen werden.

B. Die Eintragungen.

Die Eintragungen entsprechen den den einzelnen Spalten vorgedruckten Köpfen; eine Ausnahme macht nur in den großen Zugangslisten die Spalte 1a: diese trägt die Überschrift „Übertragen in die Hebeliste unter Nr. ...“; eine derartige Eintragung fehlt aber und ist durch Angabe der Religion zwecks Veranlagung zur Kirchensteuer ersetzt worden. Der Inhalt der übrigen Spalten ergibt sich ohne weiteres aus den Überschriften der Spalten.

Dagegen bedarf noch der Erörterung, wer in die Listen eingetragen wird. Die Fälle des Zu- und Abganges sind in der schon erwähnten Anweisung des Finanzministers Artikel 79 ff. aufgezählt. Die Stadtgemeinde Halle a. S. befolgt diese Vorschriften auch bei Führung der nur ihrem Gebrauch dienenden Listen.

1. Der Normalfall eines Zu- und Abganges.

Der häufigste Fall des Zuganges und Abganges ist der innerhalb des preußischen Staatsgebietes bewirkte Wohnsitzwechsel seitens eines Steuerpflichtigen. Die Benachrichtigung der Gemeinde- und Gutsvorstände hierüber hat durch die wandernde Person selbst zu geschehen, und zwar hat sie sich bei dem Vorstande des Abzugsortes abzumelden und an der gleichen Stelle in dem Anzugsorte binnen zwei Wochen nach erfolgtem Anzuge anzumelden und sich gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben sich hierbei durch gegenseitige Mitteilungen Hilfe zu leisten und Gewißheit über den erfolgten Umzug und die Besteuerung des verzogenen Steuerpflich-

tigen zu verschaffen. Gegen in dieser Hinsicht säumige Steuerpflichtige ist in § 74 II des Einkommensteuergesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 M. vorgesehen.

2. Die weiteren Zugangsfälle hinsichtlich der Einkommensteuer.

Weitere Zugangsfälle entstehen infolge des Eintritts in die Steuerpflicht oder infolge anderweitiger Festsetzung des Steuersatzes und zwar[1]):

1. durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung für das laufende oder ein früheres Steuerjahr übergangenen Steuerpflichtigen;
2. durch nachträgliche Erhöhung der veranlagten oder der gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes zu erhebenden Steuer infolge Berichtigung der Veranlagung oder infolge eines Strafverfahrens;
3. dadurch, daß ein preußischer Staatsangehöriger seinen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens hatte, aufgibt oder den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem deutschen Schutzgebiete hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder Österreichs seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimatsstaate aufgibt;
4. dadurch, daß deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen oder als Beamte oder Offiziere in Preußen Wohnung nehmen oder einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen;
6. durch den Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, sofern keine Ausnahmen für diese vorgesehen sind;
7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge dessen die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 38 Nr. 3 bis 5 der Ausführungsanweisung des Finanzministers begründet war (bezieht sich auf Gesandte usw. und deren ausländische Bedienung),
8. durch Eintritt der im Artikel 2 der Ausführungsanweisung des Finanzministers angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht (bezieht sich auf die Steuerpflicht der Personen, die ein Einkommen aus Besoldungen, Pensionen usw., die von der preußischen Staatskasse gezahlt werden, oder aus preußischem Grundbesitz, preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen beziehen, hinsichtlich dieses Einkommens ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Staatsangehörigkeit);
9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 M. seitens eines nicht veranlagten Steuerpflichtigen; hierher gehören auch viele aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheidenden Unteroffiziere und Mannschaften;

[1]) Ausführungsanweisung des Finanzministers Artikel 34.

10. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung, und zwar:
    a) infolge Auflösung der Haushaltung;
    b) infolge gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung der Ehegatten;
    c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erreichung der Volljährigkeit;
    d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
11. durch Vermehrung des Einkommens infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Vermächtnisses, Abteilungs- oder Überlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung;
12. durch Erhöhung des Steuersatzes infolge Entscheidung der Veranlagungskommission, der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts.

3. Die weiteren Abgangsfälle hinsichtlich der Einkommensteuer.

Der allgemeine Grundsatz, daß die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung feststeht, und daß hiernach Abgangsfälle nur mit Hilfe der erfolgreichen Einlegung von Rechtsmitteln herbeigeführt werden können, erleidet zahlreiche Ausnahmen. Diese stellen die weiteren Abgangsfälle dar, die unter folgenden Umständen eintreten[1]):

1. im Falle mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen bzw. deren gesamtes Einkommen bereits dem Haushaltungsvorstande angerechnet ist;
2. bei Veranlagungen,
    a) welche gegen das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 oder gegen die Bestimmungen des Vertrages mit Österreich vom 21. Juni 1899 verstoßen,
    b) welche eine gemäß Artikel 38 der Ausführungsanweisung des Finanzministers steuerfreie Person betreffen (bezieht sich auf die Mitglieder des regierenden Hauses und anderer fürstlicher Häuser; ferner auf Gesandte, deren Angestellte usw.),
    c) durch welche ein unrichtiger, dem veranlagten Einkommen tarifmäßig nicht entsprechender Steuersatz festgesetzt worden ist;
3. im Falle der Veranlagung von steuerfreiem Militäreinkommen oder anderen steuerfreien Gebührnissen;
4. beim Ableben eines Steuerpflichtigen;
5. im Falle des nach Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens stattgehabten Übertritts eines Steuerpflichtigen in den Haushalt eines anderen;

[1]) Ausführungsanweisung des Finanzministers Artikel 86.

6. bei anderweitiger Heranziehung des veranlagten Einkommens oder eines Teiles desselben zur Einkommensteuer bei einer anderen Person, auf welche es im Laufe des Steuerjahres übergegangen ist;
7. bei Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiete oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;
8. bei dem Verzug
   a) eines Preußen nach einem andern deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet, nach Helgoland oder nach Österreich,
   b) eines nicht preußischen Staatsangehörigen aus Preußen;
9. nach Ablauf eines zweijährigen Zeitraumes, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat;
10. beim Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 der Ausführungsanweisung des Finanzministers begründen (vgl. S. 10);
11. bei Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch Angehörige fremder Staaten der Steuer unterworfen sind;
12. bei Ermäßigung des Steuersatzes oder Freistellung im Wege des Einspruchs, der Berufung oder der Beschwerde;
13. dadurch, daß
   a) die Kriegsformation in Ansehung eines Teiles des Heeres oder der Marine angeordnet wird,
   b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden,
   c) Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht oder zum Weiterdienen in das Heer oder die Marine eintreten,
   d) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeugs der Kaiserlichen Marine eintreten;
14. bei Eintritt der Voraussetzungen, unter denen Abgänge von den Zuschlägen von 5 und 25 % veranlagt werden müssen;
15. beim Nachweis, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen einer steuerpflichtigen Person um mehr als den fünften Teil vermindert worden ist.

4. Die die Ergänzungssteuer betreffenden Eintragungen.

Bei der Ergänzungssteuer sind die Veränderungen in der Hauptsache an die gleichen Voraussetzungen wie bei der Einkommensteuer geknüpft; nur einige wenige Fälle gelten nur für die Einkommensteuer, während andere nur für die Ergänzungssteuer in Betracht kommen. Eine Anführung und Aufzählung dieser letzteren Fälle erscheint nicht notwendig, da diese Steuer als Gemeindesteuer nicht erhoben wird.

5. Die Form der Eintragung in der letzten Spalte „Ursache des Zu-, bzw. Abganges“.

Wie aus der Überschrift der letzten Spalte aller Listen hervorgeht („Ursachen des Zu-, bzw. des Abganges“), wird in dieser der Grund der Eintragung angegeben. Die Eintragung an dieser Stelle geschieht in einer Form, die den oben angeführten Zugangs- und Abgangsfällen entspricht; eine Abkürzung erfahren die Eintragungen in den P-Listen, was sich ja in der Hauptsache aus dem geringen zur Verfügung stehenden Raum erklären läßt. So lauten z. B. die Eintragungen: am 1. 5. 09 von Leipzig zugezogen, von Berlin überwiesen, nach Breslau überwiesen, nach München verzogen; in den P-Listen wird nur das Datum und der Ort eingetragen; oder bei anderen Fällen: am .... aus dem Militärdienst ausgeschieden und zu .... M. Einkommen gelangt; am .... zur Ableistung seiner Dienstpflicht in das aktive Heer eingestellt; aus dem elterlichen Haushalt zu Halle a. S. entlassen und zu .... M. Einkommen gelangt; nach Verlust des Einkommens in den Haushalt seines Vaters in Leipzig zurückgekehrt; irrtümlich veranlagt; doppelt veranlagt; am ..... gestorben; infolge Erbanfalls von ..... anderweit veranlagt.

C. Auswahl der Eintragungen.

1. Die lediglich zu Staatssteuern veranlagten Personen.

Bei Benutzung der Listen zur Gewinnung des Materials war zweierlei in erster Linie zu beachten: einmal, daß unsere Untersuchung nur die Gemeindeeinkommensteuer behandeln will; unberücksichtigt konnten und mußten daher all die Eintragungen bleiben, in denen ein Zu- oder Abgang nur in den Staatssteuern eingetreten war; dieses war z. B. der Fall bei einzelnen Beamten, Pensionären usw., die durch das ihnen zustehende Steuerprivileg überhaupt von der Gemeindesteuer befreit waren, bei solchen Personen, die zu einer militärischen Übung einberufen worden waren, oder in solchen Fällen, in denen nur eine Veränderung in der Ergänzungssteuer eingetreten war.

2. Die übrigen Fälle des Zu- oder Abganges.

Sodann war zu beachten, daß Zu- und Abgang der Zu- und Fortzug mit umfassende Begriff ist. Zu- und Fortzug sind Wanderungen, „die die Verlegung der Wohnstätte und das (teilweise oder gänzliche Aufgeben des bisherigen Wohnsitzes als Erkennungsmerkmal an sich tragen“[1]). Da nur der Zu- und Fortzug behandelt werden sollte, so hatte ein großer Teil der Eintragungen in den Listen von vornherein auszuscheiden. Hierher gehörten z. B. solche, die als Ursache des Zu- oder Abganges führten: gestorben und somit Wegfall der subjektiven Steuerpflicht; infolge Erbanfalls Eintritt in die Steuerpflicht oder anderweit veranlagt; ferner: übergangen; doppelt oder

[1]) H. Wolff, Die inneren Wanderungen. In Conrads Jahrbüchern III. Folge 39. Band S. 171.

irrtümlich veranlagt; durch Entscheidung einer Behörde in dem Steuersatz erhöht oder ermäßigt, freigestellt; dann: infolge Heirat kein Einkommen mehr oder zu einem höheren Einkommen gelangt; aus einem Haushalt ausgeschieden oder in einen solchen eingetreten; Antreten einer Freiheitsstrafe oder Entlassung aus der staatlichen Verwahrung — in den letzten vier Fällen, sofern mit diesen Ereignissen eine Veränderung in den Einkommensverhältnissen eingetreten war. Inwieweit bei all diesen Fällen teilweise trotzdem eine Berücksichtigung der Eintragungen stattzufinden hatte, wird noch weiter unten zu erörtern sein. Daß aber all diese Eintragungen keinen Zuzug oder Fortzug enthalten, ergibt sich ohne weiteres. Diejenigen Personen, die eine Freiheitsstrafe erlitten haben und aus der Haft entlassen worden sind, bzw. ihre Strafe angetreten haben, sind aus dem Grunde nicht als fort- oder zuwandernde Personen aufgefaßt worden, weil sich in Halle a. S. eine Strafanstalt befindet und die eben erwähnten Personen fast ausschließlich in dieser untergebracht bzw. aus dieser entlassen sein werden.

a) Die zum Heeres- oder Marinedienste eingezogenen oder aus diesem entlassenen Personen.

Zweifelhaft war es, wie die Fälle zu behandeln sein sollten, bei denen als Veränderungsursache der Eintritt einer Person in das Heer oder die Marine zwecks Ableistung ihrer Dienstpflicht oder die Entlassung aus dem Militär- usw. Verhältnis nach Ableistung der Dienstpflicht angegeben war. Wenn auch fast ausnahmslos hiermit für die betreffenden Personen eine Wanderung verbunden war, so war, da der Garnisonort nicht angeführt war, noch nicht klargestellt, ob es sich auch um einen Zuzug oder Fortzug handelte. Da aber die Zahl der Freiwilligen — die sich also ihren Truppenteil, bei dem sie ihrer Dienstpflicht genügen, selbst ausgewählt haben — in Halle a. S. eine sehr geringe ist und die Einstellung von in dem Garnisonorte Ansässigen in die an diesem Orte stehenden Truppenteile äußerst selten ist, so waren die zur Ableistung ihrer Dienstpflicht Eingezogenen bzw. die hiernach Entlassenen bis auf einen ganz geringen Prozentsatz von oder nach auswärts wandernde Personen. Daß die Fortzüge der Dienstpflichtigen keine freiwilligen waren und daß die entlassenen Personen zum Teil ihrer Dienstpflicht in Halle a. S. genügt hatten, ließ es zwar nicht ganz unbedenklich erscheinen, sie bei dieser Bearbeitung zu berücksichtigen. Die Gründe, daß dieses doch geschehen ist, waren folgende: hinsichtlich der Fortzüge, also der eingezogenen Personen, ist zu sagen, daß ein gewisser Zwang bei dem größten Teil aller Außenwanderungen der Antrieb zum Fortzuge ist. Ganz ähnlich wie bei der Einstellung in den Heeresdienst verhält es sich bei Versetzungen der staatlichen Beamten; aber selbst private Beamte und Angestellte werden des öfteren versetzt und würden, wenn sie der Versetzung nicht Folge leisten würden, ihre Stellung in dem betreffenden Betriebe verlieren. Und auch der Arbeiter ist in der Wahl seines Wohnsitzes nicht gänzlich frei, sondern im hohen Grade von

der Arbeitsgelegenheit an diesem oder in dessen Nähe abhängig. Es ergibt sich also, daß sehr viele der nach auswärts wandernden Personen einem — wenn auch nicht so unbedingten Zwange, wie es bei den zum Heeresdienste eingezogenen Personen der Fall ist, — so doch einem mehr oder weniger starken Zwange, der sie zum Fortzuge veranlaßt, unterworfen sind. Wenn man dieses berücksichtigt, so erscheint die Hineinziehung dieser Personen fast gänzlich unbedenklich.

Bei den aus dem aktiven Dienststande entlassenen Personen war für ihre Berücksichtigung in dieser Untersuchung folgendes maßgebend: entweder wanderten sie tatsächlich von auswärts zu nach Ableistung ihrer Dienstpflicht oder sie blieben in Halle, nachdem sie hier ihrer Dienstpflicht genügt hatten. Eine Scheidung dieser beiden Fälle war unmöglich. Eine Aussonderung aller Entlassenen hatte, da ein großer Teil von ihnen doch tatsächlich freiwillig zugewandert war, viel gegen sich. Aber auch die aus einem in Halle a. S. garnisonierenden Truppenteile entlassenen Personen waren doch einmal vor ein bis zwei Jahren von auswärts eingezogen worden, also als Zuzug aufzufassen gewesen. In Hinsicht auf all dieses erschien die Behandlung jener in Zugang gekommenen Personen als Zuzug richtiger als das Gegenteil.

b) Die vor dem 1. März 1909 zu- oder fortgewanderten Personen.

Ferner waren die Personen auszuscheiden, die vor dem 1. März 1909 zu- oder abgewandert, nach Halle oder von Halle aus überwiesen waren[1]). Daß sich solche Personen in den Listen befinden, ist durch folgendes zu erklären: Alljährlich findet im Oktober eine Personenstandsaufnahme aller in Halle a. S. zu diesem Zeitpunkt wohnenden Personen statt. Diejenigen Personen, die im kommenden Rechnungsjahre zur Steuer veranlagt werden, werden namentlich in die Staatssteuerliste eingetragen, deren Wirksamkeit mit dem 1. April des kommenden Jahres in Kraft tritt. Von einzelnen ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, sind also in der Steuerliste nicht enthalten: alle Personen, die seit dem Zeitpunkte der Personenstandsaufnahme bis zum 1. April des kommenden Jahres in Zugang gebracht sind; und andererseits sind noch in der Steuerliste alle die Personen enthalten, die im gleichen Zeitraum in Abgang gestellt sind. Mit Eintritt des Zu- oder Abgangs werden diese Personen in die entsprechenden Veränderungslisten des laufenden Jahres eingetragen. Bei Beginn des neuen Rechnungsjahres werden sie aus den vorjährigen Zu- und Abgangslisten in die des nunmehr laufenden Jahres übernommen. Bei dieser Art der Behandlung der Eintragungen ist also ein Teil der in Zugang oder Abgang gestellten Personen stets in den entsprechenden Veränderungslisten zweier Steuerjahre zu finden.

[1]) Wegen des Zeitpunktes siehe S. 22.

D. Gewinnung des Materials.

1. Die Zählblätter.

Zur Gewinnung des Materials wurden Zählblätter angefertigt, die in der Art eines Formulars mit Vordrucken gehalten sind, und an deren frei gebliebenen Stellen der aus den Listen zu entnehmende Vermerk eingetragen werden sollte. Zur Erleichterung der Unterscheidung waren die Zählblätter für den Fortzug aus rötlichem Papier hergestellt, während die Zählblätter für den Zuzug aus weißem Papier waren.

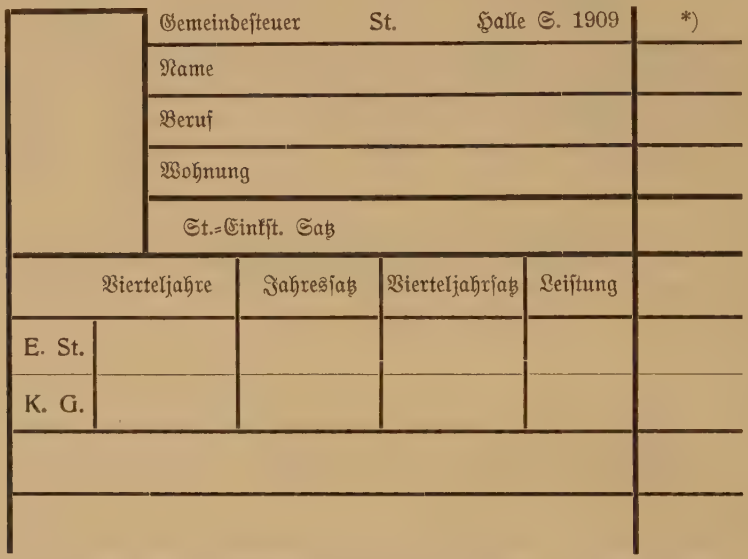

Die einzelnen Abteilung der Zählblätter entsprechen in der Hauptsache — nur in etwas bequemerer Anordnung — den Spalten der Listen. Nicht enthalten die Blätter einen Platz für die Spalten 1a, 5—7, 12—14 der großen Listen und für die Spalten 6 und 7 der P-Listen. Hiernach fehlen also auf den Zählblättern die Angaben über: die Übertragung in die Hebeliste unter Nr. (aus den Zugangslisten); die Nr. der Steuerrolle bzw. der Zugangsliste (aus den Abgangslisten); die Angabe darüber, bis wann am bisherigen Wohnort die Steuer entrichtet ist; die Angabe darüber, von welchem Monat ab bis zu welchem der Zu- bzw. Abgang berechnet wird; die Angaben über die Ergänzungssteuer, die sämtlich für unsere Aufgabe unnötig sind.

2. Die Ausfüllung der Zählblätter.

Die Gewinnung des Materials geschah durch Abschreiben der in den Listen enthaltenen Eintragungen auf die Zählblätter unter Weglassung der oben besprochenen Arten von Personen und Vermerke. In dem Rechtecke links oben wurde die Nummer des Be-

*) Platz für die Anschreibungen.

zirks mit Blau- oder Rotstift eingetragen, und zwar wurden folgende Unterscheidungen gemacht: die Blätter der großen Zu- und Abgangslisten wurden mit arabischen Zahlen gezeichnet; die Blätter für die steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. wurden dadurch kenntlich gemacht, daß die die Bezirksnummer angebende Zahl durchkreuzt wurde. Auf den den P-Listen entsprechenden Zählblättern zeigten römische Zahlen die Nummern der Bezirke an.

Über den Bezirksnummern wurde die „laufende Nummer" der einzelnen Listen gesetzt, um so ein leichtes Auffinden der auf den Blättern stehenden Angaben in den Listen zu ermöglichen. Dieses konnte für die Kontrolle wichtig werden, z. B. bei undeutlicher Schrift, unwahrscheinlichen Angaben auf den Zählblättern, und war es auch in einzelnen Fällen. Insonderheit war die Aufnahme der laufenden Nummern auf die Zählblätter für die Ver- und Ausgleichung der Blätter des Zuganges mit denen des Abganges sehr wichtig, worüber weiter unten ausführlicher zu sprechen ist.

Nachträge und die Abteilung § 63 numerierten in den Listen und demgemäß auf den Zählblättern in sich. Dieses wurde dadurch kenntlich gemacht, daß der Nummer ein „N" oder ein „§ 63" beigesetzt wurde

Bei der Übertragung der in den Listen enthaltenen Vermerke auf die Zählblätter wurden verschiedene Abkürzungen gebraucht: so z. B. beim Beruf „A" für Arbeiter, „K" für Kaufmann; als Ursache der Veränderung wurde nur der Ort übertragen und das Datum und die Worte „von, nach ..... verzogen, überwiesen" weggelassen. Veränderungen in den Listen zwecks oder nach Ableistung der Dienstpflicht waren auf den Zählblättern aus einem „M" (Militär) zu ersehen.

An Zählblättern sind ungefähr 16 000 Stück ausgefüllt worden, von denen schließlich 15 281 für die Weiterbearbeitung verwendbar blieben. Die große Zahl der später wieder ausgeschiedenen Blätter erklärt sich aus folgendem:

Alle Eintragungen in den Abgangslisten, die als Ursache des Abganges einen Vermerk trugen, der nicht als Fortzug aufzufassen war, also z. B. „doppelt, irrtümlich veranlagt", „ermäßigt, freigestellt", „gestorben, verheiratet, in den elterlichen Haushalt zurückgekehrt" usw. — alle diese Personen wurden, wie schon oben bemerkt, grundsätzlich nicht auf die Zählblätter übertragen. Von diesem Grundsatze mußte jedoch bei den Personen eine Ausnahme gemacht werden, die gleichfalls in den Zugangslisten als Zugang aufgeführt waren. In den Abgangslisten waren solche Personen dadurch kenntlich gemacht, daß sich in der 2. Spalte (bei den P-Listen in der 1.) vor der „Nr. der Eink.-Steuerrolle bzw. der Zugangsliste" ein Zg. (Zugang) befand. Hierdurch wurde auf die Nummer der entsprechenden Zugangsliste verwiesen, in der die gleiche Person als Zugang eingetragen war. Derartige Übertragungen auf die Fortzugszählblätter waren aus dem Grunde notwendig, um den weiter unten dargestellten Ausgleich mit

den Zuzugszählblättern vornehmen zu können. Würde dieses unterblieben sein, so würde sich im Zuzug ein Mehr von Personen und an der Summe des Steuerbetrages ergeben haben, die beide ein unzutreffendes Bild über den Zuzug gezeitigt hätten. Denn für das Ergebnis der Untersuchung sollte nicht die erste Veranlagung, sondern die endgültige, unanfechtbare zugrunde gelegt werden. Diese konnte aber nur durch einen Ver- und Ausgleich unter den Eintragungen der beiden Arten von Listen festgestellt werden.

Die große Zahl dieser eben besprochenen Übertragungen läßt sich durch folgendes erklären: durch unrichtige Angaben des Steuerpflichtigen gegenüber den Behörden und irrtümliche Nachrichten seitens der Behörden des Fortzugsortes an die des Zuzugsortes wird stets eine gewisse Anzahl von Eintragungen in die Zugangslisten hervorgerufen, die unrichtig sind. Sowie nun dem Steuerpflichtigen die Veranlagung mitgeteilt wird oder wenn er den veranlagten Betrag zahlen soll, oder bei ihm hinsichtlich der Veranlagung günstigen Veränderungen in seinen Einkommensverhältnissen ergreift er die im Gesetz vorgesehenen Mittel zur Herabsetzung des auf ihn veranlagten Betrages oder zu seiner Freistellung und führt, wenn sein Antrag gerechtfertigt ist, seine Aufnahme in die Abgangsliste herbei. Bedeutend vermehrt wurden diese Abgänge gegenüber den Vorjahren durch das Gesetz betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes usw. vom 26. Mai 1909: durch diese Novelle wurden die §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes erweitert; diese Paragraphen enthalten die Bestimmungen über das sog. Kinderprivileg und über die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnisse. Da das Zustandekommen dieser Novelle erst am Ende des zweiten Monats des Steuerjahres 1909 erfolgte, so waren viele der im März, April und Mai zugezogenen Personen noch nach den alten Bestimmungen der §§ 19, 20 veranlagt und erwirkten nach Eintritt der Gültigkeit des Gesetzes vom 26. Mai 1909 ihre anderweitige, richtige Veranlagung.

3. Aussonderung eines Teiles der Zählblätter, bzw. ihre Berichtigung.

Nach Fertigstellung der Zählblätter kam als nächster Teil der Vorarbeiten die Aussonderung der überflüssigen Zählblätter und die Ausgleichung zwischen den Blättern des Zuzuges und des Abganges in dem schon oben angedeuteten Umfange in Betracht. Wesentlich vereinfacht war diese Arbeit dadurch, daß in den Zugangslisten bei den Personen, deren Name auch in den Abgangslisten zu finden war, eine mit Blaustift geschriebene Zahl stand, die die laufende Nummer der entsprechenden Abgangsliste bedeutete. Diese Zahlen waren rechts oben mit Bleistift auf die Zählblätter übertragen worden. Die Blätter mit einem solchen Zahlenvermerke wurden in den Zählblätter-Päckchen[1]) des Zuzuges herausgesucht und jeder Bezirk und in diesem

[1]) Ein Steuerbezirk hatte drei Päckchen: Personen mit einem Einkommen unter 900 M., von mehr als 900 bis 3000 M. und von mehr als 3000 M.

wieder jede der drei Steuerklassen für sich gesondert und in ihnen die herausgesuchten Blätter der Reihenfolge nach — d. h. also nach der Folge der Zahlen, die den Hinweis auf die Abgangslisten bedeuteten, — geordnet. Nunmehr wurden die entsprechenden Blätter des Abganges aufgesucht und beide Blätter miteinander verglichen, sofern sich im Abgange ein solches finden ließ. Einige Beispiele mögen das Verfahren näher darstellen: Das Zuzugsblatt Nr. 1 des 1. Bezirks (1^1) verwies auf Nr. 5 des Abganges. Im Zugange war die betreffende Person zu 15, 16 M. Gemeindesteuer veranlagt. Nr. 5 führte dieselbe Person mit 15, 16 M. als Abgang auf, weil sie freigestellt war. Dann wurden beide Blätter ausgeschieden. Wäre dieselbe Person in Nr. 5 des Abganges nur um 5,08 M. ermäßigt worden, so wäre das Zuzugsblatt auf 10,08 M. berichtigt und nur das Abgangsblatt vernichtet worden. Ferner: das Zuzugsblatt 2^{10} verwies auf das Abgangsblatt 2^{100}; auf diesem stand als Ursache des Abganges „(nach) Berlin (überwiesen)". In diesem Falle wurden beide Blätter unverändert in ihre Päckchen zurückgelegt.

In einzelnen Fällen war das Abgangsblatt, auf das im Zuzuge hingedeutet war, nicht ausgeschrieben. Dann wurde das Zuzugsblatt unverändert beibehalten. Der Grund für diese Erscheinung war folgender: die Abgangsstellung der betreffenden Person bezog sich nicht auf die Gemeindeeinkommensteuer. Z. B. der im Zugang veranlagte (zugezogene) A hatte einen Teil seines ihm kein Einkommen liefernden Vermögens verschenkt. Hierdurch trat ein Abgang nur in der Ergänzungssteuer ein. Häufiger war folgender Fall: Der 1909 zugezogene B wurde zu einer militärischen Übung eingezogen. Hiermit war für die Staatseinkommensteuer ein Abgangsfall eingetreten, während die Gemeindeeinkommensteuer hiervon unberührt blieb. Aus den Zugangslisten ließ sich zwar ersehen, daß ein Abgang bei der gleichen Person veranlagt war, aber nicht, worauf sich dieser bezog.

Nachdem auf diese Weise alle Zuzugsblätter, die auf den Abgang verwiesen, erledigt waren, war es notwendig, die noch vorhandenen Abgangsblätter auszuscheiden, die als Ursache des Abganges keinen Fortzug in unserem Sinne darstellten. An solchen Blättern waren aus folgendem Grunde noch verschiedene vorhanden: Wie oben ausgeführt, wurden außer den Personen, die als 1909 fortgewanderte Personen in Abgang kamen, auch all die auf die Zählblätter übertragen, die mit einem „Zg." in der 2. Spalte der Listen versehen aus sonst einem Grunde in Abgang gestellt waren. Aus den Abgangslisten war bei diesen Personen nicht zu ersehen, ob sie — in den Zugangslisten — als Zuzug aufgefaßt worden waren, also auf Zählblätter übertragen worden waren oder nicht. Im letzteren Falle blieben sie von dem vorhin geschilderten Ausgleich unberührt, und da sie nicht wegen Fortzugs in Abgang gestellt waren, mußten sie ausgeschieden werden. Zwei Beispiele seien nur angeführt: A wurde, weil Mai 1909 verstorben, in Abgang gestellt; auf seinen Namen in der Zugangsliste war dabei verwiesen. Da aber A schon im Dezember 1908 aus München zugezogen war, so war seine Übertragung auf ein

Zuzugszählblatt unterlassen. — B war in die Abgangsliste, unter Hinweis auf die Zugangsliste aufgenommen, weil er freigestellt worden war; die bezeichnete Nummer der Zugangsliste führte B deshalb als Zugang an, weil er nach Ausscheiden aus dem elterlichen Haushalt in Halle a. S. zu einem steuerfähigen Einkommen gelangt war. Da dieses kein Zuzugsfall ist, war diese Nummer des Zugangs nicht auf ein Zählblatt übertragen worden.

E. Die weitere Behandlung der Zählblätter, insonderheit ihre Anschreibung.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß die Zählblätter über folgende zu berücksichtigende Punkte Auskunft gaben: 1. über das Geschlecht der zur Steuer veranlagten wandernden Personen; 2. über ihren Beruf; 3. über ihre Wohnung (den Steuerbezirk, dem sie angehörten); 4. über die Steuerleistung und den Jahresbetrag der Gemeindeeinkommensteuer und 5. über den Herkunfts- oder Fortzugsort der wandernden Zensiten.

Nach diesen den eben angegebenen Stichworten entsprechenden Gesichtspunkten hatte das Auslegen und Auszählen der Zählblätter zu erfolgen. Zunächst wurde die Zahl der in den 26 Steuerbezirken wohnenden Personen festgestellt; ferner ihre Zugehörigkeit zu einem der beiden Geschlechter; gleichzeitig wurden auch die Summen der Steuerleistungen und Jahresbeträge errechnet, zu denen die betreffenden Personengruppen veranlagt worden waren.

Hiernach konnte die Sonderung der Zählblätter nach Bezirken aufgegeben werden. Um die Zugehörigkeit der einzelnen Personen zu gewissen Berufsklassen und Herkunfts- (bzw. Fortwanderungs-) gebieten, sowie die Zugehörigkeit der Herkunfts- und Zielgemeinden zu einer bestimmten Größenklasse feststellen zu können, war es notwendig, die Zählblätter zu signieren, d. h. mit Buchstaben und Zahlen zu versehen, die die Zugehörigkeit zu einer der soeben erwähnten Klassen leicht erkennen ließen. Zu diesem Zwecke wurde nur die Trennung der Zählblätter nach Geschlechtern und Steuerklassen beibehalten, während die Blätter des Zu- und Fortzuges untereinander vermischt wurden. Dieses war wegen des deutlichen Unterscheidungsmerkmals zwischen Zuzug und Fortzug durch die weiße und rötliche Farbe der Blätter gänzlich unbedenklich. Das gesamte Zählblättermaterial war also in sechs Abteilungen gesondert: nämlich nach den drei Steuerklassen und in diesen nach den beiden Geschlechtern.

Nunmehr wurden die sechs Zählblätterabteilungen in sich alphabetisch nach Berufen geordnet. Hierauf wurde die Signierung vorgenommen, und zwar nach der alphabetischen Berufsliste des Kaiserlichen Statistischen Amtes[1]). Als Beispiele seien nur angeführt: Zählblätter, die als Beruf „Schlosser“ angaben, erhielten als Zeichen rechts oben „B 34“; solche mit „Student“ ein „F 3“ usw.

[1]) Statistik des Deutschen Reiches Band 202 Abteilung I 1909 S. 131*ff.

Nach Beendigung des Versehens mit Berufsklassenzeichen wurden die Zählblätter, wiederum die sechs Abteilungen jede für sich, alphabetisch nach den auf ihnen verzeichneten Orten geordnet. Sodann wurde mit Hilfe eines Ortslexikons die Zugehörigkeit jedes auf den Blättern angegebenen Ortes zu einem politischen Verbande und einer Größenklasse festgestellt. So erhielten z. B. die Zählblätter mit „Berlin“ den Vermerk „Br.“ (Brandenburg) und „über 2 Mill.“; „Leipzig“: „Sa.“ und „$^2/_3$“ ($^1/_2$ Million Einwohner sollte die Grenze zwischen zwei Ortsgrößenklassen bilden; da Leipzig ca. 587 000 Einwohner hat, zeigte „$^2/_3$“ an, daß die Einwohnerzahl mehr als die Hälfte einer Million beträgt); „Ammendorf“: „Saalkreis“ und „1087“.

Eine Erleichterung, die aber nicht gemacht worden ist, hätte es bedeutet, wenn die drei letzten Ziffern der Einwohnerzahlen weggelassen worden wären und stets nur die links von diesen stehenden Ziffern auf die Zählblätter übertragen wären: also statt 347 533 nur 347; statt 25 771 nur 25; statt 547 nur 0 oder $^1/_2$. Denn vor dem Signieren stand ja schon fest, daß die Ortsgrößenklassen durch die Zahlen 1000, 2000, 5000, 10 000 usw. begrenzt sein sollten.

Hiermit war das Auszeichnen beendet. Nunmehr wurden die Zählblätter wieder nach Zuzug und Fortzug getrennt, und es begann das Auslegen und Auszählen nach Berufen, Gebieten und Ortsgrößenklassen. Hierauf noch einzugehen, erübrigt sich, da es an sich leicht verständlich ist oder sich aus den Bemerkungen zu den Ergebnissen leicht ableiten läßt.

Zweiter Hauptabschnitt.

Der Zuzug.

A. Zahl der steuerpflichtigen und steuerfreien Personen.

1. Im Zuzuge.

Die Zahl der steuerpflichtigen Personen, die im Rechnungsjahre 1909/10 hinsichtlich der Gemeindeeinkommensteuer als zugewandert betrachtet worden sind, betrug 7359.

Würde man diese Zahl, wie es naheliegend ist, mit der Summe der im gleichen Zeitraume zugezogenen Personen in Beziehung setzen, so würde das hieraus folgende Ergebnis ein nicht ganz genaues sein. Denn in der oben angegebenen Zahl 7359 sind einesteils Personen enthalten, die vor dem 1. April 1909 nach Halle zugezogen sind, andererseits fehlen in ihr Steuerpflichtige, die in dem hier betrachteten Zeitraum in Halle ihren Wohnsitz oder ihre Wohnstätte begründet haben. Dieses erklärt sich daraus, daß der Zeitpunkt der Wanderung mit dem Eintritt in die Steuerpflicht gegenüber der Stadt Halle nicht zusammenfällt. Denn soweit sich die Gemeindeeinkommensteuer der Staatssteuer lediglich anschließt, gelten[1]) für den Zeitpunkt des Beginns jener Steuerpflicht die für die Staatseinkommensteuer bestehenden Vorschriften. In den übrigen Fällen, also in der Hauptsache für die gegenüber der Stadtgemeinde steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen bis zu 900 M., ist der Beginn der Steuerpflicht ähnlich wie im Einkommengesetz normiert worden. Hiernach erfolgt nun die Veranlagung einer zugewanderten Person zur Einkommensteuer mit dem ersten Tage des Monats, der dem Monate folgt, in dem die Zuwanderung erfolgt ist. Es sind also alle Personen, die im März 1909 zuwanderten und der Steuerpflicht unterlagen, erst mit dem 1. April 1909 zur Einkommensteuer veranlagt worden, und umgekehrt die im März 1910 zugewanderten Personen sind in den Listen des Steuerjahres 1910 eingetragen.

Um die Zahl der steuerpflichtigen Zuwanderer mit der Gesamtzahl der zugezogenen Personen vergleichen zu können, war es also notwendig, die letztere Zahl für den Zeitraum vom 1. März 1909

[1]) Einkommensteuerordnung der Stadtgemeinde Halle vom 4. März 1895. § 11.

einschl. bis zum 28. Februar 1910 einschl. zu berechnen: Das Ergebnis war 34728 Personen. Der Prozentsatz der steuerpflichtigen zugezogenen Personen stellte sich auf 21,19. Also etwas über ein Fünftel des Gesamtzuzuges bedeutete für die Stadtgemeinde eine Vermehrung ihrer Einnahme aus der Gemeindeeinkommensteuer.

Zum Vergleich mit diesem Ergebnis können die Verhältnisse in Breslau und Frankfurt a. M. herangezogen werden.

In Breslau sind in dem Jahre März 1906 bis Februar 1907 70788 Personen zugezogen[1]). Von den im Steuerjahre 1906 in Zugang gestellten Personen waren 11405 Steuerpflichtige von auswärts zugezogen[2]). Der Prozentsatz der letzteren Personen an der Gesamtzuwanderung beträgt 16,11. Für Breslau ist also das Ergebnis bedeutend ungünstiger als für Halle a. S.

In Frankfurt a. M. betrug im Rechnungsjahre 1909/10 die Zahl der anziehenden Personen 71485[3]). Die Zahl der steuerpflichtigen Personen im Zuzuge ist 12614[3]) = 17,64 % des Gesamtzuzuges. Da Frankfurt a. M. erst von einem Einkommen von mehr als 900 M. die Einkommensteuer erhebt, so müssen die Zahlen für Halle zum Vergleiche mit Frankfurt ebenfalls auf die steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 M. beschränkt werden. Hiernach waren in Halle von den 34728 im Jahre 1909/10 zugewanderten Personen nur 3848 mit einem 900 M. übersteigenden Einkommen steuerpflichtig gewesen, das sind 11,08 % der Gesamtzuwanderung. Über 6 % beträgt also der Unterschied zwischen Frankfurt und Halle, und zwar zu ungunsten der letzteren Stadt. Wie in Frankfurt a. M. der Prozentsatz der ansässigen steuerpflichtigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung gegenüber Halle a. S. sehr hoch ist[4]), so setzt sich auch der Zuzug in Frankfurt aus Personen mit einem höheren Einkommen zusammen, als dies in Halle der Falle ist.

2. In der Gesamtbevölkerung; Vergleich zwischen dieser und dem Zuzuge.

Bei einem Vergleich zwischen den steuerpflichtigen und steuerfreien Personen im Zuzuge und denen in der Gesamtbevölkerung von Halle erschien es zweckmäßig, für letztere auf die Zahlen des Jahres 1908 zurückzugreifen. Durch die alljährlich im Oktober durch die Steuerbehörden veranstaltete Personenstandsaufnahme werden die Steuerpflichtigen festgestellt. Würde nun für unsere Untersuchung das Ergebnis der im Oktober 1909 erfolgten Aufnahme zugrunde gelegt werden, so würden die in dem Zeitraum vom 1. März bis zum Stichtage der Personenstandsaufnahme 1909 zugewanderten Zensiten sowohl in der Zahl der Steuerpflichtigen der Gesamtbevölkerung als in der Summe der steuerpflichtigen Zuwanderung erscheinen. Eine

---

[1]) Errechnet nach: Breslauer Statistik 27. Bd. III. Heft 1909 S. 74 und 134.
[2]) Verwaltungs-Bericht von Breslau für 1904—06 S. 839 und 840.
[3]) Verwaltungs-Bericht von Frankfurt a. M. für 1909 S. IX.
[4]) Siehe S. 24.

Aussonderung nach dieser Richtung würde äußerst langwierig gewesen sein.

Die Personenstandsaufnahme im Jahre 1908 erfolgte am 15. Oktober. Die Bevölkerung von Halle ist auf Ende Oktober 1908 berechnet worden. Die steuerfreien Personen sind durch Subtraktion der ersteren Zahl von der zweiten ermittelt worden. Wenn auch nicht verkannt worden ist, daß bei den um einen halben Monat auseinander liegenden Zeitpunkten der Zählung und Berechnung das Ergebnis für die steuerfreien Personen ein nicht ganz genaues sein kann, so erscheint dieser Fehler doch zu gering, um von dieser Errechnung überhaupt Abstand zu nehmen.

Die mittlere (durch Fortschreibung festgestellte) Bevölkerung von Halle betrug Ende Oktober 1908 176 117 Personen. Gemeindeeinkommensteuerpflichtig waren am 15. Oktober 1908 46 724 Personen. Es ergibt sich also, daß 26,54 % der Gesamtbevölkerung steuerpflichtig waren.

Den Prozentsatz, den die Gemeindeeinkommensteuerpflichtigen in einigen anderen Städten in der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigt folgende Übersicht:

Stadt	Einwohnerzahl	Zahl der zur Gem.-Eink.-Steuer pflichtigen Personen	Prozentsatz der Steuerpflichtigen an der Gesamtbevölkerung
Altona	Anfang 1910 171 024[1])	Oktober 1909 54 153[2])	31,66
Breslau	Ende 1905 472 013[3])	Oktober 1905 97 089[4])	20,57
Magdeburg . . .	am 31. Dez. 1908 250 494[5])	Oktober 1908 68 339[6])	27,28

In Magdeburg liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Halle; zwischen Altona und Breslau nimmt Halle eine Mittelstellung ein.

In Frankfurt a. M. ist die mittlere Bevölkerungszahl für das Etatsjahr 1909 auf 369 000 Personen[7]) berechnet worden; gemeindeeinkommensteuerpflichtig von einem Einkommen über 900 M. waren für 1909 101 194 Personen,[8]) das sind 27,42 % der genannten Zahl der Gesamtbevölkerung. In Halle a. S. wurden von den 176 117 Personen nur 37 451 mit einem Einkommen von mehr als 900 M. zur Gemeindesteuer herangezogen, das sind nur 21,28 %.

[1]) Statist. Jahresübersich. d. St. Altona f. 1910 S. 1.
[2]) Statist. Jahresübersich. d. St. Altona f. 1910 S. 32.
[3]) Verw.-Ber. von Breslau f. 1904—06 S. 10.
[4]) Verw.-Ber. von Breslau f. 1904—06 S. 844.
[5]) Verw.-Ber. von Magdeburg f. 1908,09 S. 26.
[6]) Verw.-Ber. von Magdeburg f. 1909/10 S. 93
[7]) Verw.-Ber. von Frankfurt a. M. f. 1909/10 S. IX.
[8]) Verw.-Ber. von Frankfurt a. M. f. 1909/10 S. 88.

In Halle wie in Breslau und Frankfurt waren die steuerpflichtigen Personen im Zuzuge prozentual geringer vertreten als in der Gesamtbevölkerung; in Halle betrug der Unterschied etwa 5 %, in Frankfurt sogar ca. 10 %. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt wohl im folgenden: Einmal entziehen sich trotz der regen Nachforschungen der Steuerbehörden doch noch immer eine nicht geringe Anzahl von zuziehenden Personen ihrer Steuerverpflichtung, sei es nun, daß sie absichtlich oder fahrlässig falsche Angaben machen oder die ihnen obliegenden Anmeldungen beim Zuzuge gänzlich unterlassen. Diese Personen werden erst, wenn überhaupt, im folgenden Jahre oder noch später zur Steuer veranlagt und herangezogen. Ferner befinden sich unter den Zugewanderten stets mehrere Personen, die trotz ihrer Absicht, am Zuzugsorte einen festen, längeren Wohnsitz zu begründen, doch nicht zur Gemeindesteuer herangezogen werden können, weil sie schon nach sehr kurzer Zeit aus irgendeinem Grunde weiter wandern. Und schließlich die Hauptsache: wie ja überall beobachtet worden ist, sind die Wandernden zum größten Teil in einem relativ jungen Alter, viele unter 20 Jahren. In der Mehrzahl werden sie ein steuerpflichtiges Einkommen — zumal in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes nach der Zuwanderung — nicht erreichen, oft aus dem Grunde, weil sie sich noch in einem Lehrverhältnis befinden.

B. Zusammensetzung der Steuerpflichtigen der Gemeindeeinkommensteuer im Zuzuge.

1. Nach Steuerklassen.

Wenn man die Steuerpflichtigen nach Steuerklassen anordnen und zusammenfassen will, so entsteht die Frage, in welcher Weise die Einteilung und Gruppierung vorzunehmen ist. An sich wäre es ja sehr wohl möglich, jede Steuerstufe für sich zu betrachten. Diesem Verfahren steht aber das Bedenken entgegen, daß hierdurch eine Übersicht sehr erschwert würde; denn z. B. bis zu einem Einkommen von 5000 M. gibt es allein 17 Steuerstufen. Dieses führt dazu, einzelne Steuerstufen zu vereinigen und innerhalb dieser Grenzen die Ergebnisse festzustellen und zu beleuchten. Die gebräuchlichste Art des Vorgehens hierbei ist entsprechend der Veranlagung die Unterscheidung nach drei sog. Steuerklassen, nämlich: Personen mit einem Einkommen bis zu 900 M., solche mit einem Einkommen von mehr als 900 bis zu 3000 M. und schließlich von mehr als 3000 M. Diese Gruppierung hat einen großen Nachteil: die zweite und dritte Steuerklasse sind zu groß, und eine weitere Zerlegung dieser Klassen in je ein bis zwei Abteilungen würde eine bessere Übersicht gewähren. Wenn nun aber doch die Dreiteilung dieser Betrachtung zugrunde gelegt werden soll, so war hierfür der Umstand bestimmend, daß für die Gesamtbevölkerung von Halle nur diese Einteilung vorhanden ist. Da es aber bei dieser Erörterung in der Hauptsache auf einen Vergleich zwischen den Steuerzahlern des Zuzuges und ihrer Gesamtheit

in Halle ankommt, so hatte sich die Gruppierung im Zuzuge nach der Gesamteinteilung zu richten. Für die in Halle ansässigen Steuerzahler ihre Zugehörigkeit zu jeder Steuerstufe festzustellen, hätte eine wochenlange Sonder-Arbeit erfordert, da es sich hierbei um fast 40 000 Personen gehandelt hätte.

Von den 7359 zugewanderten steuerpflichtigen Personen versteuerten ein Einkommen

bis zu 900 M.	3511 Personen	= 47,71 %,
von mehr als 900 bis 3000 M.	3626 Personen	= 49,27 %,
von mehr als 3000 M.	222 Personen	= 3,02 %.

Es ergibt sich also, daß fast die Hälfte aller zugezogenen Personen, die zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt wurden, einen sehr geringen Steuerbetrag zahlen oder entrichten sollen, dessen Höhe sich noch oft durch die bei der Veranlagung, Erhebung und Eintreibung entstehenden Kosten — hervorgerufen z. B. durch vermehrten Schriftverkehr bei mangelhaften Angaben, zwangsweise Beitreibung oder deren vergeblichen Versuch — nicht unerheblich herabmindert. Daß die Zahl der zugewanderten Zensiten mit einem Einkommen über 3000 M. absolut und prozentual eine nur sehr geringe ist, kann kaum wundernehmen: Mit Ausnahme der Beamten, Pensionäre und Rentiers wird eine Person mit einem Einkommen über 3000 M., die dem Erwerbsstande angehört, nur selten ihren alten Wohnsitz verlassen.

In Breslau war die Zusammensetzung der steuerpflichtigen Zuwanderer nach Steuerklassen eine bedeutend ungünstigere als in Halle, wie die folgende Übersicht zeigt, in der die Prozentzahlen für Halle in Klammern beigefügt sind:

Es befanden sich von den 11 405 im Steuerjahre 1906 nach Breslau zugewanderten Zensiten [1])

in der I. Steuerklasse	6787 Personen	= 59,51 %, (47,71 %),
in der II. Steuerklasse	4106 Personen	= 36,00 %, (49,27 %),
in der III. Steuerklasse	512 Personen	= 4,49 %, (3,02 %).

In Frankfurt a. M.[2]) versteuerten von den 12 614 im Steuerjahr 1909 zugewanderten Zensiten ein Einkommen von mehr als

900 bis 3000 M.	12 056 Personen	= 95,58 %,
3000 M.	558 Personen	= 4,42 %.

Für Halle a. S. sind die gleichen Prozentzahlen:

94,22 % und 5,78 %,

und für Breslau:

88,91 % und 11,09 %.

---

[1]) Verw.-Ber. von Breslau für 1904—06 S. 840.

[2]) Stat. Jahresübers. von Frankfurt a. M. Ausgabe für 1909/10 S. 16.

In dieser Zusammenstellung steht also Breslau an erster Stelle, dann folgt Halle und zuletzt — gegenüber Breslau sogar ein recht erheblicher Unterschied — Frankfurt a. M.

Nach der Personenstandsaufnahme von 1908 war die Verteilung der Zensiten auf die drei Steuerklassen folgende: Es versteuerten in Halle a. S. ein Einkommen von mehr als

660 bis 900 M. 9273 Personen = 19,85 % (im Zuzuge 47,71 %),
900 bis 3000 M. 31 971 Personen = 68,42 % (im Zuzuge 49,27 %),
3000 M. 5480 Personen = 11,73 % (im Zuzuge 3,02 %).

Wie es sich schon bei der Betrachtung der Zahl der zugewanderten Personen unter dem Gesichtspunkte, ob diese steuerpflichtig waren oder nicht, gezeigt hat, daß der weitaus größte Teil der Zugezogenen in ihren Steuerleistungen keinen relativen Gewinn für die Stadt bedeutet, so ergibt obige Gegenüberstellung, daß beim Zuzuge im Hinblick auf das Steuerbedürfnis der Stadtgemeinde die Verteilung auf die einzelnen Steuerklassen viel ungünstiger ist als in der ansässigen Bevölkerung.

Noch schärfer kommt dieses bei folgender Berechnung zum Ausdruck:

Auf je 100 Zensiten in der ansässigen Bevölkerung kamen
in der I. Steuerklasse 37,85 zugewanderte Zensiten,
in der II. Steuerklasse 11,34 zugewanderte Zensiten,
in der III. Steuerklasse 4,05 zugewanderte Zensiten,
in allen Steuerklassen 15,75 zugewanderte Zensiten.

Die Gründe für diese Erscheinung lassen sich wohl in folgendem finden: Einmal ist ein Teil der Zuwanderer solche Personen, die nirgends recht weiter kommen, sei es nun aus Untüchtigkeit, Kränklichkeit oder Mangel an den für ihren Beruf notwendigen Anlagen und Kenntnissen. Diese ziehen von Ort zu Ort, halten sich stets nur kurze Zeit auf und in der Hoffnung, an einem anderen Platze ein auskömmlicheres Einkommen zu erreichen, verlassen sie den einen Ort und wandern an einem anderen zu. Ferner steht, wie schon oben erwähnt, ein sehr großer Teil der Zuwanderer in jugendlichem Alter. Diese Personen sind erst am Anfange ihrer Berufslaufbahn. Naturgemäß ist — hauptsächlich ihren Leistungen entsprechend — ihr Einkommen ein geringes. Aber auch Leute im besten Arbeitsalter werden, wenn sie auf gut Glück zugewandert sind, oft in den ersten Monaten ihres Hierseins, um nicht gänzlich ohne Verdienst zu sein, Arbeitsgelegenheit annehmen müssen, die ihrem Alter, ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten nicht entspricht, und aus der sie erst nach einiger Zeit aufsteigen können.

Daß eine so starke Zuwanderung von in ihren Steuerleistungen minderwertigen Personen für die Stadt eine schwere Last bedeutet, bedarf nur weniger Worte der Erörterung. Gerade sie sind es, die sehr leicht Anspruch auf Armenunterstützung erheben; sie sind oft der ausschlaggebende Anlaß zur Einrichtung von Zweigen der sozialen Fürsorge wie Arbeitsnachweisen, Rechtsauskunfteien, Arbeitslosenunterstützungen und anderem mehr.

2. Nach dem Geschlecht.

Die Gesamtzahl aller Zugewanderten setzte sich dem Geschlecht nach aus 19917 männlichen und 14811 weiblichen Personen zusammen, das bedeutet in Prozenten 57,35 % und 42,65 %. Im steuerpflichtigen Zuzug verschiebt sich das Verhältnis der Geschlechter ganz bedeutend, wenn auch erklärlich, zuungunsten der Frauen. In diesem waren 6632 männliche und nur 727 weibliche Personen zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt, oder in Prozenten ausgedrückt 90,12 % und 9,88 %.

In Frankfurt a. M.[1]) waren von 12641 zugewanderten steuerpflichtigen Personen 11789 (= 93,46 %) männlichen und 825 (= 6,54 %) weiblichen Geschlechts. Wenn wir für Halle a. S. ebenfalls nur die zugewanderten steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 M. berücksichtigen, so waren hiervon 92,52 % männlichen und 7,48 % weiblichen Geschlechts. In Frankfurt a. M. war also der Prozentsatz der Frauen von allen zugezogenen Steuerpflichtigen noch geringer als in Halle.

Dafür, daß die Zahl der zur Einkommensteuer pflichtigen Frauen so sehr viel geringer war als die der Männer, lassen sich leicht verschiedene Gründe anführen: Zunächst scheiden für die Besteuerung alle Ehefrauen aus, sei es, daß sie ihre Kräfte nur der Haushaltung und Kindererziehung widmeten, sei es, daß ihr Arbeitsverdienst oder ihre sonstigen Bezüge dem Einkommen des Ehemannes zugerechnet wurden. Hiermit allein läßt sich aber der auffallend geringe Prozentsatz der steuerpflichtigen Frauen gegenüber den männlichen Personen nicht erklären, zumal ja bei dem jugendlichen Alter eines großen Teiles der wandernden Personen die Einzelpersonen die Zahl der zu einer Familie Gehörigen um ein Vielfaches übertreffen. Denn wenn wir alle Zugewanderten ausschließlich der Haushaltungsangehörigen betrachten, so ergibt sich, daß 18389 männlichen Personen 11568 weibliche in dem Berichtsjahre gegenüberstanden. Von der Gesamtsumme dieser Personen (29957) waren fast ein Viertel steuerpflichtig, darunter 22,14 % Männer und 2,43 % Frauen; oder jedes Geschlecht für sich betrachtet: von den Männern waren 36,07 %, von den Frauen nur 6,28 % einkommensteuerpflichtig. Dieses zeigt mit Deutlichkeit, daß der weitaus größte Teil der erwerbstätigen Frauen, wenn sie sich auch ausschließlich ihrem Berufe widmen, noch nicht ein Einkommen von 660 M., die unterste Steuergrenze, erreichen; daß also noch immer Frauenarbeit sehr gering bewertet oder zum mindesten entlohnt wird. Das gleiche zeigt sich auch, wenn wir die Geschlechter nach den Steuerklassen, denen sie angehören, betrachten. Es befanden sich von den im Berichtsjahre zugewanderten steuerpflichtigen Personen

	die Männer zu	die Frauen zu
in der I. Steuerklasse	46,31 %,	60,52 %,
in der II. Steuerklasse	50,60 %,	37,14 %,
in der III. Steuerklasse	3,09 %,	2,34 %.

[1]) Stat. Jahresübers. f. Frankfurt a. M. Ausgabe für 1909/10 S. 16.

3. Nach dem Beruf.

Die Gruppierung der zugewanderten Steuerpflichtigen nach dem Berufe kann nach dem vorliegenden Materiale nur eine äußerst unvollkommene sein. — Bekanntlich unterscheidet die Reichsstatistik, deren bewährter Methode im allgemeinen nachgegangen werden sollte, Berufsabteilungen (z. B. A. Landwirtschaft usw., B. Industrie usw., C. Handel und Verkehr usw.), Berufsgruppen (durchlaufend neben, nicht in, den Abteilungen; z. B. in A.: I. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, II. Forstwirtschaft und Fischerei) und Berufsarten (innerhalb der Berufsabteilungen zählend; z. B. in C. XXII. [Verkehrsgewerbe] Nr. 12: Post- und Telegraphenbetrieb; Nr. 13: Eisenbahnbetrieb; Nr. 14: Posthalterei). Innerhalb der Berufsarten können die Erwerbstätigen noch eingeteilt werden nach der Stellung im Beruf in:

a) selbständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter;
b) nichtleitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal;
c) sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter.

In der Klasse c können dann noch weitere Unterscheidungen gemacht werden wie zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern, zwischen solchen Personen, die notwendig dieser Berufsart angehören, wie z. B. die Handlungsgehilfen dem Waren- und Produktenhandel im stehenden Geschäftsbetrieb, und solchen, die ebensogut ihrem Beruf in einer anderen Berufsart, ja sogar -abteilung obliegen könnten, wie z. B. die Kutscher der Geschäftsfuhrwerke eines Kaufhauses (Abteilung C), die auch ohne weiteres in einer Fabrik als Führer der Lastwagen (Abteilung B), als sog. herrschaftliche Kutscher (Abteilung D) beschäftigt werden könnten.

Bei der Einteilung des Materials nach irgendwelchen der erwähnten Gesichtspunkte stellte sich nun die ungenaue Berufsangabe in den Listen entgegen. Als Beispiele seien nur angeführt: Es fehlte z. B. gänzlich in dem Material die Gruppe — hier in ganz allgemeinem Sinne — der landwirtschaftlichen Arbeiter; daß kein landwirtschaftlicher Arbeiter ein Einkommen von 660 M. erreicht haben sollte, muß bei den an sich hohen Löhnen in der Landwirtschaft und zumal in einer teuren Industriestadt, wie Halle es ist, als unhaltbar verworfen werden. Diese Personen sind als „Arbeiter“ bezeichnet worden, und die Listen geben auch mit ihren sonstigen Angaben nicht die Möglichkeit, jene „Arbeiter“ von denen anderer Berufsabteilungen zu scheiden. Ähnlich liegt es bei den Kutschern, Verwaltern, Lagerhaltern, Direktoren und anderen mehr. Es erschien am besten, all diese Personen, deren Zugehörigkeit zu einer der sonst gebräuchlichen Abteilungen und Gruppen zweifelhaft war, in zwei besonderen Abteilungen zusammenzufassen. Daß auch durch diese Maß-

nahme das Bild von der Berufszugehörigkeit der zugewanderten Zensiten ein ungenaues und undeutliches bleibt, kann nicht bestritten werden.

Eine Scheidung der Berufszugehörigen innerhalb der einzelnen Gruppen und Arten, je nachdem die betreffende Person ihrem Berufe in leitender oder selbständiger Stellung vorsteht, ob sie dem technisch, kaufmännisch oder wissenschaftlich gebildeten Personal angehört, oder ob sie in abhängiger und niederer Stellung ihren Beruf ausübt — man bezeichnet diese drei Klassen in der Berufsstatistik mit „a", „b" und „c" —, war bei der mangelhaften und ungenauen Beschaffenheit des Materials nicht möglich, sofern man nicht auf jeglichen Wert einer derartigen Gruppierung verzichten wollte. Wenn man auch im allgemeinen sagen kann, daß diejenige Person, die eine leitende oder selbständige Stellung innehat, dieses in ihren Angaben, auf Grund deren in der Hauptsache die Listen aufgestellt werden, der Behörde gegenüber zum Ausdruck bringen wird, so ist dieses doch auch oft nicht zutreffend und gibt zu Zweifeln Anlaß: Kaufmann ohne jeglichen Zusatz nennt sich sowohl der selbständige Geschäftsinhaber wie der abhängige Handlungsgehilfe; Friseurgeschäftsinhaber wird wohl sehr selten gebraucht; ein solcher nennt sich Friseur und teilt so mit seinem Angestellten die Bezeichnung seiner Berufsstellung. Ebenso verhält es sich beim Bäcker, Konditor usw. Wenn man aber auch diese Ungenauigkeiten als unerheblich betrachten wollte, d. h. also nur solche Personen der Klasse a zurechnen, die ihre selbständige oder leitende Stellung unzweifelhaft erkennen lassen, und alle anderen den Klassen b und c zuordnen, so ergaben sich doch noch in anderer Richtung so schwerwiegende Bedenken, daß die oben erwähnte Gruppierung zwecklos erschien. Hierbei handelt es sich um folgendes: Aus der Bezeichnung ergab sich deutlich, daß die betreffende Person der Klasse a oder b angehörte, z. B. durch Hinzufügung des Meistertitels bei Malern, Schlossern, Schmieden usw. Dagegen blieb es ungewiß, ob die betreffende Person eine selbständige Stellung innehatte oder nur dem höher gebildeten Aufsichts- und Bureaupersonal angehörte. Da immer mehr die eigentlichen Handwerksbetriebe in den Fabrikbetrieben aufgehen, so sieht sich oft der Meister dieses oder jenes Handwerkes gezwungen, seine Fähigkeiten in einer Fabrik zu verwerten, und demgemäß von der selbständigen Stellung zu der eines Angestellten — wenn auch höherer Art —, manchmal sogar eines Arbeiters überzugehen. Dieser Vorgang ändert aber im allgemeinen Sprachgebrauch nichts an der Bezeichnung der Berufsstellung, zumal da das Wort „Meister" hauptsächlich einen Titel zum Ausdruck bringt. Noch ungünstiger für unsere Zwecke liegt es bei einigen anderen Berufsarten: in den Bezeichnungen Architekt, Baumeister, Ingenieur usw. ist die Stellung im Berufe gar nicht zu ersehen.

Wollte man nun all diese zweifelhaften Fälle ausscheiden und die übrig bleibenden Personen für sich gruppieren, so würde das Verhältnis der drei Klassen zueinander — und dieser Punkt wäre doch der wichtigste bei einer derartigen Zusammenstellung — der

Wirklichkeit vielleicht nur wenig entsprechen. Aus diesen Gründen mußte von einer derartigen Gruppierung Abstand genommen werden.

In den Tabellen I und II (siehe Anhang) ist die Verteilung der zugewanderten Zensiten auf die gewählten Berufsabteilungen und -gruppen zur Darstellung gebracht. Wie aus Tabelle II zu ersehen ist, wird fast die Hälfte aller zugewanderten steuerpflichtigen Personen in der Industrie und dem Baugewerbe beschäftigt. Ungefähr ein Viertel aller Personen gehörte der Abteilung Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft an. Die Verteilung der Geschlechter auf die Berufsabteilungen ist — nach Prozenten innerhalb des Geschlechts gemessen — eine verschiedene: Während diese bei den männlichen Personen nur unwesentlich von der in der gesamten steuerpflichtigen Zuwanderung abweicht, sind die Frauen zu einem Drittel in der Abteilung Handel und Verkehr usw. und zu einem Viertel in der Abteilung Häusliche Dienste vertreten. Sehr stark im Vergleich mit den männlichen Personen ist auch das weibliche Geschlecht in den Abteilungen Beamte und freie Berufe und ohne Beruf. Zu einem sehr geringen Prozentsatze gehören die steuerpflichtigen zugewanderten Frauen der Abteilung Industrie usw. an.

Auch unter den Steuerklassen zeigt sich manche Verschiedenheit: Die Berufszugehörigen der Abteilungen D und V 1 befinden sich zum weitaus größten Teile in der niedrigsten Steuerklasse. Umgekehrt liegt es bei der Abteilung F. Erwähnt mag noch werden, daß die der Abteilung C angehörenden Personen in der untersten Steuerklasse mit ungefähr 15 %, während sie in der II. Klasse mit etwa 34 % beteiligt sind. Im übrigen sei auf die beiden oben genannten Tabellen verwiesen.

In den statistischen Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M.[1]) wird in der Tabelle „Zu und Abgang steuerpflichtiger Personen nach Berufsarten“ die Zahl dieser Personen für das Rechnungsjahr 1909/10 angegeben. Über die falsche oder zweideutige Terminologie von „Zu- und Abgang“ ist schon in der Einleitung gesprochen worden. Aber auch das Wort „Berufsarten“ erregt Bedenken. Was die deutsche Reichsstatistik unter „Berufsart“ versteht, ist oben bei Beginn dieses Abschnittes erwähnt worden. Wenn ja nun auch für die städtischen statistischen Ämter kein Zwang vorliegt, sich der Terminologie der Reichsbehörde anzuschließen, so kann es unseres Erachtens der Wissenschaft nur förderlich sein, wenn für bestimmte Begriffe — und nur für diese — bestimmte Worte gebraucht werden. Wenn dieses aber nicht getan wird, so muß es als bedenklich bezeichnet werden, wenn nicht deutlich hervorgehoben wird, was an der betreffenden Stelle unter dem sonst vielfach in einem anderen Sinne gebrauchten Ausdrucke verstanden werden soll.

Die Anordnung in der Tabelle ist die, daß — im Sprachgebrauch der Reichsstatistik — unter den einzelnen Nummern neben Berufsarten Teile von diesen, Berufsgruppen (manchmal zwei zusammen)

[1]) Ausgabe für 1909/10 S. 16.

und sogar Berufsstellungen (z. B. Berufsart Nr. 27 „Sonstige selbständige Händler“) angeführt werden. So ist die Heranziehung und Verwertung der Tabelle zum Vergleiche ungemein erschwert.

Die in der Frankfurter Tabelle aufgeführten „Berufsarten“ ließen sich bis auf drei den von der Reichsstatistik aufgestellten Berufsabteilungen zuweisen. Diese drei Berufsarten sind: 1. Fuhrleute und Kutscher; 2. Arbeiter und Tagelöhner jeder Art; und 3. Übrige Berufsarten. 1. und 2. sind in unserer Übersicht (siehe unten) in der Abteilung V 1 enthalten, 3. bildet eine besondere Abteilung.

Auch hier wird in der unten gegebenen Übersicht eine für die beiden Städte nicht gleichartige Gruppierung einander gegenübergestellt. Die Personen, die Frankfurt in der Abteilung „Übrige Berufsarten“ enthält, sind für Halle in den Abteilungen A bis V 2 untergebracht. Ferner: In der Frankfurter Tabelle fehlt gänzlich die Berufsart Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamte, die ja für Halle der Abteilung C zugerechnet sind; diese Personen sind in der Frankfurter Tabelle wahrscheinlich in der Zahl der „Beamten usw. aller Art“ (Nr. 35) enthalten, welche Berufsart in unserer Übersicht der Abteilung E zugewiesen ist.

Die Unterschiede zwischen Frankfurt a. M. und Halle a. S. sind im allgemeinen nicht sehr erheblich und lassen sich zum Teil dadurch wohl erklären, daß sich die für Halle gewählte Gruppierung nicht völlig mit der auf Frankfurt angewandten deckt; andererseits werden ja auch tatsächlich einzelne Verschiedenheiten in der beruflichen Zusammensetzung des steuerpflichtigen Zuzuges in beiden Städten vorliegen. Auffallend erscheint in der Gegenüberstellung nur folgendes: in Halle a. S. ist der Prozentsatz in der Abteilung F um 4 höher als in Frankfurt a. M. Dieses darauf zurückzuführen, daß die Studierenden, die ja der Abteilung F angehören, in Halle den Prozentsatz stark erhöhen, erscheint hinfällig: Einmal ist die Zahl der steuerpflichtigen studierenden Personen sehr gering; außerdem besitzt auch Frankfurt in seiner Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Kunstgewerbeschule, den Musikkonservatorien Institute, die sich ebenfalls eines regen und umfangreichen Besuches erfreuen. Es bleiben für jene Erscheinung nur die Erklärungen: entweder ziehen dauernd sehr wenig steuerpflichtige Personen ohne Beruf nach Frankfurt, oder nur in diesem Jahre ist der Zuzug an derartigen Personen sehr gering gewesen, oder aber für Halle liegt eine Ausnahmeerscheinung in diesem Punkte vor.

Ferner bedarf noch der Hervorhebung: Die Abteilungen D und V 1 weisen jede in Frankfurt a. M. einen um 4 höheren Prozentsatz als in Halle auf. Dieses ist um so auffallender, als die der Abteilung D zugewiesenen Personen in den Gruppierungen beider Städte genau die gleichen — nur die in häuslichen Diensten jeder Art beschäftigten Personen — sind und als der Abteilung V 1 in Frankfurt mehrere Berufsarten fehlen, die in der Abteilung V 1 für Halle enthalten sind. Wenn wir davon absehen, daß die Verschiedenheit

in beiden Städten vielleicht nur in diesem Jahre vorhanden war, also einen Ausnahmefall darstellt, so läßt sich eine Erklärung dieser Erscheinung nur vermuten: es kann sein, daß die Löhne für derartige Personen in Frankfurt höher sind als in Halle und daß aus diesem Grunde in Frankfurt mehr Personen, die diesen Berufen angehören, ein Einkommen von mehr als 900 M. erreichen als in Halle. Sodann erscheint es aber auch wohl nicht ganz unwahrscheinlich, daß in Frankfurt a. M. die Personen mit einem angeblichen Einkommen zwischen 800 und 900 M. einer schärferen Kontrolle unterworfen werden als in Halle a. S. Denn, haben solche Personen, wie es ja sehr oft der Fall ist, ein Einkommen von über 900 M., so bleiben sie in Frankfurt zu unrecht von der Gemeindeeinkommensteuer befreit; in Halle a. S., wo auch die Einkommen unter 900 M. zur Gemeindesteuer herangezogen werden, entrichten dagegen diese Personen eine Steuer, wenn auch der Betrag ihrem wirklichen Einkommen gegenüber zu niedrig ist.

Übersicht

über die in Frankfurt a. M. und Halle a. S. 1909 zugewanderten steuerpflichtigen Personen nach ihrer Berufszugehörigkeit geordnet[1]).

Bezeichnung der Berufsabteilung		Frankfurt a. M.	Halle a. S.
A	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	113 Pers. = 0,89 %	45 Pers. = 1,14 %
B	Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	4794 Pers. = 38,01 %	1612 Pers. = 42,11 %
C	Handel u. Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft	4066 Pers. = 32,23 %	1285 Pers. = 33,43 %
D	Häusliche Dienste jeder Art .	583 Pers. = 4,62 %	36 Pers. = 0,84 %
E	Militär-, Hof-, bürgerl. u. kirchlicher Dienst, auch sogen. freie Berufsarten	1367 Pers. = 10,84 %	383 Pers. = 9,95 %
F	Ohne Beruf und Berufsangabe	170 Pers. = 1,35 %	215 Pers. = 5,48 %
V 1	Fuhrleute, Kutscher, Arbeiter u. Tagelöhner jeder Art	1047 Pers. = 8,30 %	
V 1	Arbeiter, Hausbursche, -diener, Heizer, Packer, Kontorbote, Kutscher		164 Pers. = 4,27 %
V 2	Buchhalter, Inspektor, Kontorist, Lagermeister, Reisender, Vertreter, Verwalter		108 Pers. = 2,78 %
	„Übrige Berufsarten“	474 Pers. = 3,76 %	
	Zusammen	12614 Pers. = 100 %	3848 Pers. = 100 %

[1]) Für Halle a. S. sind ebenfalls nur die Zensiten mit einem Einkommen von mehr als 900 M. berücksichtigt worden.

Die Berufsgliederung aller im Berichtsjahre zugewanderten Personen (ausschließlich der Haushaltungsangehörigen) für Halle a. S. zeigt folgende Übersicht:

Bezeichnung der Berufsabteilung[1])	Männliche Personen	Weibliche Personen	Insgesamt
A Landwirtschaft	388	142	530
B Industrie und Handwerk .	8317	670	8987
C Handel und Verkehr	3523	1261	4784
D Häusliche Dienste	160	5148	5308
E Beamte, freie Berufe . . .	2025	911	2936
F Ohne Beruf u. Berufsangabe	3976	3436	7412
Zusammen	18 389	11 568	29 957

Wenn wir die aus dieser Tabelle errechneten Prozentzahlen unten denen für den steuerpflichtigen Zuzug gegenüberstellen, so muß hervorgehoben werden, daß die beiden Arten von Ziffern nicht ganz gleichartig sind, weil sich bei über 12 Prozent der zugewanderten Zensiten ihre Zugehörigkeit zu einer der Berufsabteilungen A bis F nicht feststellen ließ. Hierdurch wird das aus der Gegenüberstellung gefolgerte Bild den tatsächlichen Verhältnissen nicht völlig gerecht.

Verteilung
des Gesamtzuzuges (ausschl. der Haushaltungsangehörigen) und des steuerpflichtigen Zuzuges im Berichtsjahre in Halle a. S. auf die Berufsabteilungen, ausgedrückt in Prozentzahlen:

Berufsabteilung	Männliche Personen		Weibliche Personen		Insgesamt	
	Gesamtzuzug	Steuerpflichtiger Zuzug	Gesamtzuzug	Steuerpflichtiger Zuzug	Gesamtzuzug	Steuerpflichtiger Zuzug
A	2,11	2,40	1,23	2,20	1,77	2,38
B	45,23	50,66	5,79	4,95	30,00	46,14
C	19,16	23,40	10,90	34,52	15,97	24,50
D	0,87	0,57	44,50	24,36	17,72	2,92
E	11,01	7,37	7,88	17,87	9,80	8,42
F	21,62	2,34	29,70	12,94	24,74	3,38
V		13,26		3,16		12,26
Zus.	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Wie die Übersicht zeigt, sind die Unterschiede zwischen den beiden Arten des Zuzuges stellenweise recht bedeutend; sie würden noch schärfer hervortreten, wenn es möglich gewesen wäre, beim steuerpflichtigen Zuzuge die der Abteilung V zugewiesenen Personen in die übrigen Abteilungen einzuordnen. Bei den männlichen Personen und „Zusammen“ würden dann den Hauptanteil der etwa 12 bis 13 % die Abteilungen B und C erhalten; die Prozentzahl der Abteilung A würde sich um 1 bis 2 % erhöhen und die der Abteilung D um kaum ½ %. Bei den weiblichen Personen würden sich wohl nur die Abteilungen C (in erster Linie) und B durch Zuweisung der zweifelhaften Buchhalterinnen und Kontoristinnen erhöhen. In

[1]) Die Berufsabteilungen sind hier nur aus Raumersparnis kürzer als bisher bezeichnet worden; inhaltlich ist die Gruppierung genau die gleiche wie z. B. in Tabelle I und II.

den Abteilungen E und F würden die hier gegebenen Ziffern in allen drei Gruppen bestehen bleiben.

Das Verhältnis zwischen Gesamtzuzug und steuerpflichtigen Zuzug läßt sich noch schärfer in folgender Weise zum Ausdruck bringen:

Von je 100 aller im Berichtsjahre nach Halle zugewanderten Personen (ausschließlich Haushaltungsangehörigen) waren steuerpflichtig in der Abteilung

Berufsabteilung	Männliche Personen	Weibliche Personen	Insgesamt
A	40,98	11,27	33,02
B	40,40	5,37	38,67
C	44,28	19,90	37,86
D	23,88	3,46	4,01
E	24,16	14,05	21,08
F	3,92	2,76	3,39
A bis F u. V	36,07	6,28	24,57

Die Ziffern sind selbst innerhalb des gleichen Geschlechts sehr verschieden. Unter den männlichen Personen ist ungefähr jede dritte Person steuerpflichtig, bei den Frauen erst jede 17. und bei beiden Geschlechtern zusammen jede vierte.

Was zunächst die männlichen Personen anbelangt, so sind die in den Abteilungen A, B und C erreichten Ziffern als recht günstige zu bezeichnen, zumal sie — besonders für die Abteilungen B und C — tatsächlich noch zu niedrig sind. In ihnen ist fast jede zweite zugewanderte Person steuerpflichtig. Daß in der Berufsabteilung D nur etwa 24 Personen von je 100 aller Zugewanderten, die dieser Abteilung angehören, steuerpflichtig sind, kann nicht wundernehmen: Zu dieser Abteilung gehören Diener, Hausmänner und Portiers, deren Einkommen — wenn auch sicherlich in den meisten Fällen über 660 M. — wegen der Zusammensetzung aus freier Verpflegung und Wohnung (letztere oft auch allein) und einem meist geringen Barlohn sich schwer von der Veranlagung erfassen läßt oder auch nur erfaßt wird. Bei der Abteilung E erklärt sich der niedrige Anteilssatz der steuerpflichtigen Personen daraus, daß einesteils die Beamten in der Gemeindebesteuerung vor den anderen Bürgern bevorzugt sind und daher oft ihr an sich steuerfähiges Einkommen keine Gemeindesteuer zu tragen hat; ferner gehören diesen Berufsabteilungen viele Personen an, die kein in Halle zu versteuerndes Einkommen haben, weil sie sich noch in einer Art von Berufsvorbereitung befinden — z. B. Referendare, Anwärter der mittleren Staatslaufbahnen usw. — oder aber erst im Begriff sind, sich einen Wirkungskreis und damit Einkommen zu schaffen, wie z. B junge Ärzte, Künstler und Anwälte. Auffallend erscheint auf den ersten Blick die sehr niedrige Anteilsziffer der Zensiten in der Abteilung F (3,92). Jedoch ist dieses dadurch bedingt, daß Rentner und Pensionäre, deren Einkommen oft auch noch unter der untersten Steuerstufe bleibt oder als staatliche Pension

von der Gemeindebesteuerung gänzlich freizulassen ist, in sehr geringer Anzahl nach Halle zuwandern; den Hauptbestandteil dieser Personengruppe (um $^3/_4$ herum) bilden die Personen, die sich in Berufsvorbereitung befinden, also Studenten und Schüler, deren Einkommen, wenn es auch eine besteuerungsfähige Höhe hat, mit sehr geringen Ausnahmen am Wohnsitze der diese Personen Unterhaltenden versteuert wird. Über ein Achtel der in dieser Berufsabteilung zugewanderten Personen sind dann Insassen von öffentlichen Anstalten und solche Personen, die eine öffentliche Unterstützung erhalten; daß diese nicht steuerpflichtig sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Ziffern der weiblichen Personen bleiben in allen Abteilungen weit hinter den für die Männer errechneten zurück. Am höchsten sind die Anteilsziffern in der Abteilung C (etwa 20) und E (etwa 14), also in den Berufen, die eine längere Lehrzeit und eine gewisse Vorbildung erfordern. Auffallend niedrig sind die Ziffern in den Abteilungen B, D und F. Die hohe absolute Zahl der der Abteilung F angehörenden Frauen (3436 = 29,70 % aller zugewanderten Frauen) ist wohl darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil dieser Personen ihren — oft auch wechselnden — Beruf nicht angegeben hat, aber es ist kaum anzunehmen, daß so viele Frauen ohne Beruf waren, oder sich in Berufsvorbereitung befanden, zumal ja die studierenden Frauen unter ihnen nur in sehr geringer Anzahl vertreten waren. Auch die hier gegebenen Ziffern zeigen deutlich, daß die Frauen im allgemeinen sehr wenig verdienen.

Bei der Zusammenfassung der beiden Geschlechter mindert das weibliche nach dem oben Gesagten den Anteilssatz, den die Männer erreicht haben, in allen Abteilungen herab. Je stärker die Frauen in einer Abteilung vertreten sind und je geringer die Zahl der männlichen Zensiten in dieser ist, um so mehr macht sich ihr Einfluß nach der angegebenen Richtung hin geltend. Dieses zeigt sich in geringem Maße in jeder Abteilung; am deutlichsten kommt es aber in der Abteilung D zum Ausdruck: 160 Männern stehen 5148 Frauen gegenüber: von 100 der ersteren waren etwa 24, der letzteren nur etwa 3 steuerpflichtig, und die Gesamtanteilsziffer beträgt nur 4,01. Im übrigen sei auf die Textübersichten verwiesen.

4. Nach dem Herkunftsorte.

Die Zusammensetzung der steuerpflichtigen zugewanderten Personen nach dem Herkunftsorte soll nach zwei Richtungen hin betrachtet werden: einmal welchem politischen Verbande und zweitens welcher Größenklasse gehörten die Gemeinden an, in denen die betreffenden Personen vor ihrer Zuwanderung nach Halle a. S. wohnten oder sich aufhielten.

a) Die Herkunftsgebiete.

Tabelle III (siehe Anhang) zeigt den steuerpflichtigen Zuzug nach dem Herkunftsgebiete, Geschlecht und Steuerklassen geordnet.

Die Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen und das Herzogtum Anhalt sind für sich behandelt worden, während die anderen Bundesstaaten in Gruppen zusammengefaßt worden sind. Innerhalb Preußens ist nach Provinzen (Sachsen und den dieser nächstgelegenen) und Gruppen von solchen unterschieden worden. Ebenso ist innerhalb der Provinz Sachsen mit den Kreisen verfahren worden.

Die Ergebnisse zeigen nichts Auffallendes: Innerhalb der Provinz Sachsen kam der stärkste Zuzug aus den Kreisen, deren Gebiet von Halle am wenigsten weit entfernt liegt; innerhalb Preußens ist es die Provinz Sachsen und innerhalb des Deutschen Reiches sind es die Königreiche Preußen und Sachsen und die thüringischen Staaten. Um einen klaren Zusammenhang zwischen dem Herkunftgebiet und der Zugehörigkeit der Zugewanderten zu einer der drei Steuerklassen feststellen zu können, erscheint entweder das Beobachtungsmaterial zu gering, oder aber es besteht überhaupt solch ein Zusammenhang nicht. Irgendein gemeinsamer Gesichtspunkt ließ sich hier nicht finden. Im allgemeinen wird sich wohl sagen lassen, daß je näher der Herkunftsort an der zu beobachtenden Stadtgemeinde liegt, um so stärker wird die Zugehörigkeit dieser Zuwanderer zu den untersten Steuerstufen erkennbar sein; und ferner, die Zuwanderer aus Industriegebieten und Handelszentren werden steuerkräftiger sein als Personen aus Bezirken mit ausschließlich oder in der Hauptsache landwirtschaftlichem Betriebe. Daß dieses sich aber aus den Ergebnissen der Tabelle III deutlich herauslesen läßt, kann nicht behauptet werden.

Wenn man die Prozentzahlen für die männlichen und weiblichen Personen und beide Geschlechter zusammen miteinander vergleicht, so ergeben sich zwischen der Gesamtzahl und den Männern fast gar keine Unterschiede. Bei den Frauen zeigt sich ein erheblich stärkerer Prozentanteil der Zuwanderung aus dem Königreich Sachsen (zwischen 6 und 7 Prozent beträgt der Unterschied gegen die beiden anderen Ziffern) und bei dem Zuzuge aus dem Auslande (etwas über 1 % Unterschied). Der Grund für die erste Erscheinung ist wohl darin zu erblicken, daß der Zuzug von weiblichen Zensiten aus Leipzig um etwa 6 % (auch in der I. und II. Steuerklasse) höher war als der gleiche der männlichen Personen. Wie wir oben gesehen haben, war der Prozentsatz der der Berufsabteilung „Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirtschaft“ angehörenden Frauen bedeutend höher als der der männlichen Personen in den gleichen Berufsarten. Jene stammten zu einem großen Teile aus dem nahe bei Halle gelegenen Leipzig, das einen ausgedehnten Handel und Verkehr hat. So läßt sich der hohe Prozentsatz für das Königreich Sachsen auf die Nähe von Leipzig, dessen Eigenschaft als Haupthandelsplatz und dem starken Zuzuge von der Berufsabteilung C angehörenden Frauen nach Halle zurückführen. Daß relativ mehr Frauen als Männer aus dem Auslande zuwandern, beruht wohl darauf, daß Erzieherinnen und studierende Frauen das Ausland häufiger aufsuchen als ihre männlichen Berufsgenossen, sei es nun, daß sie Deutsche oder Ausländerinnen sind.

Auch läßt sich aus der Tabelle III ersehen, daß mit Ausnahme des Königreichs Sachsen die steuerpflichtigen Frauen fast überall zu einem — teilweise recht bedeutend — kleineren Prozentsatze als die Männer aus den nahe gelegenen Gebieten stammen. Zum Ausgleiche sind dann die Gebiete, die in mittlerer und weiter Entfernung von Halle liegen, als Herkunftsgebiete der weiblichen Zensiten prozentual stärker vertreten, als dies für die Männer der Fall ist. Wenn auch die absoluten Zahlen für die Frauen niedrig sind und sich manche Ausnahmen von dem eben Gesagten feststellen lassen, so erscheint im allgemeinen dieses doch nach den hier vorliegenden Ergebnissen unzweifelhaft zu sein. Für diese Erscheinung sind der Beruf der zuwandernden Frauen und der wirtschaftliche Charakter des Herkunftsgebietes bestimmend: die Kreise in der Nähe von Halle betreiben in erster Linie Landwirtschaft und dann auch teilweise Industrie und Bergbau. Die aus diesen Gebieten zuwandernden Frauen wenden sich in Halle fast ausschließlich anderen Berufen als den beiden oben genannten zu oder gehören den ersteren an, welch letzteres aber nicht sehr häufig ist. Gehören sie in Halle den Berufsabteilungen D und F an, so erreicht ihr Einkommen, wie wir oben gesehen haben, nur in seltenen Fällen eine steuerpflichtige Höhe; als Angehörige der Abteilungen C und E müssen sie, da ja diese Berufe auf dem Lande wenig vertreten sind, hier erst in der Stadt eine Lehrzeit durchmachen, in der sie natürlich nicht steuerpflichtig sind. Daher kommen die aus der näheren Umgebung einer Großstadt zugewanderten Frauen bei der Beobachtung der steuerpflichtigen Personen seltener in Betracht als die Männer.

b) Vergleich der Herkunftsgebiete des steuerpflichtigen Zuzuges mit denen des gesamtes Zuzuges.

Will man die zugewanderten Zensiten mit allen Zugezogenen hinsichtlich des Herkunftsgebietes vergleichen, so kann dieses bei den vorhandenen Angaben für letztere Personen nur in großen Zügen geschehen. Die Statistik der Stadt Halle a. S. unterscheidet hier in ihren Veröffentlichungen nur nach fünf Gruppen: Preußen, Königreich Sachsen, übriges Deutschland, Ausland und auf Reisen und unbekannt. Die Frage, wie die Personen hierbei zu behandeln sind, die nach Ableistung ihrer Dienstpflicht nach Halle zugezogen waren, erschien am besten dahin gelöst, sie den aus Preußen zugewanderten Personen zuzuzählen. Denn wenn auch so manche aus dem „Königreich Sachsen“, dem „übrigen Deutschland“ zugezogene Person in die mit „Preußen“ bezeichnete Gruppe zu unrecht eingestellt sein mag, die weitaus größte Zahl dieser Zugewanderten wird in Preußen seiner Dienstpflicht genügt haben. Die Fehlerquelle ist also eine nur sehr geringe und kann das Ergebnis nur unwesentlich beeinflussen.

Herkunftsgebiete aller und der steuerpflichtigen zugewanderten Personen für das Berichtsjahr.

Gebiete	Gesamter Zuzug		Steuerpflichtig. Zuzug	
Preußen	26 878 Pers.	= 77,40 %	4820 Pers.	= 65,56 %
Königreich Sachsen	3033 „	= 8,73 %	983 „	= 13,36 %
Übriges Deutschland	3467 „	= 9,98 %	1388 „	= 18,81 %
Ausland	1133 „	= 3,26 %	145 „	= 1,96 %
Auf Reisen und unbekannt	217 „	= 0,63 %	23 „	= 0,31 %
Insgesamt	34 728 Pers.	= 100 %	7359 Pers.	= 100 %

Aus obiger Tabelle ergibt sich, daß die Prozentzahlen für die aus den einzelnen Gebieten zugewanderten Personen in den Rubriken Gesamter Zuzug und Steuerpflichtiger Zuzug durchaus verschieden sind. Besonders auffällig ist es, daß die aus Preußen zugewanderten Steuerpflichtigen um fast 12 % hinter der gleichen Art aller zugezogenen Personen zurückstehen. Umgekehrt liegen die Verhältnisse bei den aus dem Königreich Sachsen und dem übrigen Deutschland — dies letztere sind in der Hauptsache die thüringischen Staaten — zugezogenen Personen.

Noch schärfer kommt dieses in folgender Übersicht zum Ausdruck:

Es waren gemeindeeinkommensteuerpflichtig von je 100

aus Preußen	Zugewanderten:	17,96,
„ d. Kgr. Sachsen	„	32,38,
„ „ übrig. Deutschland	„	39,95,
„ „ Ausland	„	12,89,
von Reisen u. unbekannt woher	„	10,60,
aller	„	21,19.

Während von allen zugezogenen Personen ungefähr jede fünfte Person steuerpflichtig war, war es von den aus Preußen Zugewanderten etwa jede sechste. Von den Personen aus dem Königreich Sachsen waren etwa ein Drittel steuerpflichtig und für das übrige Deutschland liegt die Ziffer noch günstiger.

Wenn wir auch hier davon absehen, daß die oben gegebenen Ziffern ungewöhnliche Verhältnisse darstellen, so läßt sich schwer, soweit die Unterschiede zwischen den Personen aus Preußen und dem gesamten übrigen Deutschland in Betracht kommen, eine hinreichende Erklärung hierfür finden. Die angestellten Überlegungen führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Daß die aus dem Ausland, unbekannt woher und von der Wanderschaft zugezogenen Personen nur zu einem sehr geringen Teile ein steuerfähiges Einkommen erreichen, ist nicht auffällig: vielfach werden ja Ausländer herangeholt, damit sie billiger als die inländische Bevölkerung arbeiten. Auch finden sich unter diesen Personen viele, besonders aber unter den von Wanderschaft und unbekannt woher zuziehenden, die entweder arbeitsscheu oder nur zu den niedersten und daher schlecht entlohnten Arbeiten tauglich sind.

c) Die Größenklassen der Herkunftsgemeinden.

Die Grenzen für die einzelnen Größenklassen sind aus den Tabellen IV und V (siehe Anhang) zu ersehen. — Die Größe der Gemeinden des Deutschen Reiches wurde nach den durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 festgestellten Einwohnerzahlen bestimmt[1]). Für das Ausland sind die Ergebnisse der letzten Volkszählungen maßgebend gewesen, soweit sie zu erlangen waren. Wo dieses nicht möglich war oder aber in den Fällen, in denen keine Gemeinde, sondern nur ein Staat als Herkunftsort angegeben war, sind diese betreffenden Personen den Gemeinden mit mehr als 2000 bis 5000 Einwohnern zugezählt worden. Die hierin liegende Ungenauigkeit ist ziemlich unerheblich: von den 145 aus dem Ausland kommenden Personen ließ sich bei 36 die Größe der Herkunftsgemeinde nicht ermitteln, bzw. diese selbst nicht; das ist von der Gesamtzahl aller steuerpflichtigen zugewanderten Personen kaum ein halbes Prozent.

aa) Ergebnisse in Halle für das Berichtsjahr.

Am stärksten war, wie Tabelle VII zeigt, die Zuwanderung von steuerpflichtigen Personen aus den Gemeinden mit mehr als 20 000 bis 50 000 Einwohnern (etwa 16 %). Es folgen dann die Größenklassen „bis 1000“ mit 12½ %, „2000 bis 5000“ mit 11 %, „500 000 bis 1 000 000“ mit 10½ % und „200 000 bis 500 000“ mit 8½ %. Aus den Gemeinden bis zu 5000 Einwohner wanderten etwa 30 % aller steuerpflichtigen Personen zu, aus denen mit über 100 000 Einwohnern zwischen 27 und 28 %. Die Zahlen für das männliche Geschlecht allein sind den eben gegebenen sehr ähnlich. Bei den Frauen liegen die Verhältnisse etwas anders: auch hier kam der stärkste Zuzug aus den Gemeinden mit mehr als 20 000 bis 50 000 Einwohnern (etwa 19 %); dann folgen aber die Gemeinden mit ½ bis 1 Million Einwohner (15½ %), die mit 2—500 000 (über 10 %), die bis 1000 Einwohner und mit 10—20 000 Einwohnern (zwischen 8½ und 9½ %). Aus den Gemeinden bis zu 5000 Einwohner wanderten 21½ % aller steuerpflichtigen Frauen zu, aus denen mit mehr als 100 000 Einwohnern 37 %.

Die Verteilung der Zensiten auf die Ortsgrößenklassen innerhalb der drei Steuerklassen bringt die Tabelle IV zur Darstellung. Wie schon oben bei Besprechung der Herkunftsgebiete der zugewanderten weiblichen Personen angedeutet wurde, ergeben die eben genannten Übersichten unzweifelhaft, daß die Größe der Herkunftsgemeinden mit der Höhe der Steuerleistungen der nach einer Großstadt zuwandernden Personen in einem gewissen Zusammenhange steht. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Einwohner der kleinen und kleinsten Gemeinden ist im allgemeinen von der der Großstädter durchaus verschieden. Die meisten der Zuwanderer aus kleinen Gemeinden müssen sich erst in der Großstadt einleben, einen neuen Beruf erlernen oder

---

[1]) Und zwar nach: Petzolds Gemeinde- und Ortslexikon des Deutschen Reiches. 2. Auflage. Oktober 1911.

sich in dem schon erlernten vervollkommnen. Ehe sie sich den Arbeitsverhältnissen der Großstadt angepaßt haben, vergeht eine gewisse Zeit, in der sie gar kein oder ein nur sehr geringes Einkommen beziehen. Diese wirtschaftlich ungünstige Zwischenzeit ist für die aus größeren Gemeinden zuwandernden Personen in einem viel geringeren Maße vorhanden, da sie aus ähnlichen, oft fast gleichen Verhältnissen herkommen, wie sie sie am Zuzugsorte antreffen. Hierin findet es seine Erklärung, daß in der untersten Steuerklasse 18 % der dieser Klasse angehörenden Personen aus den Gemeinden mit unter 1000 Einwohnern zuwanderten, während es in der II. Steuerklasse nur 7 % waren; in der I. Steuerklasse waren die Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern an der Zuwanderung der männlichen Zensiten mit 38 % beteiligt, die Großstädte (mit über 100000 Einwohnern) mit 19 %; für die II. Steuerklasse sind die entsprechenden Zahlen dagegen 24 % und 32½ %.

Es zeigt sich also deutlich, daß der steuerpflichtige Zuzug aus den großen Gemeinden steuerkräftiger ist als der aus den kleinen Gemeinden und vom Lande.

bb) Vergleich mit Ergebnissen ähnlicher Art über Halle a. S. für 1899 und über Chemnitz für 1904/05.

Mit der Größe der Herkunftsgemeinden der zugewanderten Personen beschäftigen sich zwei Untersuchungen, deren diesbezügliche Ergebnisse zum Vergleich mit den unserigen herangezogen werden sollen. Die eine Schrift[1]) beobachtet den Zuzug in Halle a. S. während des Kalenderjahres 1899, in der anderen Untersuchung[2]) werden die in dem Zeitraum Dezember 1904 bis November 1905 nach Chemnitz zugezogenen Personen behandelt.

Daß die Ergebnisse der drei Untersuchungen nicht gleichwertig sind, findet in den Aufgaben, die sich ihre Verfasser gestellt haben, seine Begründung. In der Abhandlung über Halle für 1899 hat der Verfasser von ca. 30000[3]) Personen, die von auswärts zugezogen waren, 23759 Personen ausgewählt[4]), indem er alle schon vor einem Monat Wegziehenden ausschied und die innerhalb des Berichtsjahres mehrere Male zu- und abziehenden Personen nur einmal als Zuzug auffaßte. — In der Abhandlung über Chemnitz sind nur die über 16 Jahre alten im Jahre 1904/05 zugewanderten Personen unter Ausschaltung der Militärpersonen und Anstaltsinsassen zur Untersuchung herangezogen[5]). Während nach den „Monatlichen Mitteilungen des

[1]) Allendorf, Der Zuzug in die Städte. Mit besonderer Berücksichtigung der Zuzugsverhältnisse der Stadt Halle a. S. im Jahre 1899. 1901.

[2]) Beiträge zur Statistik der Stadt Chemnitz. Heft 1. Wanderungsergebnisse im erzgebirgischen Industriegebiet und in der Stadt Chemnitz. Von Dr. Georg Froehner. 1909.

[3]) Nach den Statistischen Jahresübersichten der Stadt Halle a. S. für 1909 (Heft 10 der Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S.) S. 26 sind es 31126 Personen gewesen.

[4]) a. a. O. S. 20.

[5]) a. a. O. S. 41.

statistischen Amts der Stadt Chemnitz“ im Jahre Dezember 1904—November 1905 45 767 Personen zugezogen waren, hat Froehner von diesen nur 17 052 Personen ausgewählt. Bemerkt sei, daß die Aussonderung noch weitere Personenklassen, als der Verfasser angibt, umfaßt haben muß: denn daß von fast 46 000 zugewanderten Personen nur 17 000 (ausschließlich der Militärpersonen und Anstaltsinsassen) das 16. Lebensjahr überschritten hatten, ist wenig wahrscheinlich.

Eine weitere Unstimmigkeit in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse der drei Untersuchungen liegt darin, daß in den beiden anderen Schriften die ausländischen Gemeinden von den deutschen getrennt behandelt sind und daß jene entweder überhaupt nicht in Größenklassen geschieden sind (wie bei Halle für 1899) oder auf zwei Gruppen verteilt sind (wie bei Chemnitz, wo die Zahl 2000 die Grenzlinie darstellt). Wenn es auch naheliegend war, diesen methodisch falschen Gruppierungen auch für unsere Untersuchung zu folgen, so ist doch hiervon Abstand genommen: von den in Chemnitz beobachteten Personen wanderten 13,55 % aus dem Auslande — in der Hauptsache aus den nahe bei Chemnitz gelegenen Teilen von Österreich — und 8,46 % aus ausländischen Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern zu. Wäre diese umfangreiche Sondergruppe von 13,55 % beibehalten worden, so hätten die Übersichten noch mehr an Vergleichswert eingebüßt; es bilden daher in Chemnitz nur die aus den ausländischen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern zugewanderten Personen eine besondere Gruppe. In der Übersicht für unsere Untersuchung mußten die Personen, die vom Militär entlassen waren und von der Wanderschaft oder unbekannt woher zugewanderten, aus der allgemeinen Gruppierung ausgeschieden werden, während in den anderen beiden Schriften die „Militärpersonen“ in den den Ortsgrößenklassen zugewiesenen Personen enthalten sind und die beiden anderen Personenarten fehlen. Bei dieser Anordnung findet sich in jeder Übersicht nur eine Sondergruppe, deren Umfang nicht zu groß ist.

Daß die Zeiträume der Untersuchungen eine Reihe von Jahren auseinanderliegen, ist bei den Schlußfolgerungen aus der Gegenüberstellung der Ergebnisse auch nicht zu vergessen. Immerhin erscheint uns in diesem Punkte der geringste Mangel bei der Vergleichung der drei Untersuchungen vorzuliegen. Wesentlicher ist es schon, daß die Zählungen, nach denen die Größe der einzelnen in Frage kommenden Gemeinden festgestellt wurde, nicht die gleichen sind. Wenn es auch in den beiden anderen Schriften merkwürdigerweise nicht angegeben ist, so ist für die Untersuchung über Chemnitz höchstwahrscheinlich die Volkszählung von 1905 maßgebend gewesen, da die Arbeit um die Jahreswende 1907/08 begonnen wurde[1]). Die Schrift von Allendorf trägt 1901 als Erscheinungsjahr. Daß die Ergebnisse der Volkszählung von 1900 zur Anwendung gekommen sind,

[1]) a. a. O. „Zur Einführung“.

erscheint ausgeschlossen; wahrscheinlich hat die Volkszählung von 1895 der Größenbestimmung der Gemeinden zugrunde gelegen.

Der Mangel an dieser Stelle liegt darin, daß die Größenklassen stets die gleichen sind oder gleichartig gewählt werden können, während einmal die Gesamtzahl der vorhandenen Gemeinden nicht konstant bleibt, sondern sich — abgesehen von den ganz seltenen Fällen, in denen neue Ortschaften entstehen — von Jahr zu Jahr durch Vereinigung von mehreren Gemeinden zu einer verringert; andererseits verändert sich die Größe der Gemeinden, und zwar meist in aufsteigender Richtung, so daß viele Orte, die auf Grund der einen Zählung der Größenklasse a zugewiesen waren, schon nach einem Jahrfünft und erst recht nach einem längeren Zeitraume als einer anderen Klasse (b, c usw.) angehörig betrachtet werden mußten.

Nach all diesem können bei dem nun folgenden Vergleich nur die großen Unterschiede berücksichtigt werden, während die kleinen Verschiedenheiten beiseite gelassen werden müssen.

Die Gesamtzuwanderung (abgesehen von einzelnen Ausnahmen) in Halle a. S. im Jahre 1899[1]).

Aus Gemeinden mit Einwohnern	männliche Personen	weibliche Personen	Insgesamt
bis zu 2000	3728 = 26,88 %	3464 = 35,01 %	7192 = 30,27 %
über 2000—5000	1682 = 12,13 „	1457 = 14,73 „	3139 = 13,21 „
„ 5000—20 000 . . .	3677 = 26,52 „	2482 = 25,09 „	6159 = 25,92 „
„ 20 000—100 000 .	1519 = 10,96 „	670 = 6,77 „	2189 = 9,21 „
„ 100 000	2852 = 20,57 „	1583 = 16.00 „	4435 = 18,67 „
Ausland[2])	408 = 2,94 „	237 = 2,40 „	645 = 2,72 „
	13866 = 100 %	9893 = 100 %	23759 = 100 %

Die Gesamtzuwanderung — ausschließlich der unter 16 Jahre alten Personen, der Militärpersonen und der Anstaltsinsassen — in Chemnitz im Jahre 1904/05[3]).

Aus Gemeinden mit Einwohnern	männliche Personen	weibliche Personen	Insgesamt
bis zu 2000	2859 = 28,53 %	1960 = 27,87 %	4819 = 28,26 %
über 2000—5000 . . .	1740 = 17,37 „	1457 = 20,72 „	3197 = 18,75 „
„ 5000—20 000 . . .	2230 = 22,25 „	1838 = 26,13 „	4068 = 23,85 „
„ 20 000—100 000 .	1037 = 10,35 „	606 = 8,62 „	1643 = 9,64 „
„ 100 000	1557 = 15,54 „	883 = 12,56 „	2440 = 14,31 „
Ausland[4])	597 = 5,96 „	288 = 4,10 „	885 = 5,19 „
	10020 = 100 %	7032 = 100 %	17052 = 100 %

[1]) a. a. O. S. 48 und 49.
[2]) Sämtliche aus dem Auslande zugewanderte Personen.
[3]) a. a. O. S. 52 und 53.
[4]) In dieser Gruppe sind nur die aus den ausländischen Orten mit mehr als 2000 Einwohnern zugewanderten Personen enthalten.

Die steuerpflichtige Zuwanderung in Halle a. S. im Jahre 1909/10.

Aus Gemeinden mit Einwohnern	männliche Personen	weibliche Personen	Insgesamt
bis zu 2000	1291 = 19,46 %	97 = 13,34 %	1388 = 18,86 %
über 2000—5000 . . .	746 = 11,25 „	60 = 8,25 „	806 = 10,95 „
„ 5000—20 000 . . .	990 = 14,92 „	107 = 14,72 „	1097 = 14,90 „
„ 20 000—100 000 .	1363 = 20,56 „	194 = 26,68 „	1557 = 21,16 „
„ 100 000	1740 = 26,24 „	269 = 37,01 „	2009 = 27,31 „
Militär, unbekannt woher, von Wanderschaft	502 = 7,57 „		502 = 6,82 „
	6632 = 100 %	727 = 100 %	7359 = 100 %

Wenn wir zunächst die beiden ersten Übersichten miteinander vergleichen, so sind im großen ganzen die Prozentzahlen in den einzelnen Größenklassen bei den beiden Städten nicht so sehr verschieden. Die prozentual stärkere Zuwanderung aus der ersten Ortsklasse in Halle 1899 gegenüber Chemnitz erklärt sich wohl daraus, daß dort die unter 16 Jahre alten Frauen einbegriffen sind — in der Hauptsache Dienstboten —, während dieses bei Chemnitz nicht geschehen ist. Die anderen Unterschiede sind wohl teils auf die ungleiche Gruppierung in beiden Übersichten, teils auf tatsächliche Verschiedenheiten zurückzuführen.

Wenn wir nun die dritte Übersicht heranziehen, so zeigt sich, daß in ihr der Prozentsatz in den drei ersten Größenklassen bedeutend geringer ist als bei den anderen beiden Untersuchungen. Die Erklärung hierfür ist schon im vorigen Abschnitte gegeben worden. Dagegen ist der Prozentsatz der steuerpflichtigen Zuwanderer, deren Herkunftsgemeinden der Größenklasse 20000—100000 Einwohner angehörten, um das Zweifache und mehr höher als die Prozentsätze der Gesamtzuwanderung in Halle 1899 und Chemnitz aus der gleichen Ortsklasse. In der gleichen Richtung liegt der Unterschied zwischen den Ergebnissen der drei Untersuchungen bei den Zugewanderten aus den Großstädten, und er ist für die weiblichen Personen besonders hoch.

5. Nach ihrer Verteilung auf die Steuerbezirke.

Die Stadtgemeinde Halle a. S. war im Steuerjahr 1909 für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung und -erhebung in 26 territoriale Bezirke eingeteilt.

a) Innerhalb der Steuerklassen und der beiden Geschlechter.

Die Verteilung der gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Personen nach Steuerklassen und Geschlecht auf die einzelnen Steuer-Bezirke ist aus Tabelle VI zu ersehen. Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Zuwanderung in die einzelnen Bezirke sehr ungleichartig ist, sowohl innerhalb der drei Steuerklassen wie für die beiden Geschlechter und im ganzen. In vier Bezirken bleibt die Zahl der zugewanderten Personen unter 200, in 13 beträgt sie 2—300, in 7 zwischen 300 und 400 und in 2 Bezirken über 400. Hieraus irgend

welche Schlüsse zu ziehen, hat erst einen Wert, wenn wir diese Zahlen mit der Einwohnerzahl der Bezirke und der Summe der in ihnen ansässigen gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Personen in Beziehung setzen.

b) Die Verteilung der ansässigen Bevölkerung und des steuerpflichtigen Zuzuges auf die Bezirke.

Das zum Vergleich herangezogene Material ist auch hier nicht als völlig einwandfrei und befriedigend zu bezeichnen. Die Einwohnerzahl der Bezirke ist nach den Ergebnissen der von der Steuerbehörde veranlaßten Personenstandsaufnahme vom 15. Oktober 1908 festgestellt worden. Daß eine derartige Zählung manche Ungenauigkeiten mit sich bringt, hängt neben anderem damit zusammen, daß keine Individualzählkarten, sondern nur Haushaltungslisten ausgefüllt werden. Immerhin ist die in diesem Punkte begründete Fehlerquelle nicht sehr wesentlich: wenn wir die mittlere Bevölkerung der Fortschreibung auf Ende Oktober 1908 mit 176 117 Personen als maßgebend annehmen, so besteht zwischen ihr und dem Ergebnis der Personenstandsaufnahme ein Unterschied von nur 265 Personen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Zeitpunkte der Berechnung und Zählung einen halben Monat auseinanderliegen. Ein weiterer größerer Übelstand für den anzustellenden Vergleich liegt jedoch darin, daß die Militärpersonen, die Insassen von Gefängnissen, Krankenhäusern und anderen Anstalten nicht in der Einwohnerzahl der betreffenden Bezirke enthalten sind, sondern abgesondert für die ganze Stadt gezählt werden. Hierdurch wird das Ergebnis für die Bezirke, in denen die Kasernen und großen Anstalten liegen, stark beeinflußt, während in den anderen Bezirken die tatsächliche Einwohnerzahl nur unwesentlich oder gar nicht vermindert angegeben wird.

In der umstehenden Übersicht ist der Anteil der zugewanderten Steuerpflichtigen an der Einwohnerzahl der einzelnen Steuerbezirke zum Ausdruck gebracht. In der ganzen Stadt kamen auf 100 Einwohner etwas über 4 zugewanderte steuerpflichtige Personen. Dieser Anteilssatz wird in 13 Bezirken nicht erreicht. Auffällig niedrig sind die Ziffern im I. bis IV., XVII. und XX. Bezirk (unter 3). Der I. bis IV. Bezirk enthält viele Straßen des sog. „Villenviertels“. Daß die hier wohnende Bevölkerung von den Wanderungen wenig beeinflußt wird, ist erklärlich. Außerdem gehören die Bezirke I bis III mit zu den an Bewohnern größten Bezirken. Daß in der Einwohnerzahl des IV. Bezirks die Insasen des großen Diakonissenhauses mit seinen Nebenanstalten fehlen, tritt in der Anteilsziffer kaum in die Erscheinung. Aus welchem Grunde in den Bezirken XVII und XX relativ wenig steuerpflichtige Personen zuwanderten — die nächste Ursache für die kleine Anteilsziffer —, ist nicht festzustellen: die Lage an der Peripherie der Stadt teilen diese Bezirke mit mehreren anderen, die eine sehr hohe Anteilsziffer aufwiesen; die Bewohner gehören der minder bemittelten und armen Bevölkerung an; ferner liegen in jenen Bezirken mehrere Anstalten: das Riebeckstift, die

Verteilung der ansässigen Bevölkerung (nach der Personenstandsaufnahme von 1908) und der im Jahre 1909/10 zugewanderten steuerpflichtigen Personen auf die Steuerbezirke.

Bezirk Nr.	Einwohnerzahl	zugewanderte Zensiten	Auf 100 Einwohner kamen zugewanderte Zensiten	Bezirk Nr.	Einwohnerzahl	zugewanderte Zensiten	Auf 100 Einwohner kamen zugewanderte Zensiten
I	8 270	248	3,00	XIV	6 311	383	6,07
II	7 904	197	2,49	XV	6 006	382	6,36
III	7 272	154	2,12	XVI	7 100	291	4,10
IV	6 327	167	2,64	XVII	7 330	173	2,36
V	5 753	207	3,60	XVIII	6 453	276	4,28
VI	6 000	293	4,88	XIX	7 314	273	3,73
VII	5 744	235	4,09	XX	7 239	207	2,86
VIII	5 913	217	3,67	XXI	6 915	256	3,70
IX	6 948	211	3,04	XXII	6 240	263	4,21
X	5 586	323	5,78	XXIII	5 295	410	7,74
XI	6 934	291	4,20	XXIV	7 056	389	5,51
XII	5 364	401	7,48	XXV	6 563	377	5,74
XIII	5 324	359	6,74	XXVI	7 345	376	5,12
				zusammen	170 506	7 359	4,32
				Dazu Militärpersonen, Insassen von Gefängnissen, Krankenhäusern und anderen Anstalten	5 346		
				ganze Stadt	175 852	7 359	4,19
				Fortschreibung auf Ende Okt. 1909, mittlere Bevölkerung . .	177 321	7 359	4,15

Blindenanstalt, das städtische Siechenhaus und Asyl, bei deren Vorhandensein eher auf hohe Anteilsziffern zu schließen wäre, weil in der Personenstandsaufnahme durch Ausscheidung der Insassen solcher Anstalten die Einwohnerzahl geringer als tatsächlich zum Ausdruck kommt.

Sehr hoch (über 6) sind die Anteilsziffern in den Bezirken XII bis XV und XXIII: bei relativ niedrigen Einwohnerzahlen zeichneten sie sich durch einen starken steuerpflichtigen Zuzug aus. In ihnen liegen die Hauptverkehrs- und Geschäftsstraßen mit deren Nebenstraßen. Nur ein Weniges schwächer war der Zuzug in den Bezirken XXIV bis XXVI, die im Südosten und Osten der Stadt liegen und dem Fabrikviertel angehören.

Die Frage, in welcher Art sich der Zuzug nach einer Großstadt auf die einzelnen Bezirke verteilt, ist schon mehrfach untersucht worden: nach Hansen[1]), Wirminghaus[2]) und Bleicher[3]) ist das Er-

[1]) Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen. 1889. S. 182.
[2]) Conrads Jahrbücher. Dritte Folge IX. Band S. 147.
[3]) Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. 2. Heft 1893 S. 36 und 37.

gebnis, daß die große Menge der zuwandernden Personen sich nach dem Inneren der Stadt und den älteren Stadtteilen und nicht nach der Peripherie wendet. In dieser Form können wir die Ergebnisse aus den Beobachtungen nicht feststellen: nicht die große Menge — was doch weit über die Hälfte der gesamten Zuwanderung bedeutet — der Zuwanderer strömte nach der inneren Stadt, sondern nur eine und zwar eine zu der Einwohnerzahl der inneren Stadtbezirke unverhältnismäßig große Zahl. Daß aber auch in dieser Beschränkung starke Tendenzen des großstädtischen Zuzuges nach den inneren, älteren Stadtteilen zu erkennen sind, ist wohl unzweifelhaft. Und wenn Froehner[1]) in seiner Untersuchung über Chemnitz dieses bestreitet, so ist es im Hinblick darauf, daß die Verteilung des Zuzuges in Chemnitz dieses gerade deutlich bestätigt, unverständlich.

Der steuerpflichtige Zuzug in Halle im Berichtsjahre zeigte ebenfalls durchgängig in den inneren Bezirken — absolut wie an der Einwohnerzahl gemessen — sehr hohe Zahlen. Aber auch in einzelnen an der Peripherie, von der alten Stadt entfernt gelegenen Bezirken wurden hohe Anteilsziffern erreicht. Am schwächsten war die Zuwanderung in den vom Mittelstande und wohlhabenden Leuten bewohnten Bezirken.

c) Die Verteilung der ansässigen steuerpflichtigen Bevölkerung und des steuerpflichtigen Zuzuges auf die Steuerbezirke.

In Tabelle VII ist der Anteil der gemeindeeinkommensteuerpflichtigen, im Berichtsjahre zugewanderten, Personen an je 100 Zensiten, die in den Steuerlisten des Steuerjahres 1909 als Ergebnis der Personenstandsaufnahme vom 15. Oktober 1908 verzeichnet waren, innerhalb der Steuerbezirke dargestellt worden. Eine Tendenz, daß die zugewanderten Zensiten am stärksten in den Bezirken, die bereits eine hohe Zahl an ansässigen Steuerpflichtigen aufweisen, in die Erscheinung traten, ist ebensowenig wie das Gegenteil zu erkennen.

In der I. Steuerklasse betrug der Anteilssatz für die ganze Stadt etwa 38; in 12 Bezirken war er unter 35, aber in keinem unter 21; in 7 Bezirken kamen 35 bis 45 zugewanderte Personen auf je 100 in den Steuerlisten verzeichnete und in 7 Bezirken über 45 (im XXIII. Bezirk waren es sogar etwa 91 Personen). Der XXIII. Bezirk umfaßte eine der Hauptgeschäftsstraßen — die Leipziger Straße — und mehrere der dieser benachbarten Straßen; der Grund für die außerordentlich hohe Anteilsziffer in diesem Bezirke ließ sich nicht feststellen. Abgesehen hiervon war im allgemeinen die Zuwanderung an steuerpflichtigen Personen absolut und anteilsweise gemessen am stärksten nach dem Osten und Südosten der Stadt, wo der Bahnhof und viele Fabriken liegen und wo viele Arbeiter wohnen. Es folgten dann die Bezirke der inneren Stadt, zu denen die Hauptgeschäftsstraßen gehören. Die geringsten Anteilssätze wiesen die im Norden und Nordosten gelegenen Bezirke auf.

---

[1]) Beiträge zur Statistik der Stadt Chemnitz. Heft 1 1909 S. 58.

In der II. Steuerklasse betrug die Anteilsziffer für die ganze Stadt etwa 11. In den einzelnen Bezirken schwankte sie zwischen 21 und 5; gegenüber der I. Steuerklasse zeigte sich hier eine weniger große Verschiedenheit zwischen den Bezirken. Der XXIII. Bezirk nahm auch hier die höchste Stelle ein. Am stärksten wurden die in der inneren Stadt gelegenen Bezirke von der Zuwanderung steuerpflichtiger Personen berührt; dann folgte das Bahnhofs- und Fabrikviertel, wenn auch nur mit geringem Abstande. Nach dem Norden der Stadt war die Zuwanderung absolut wie anteilsmäßig am schwächsten.

In der Zusammenfassung der drei Steuerklassen bewegte sich die Anteilsziffer zwischen 27,6 und 8,3; für die ganze Stadt betrug sie 15,7. Im übrigen trifft hier das bei Besprechung der Verhältnisse in der II. Steuerklasse Gesagte mit geringfügigen Abweichungen zu.

C. Die Leistungen der im Berichtsjahre nach Halle a. S. zugewanderten Zensiten zur Gemeindeeinkommensteuer.

1. Vorbemerkung.

In diesem Teile der Untersuchung sollen für die verschiedenen Personengruppen, z. B. für die Zensiten männlichen Geschlechts, für die in der Industrie beschäftigten zugewanderten, für die aus der Provinz Sachsen kommenden usw. Personen, Durchschnittsziffern der Steuerbeträge berechnet werden. Das Nächstliegende hierfür wäre es gewesen, die Veranlagung der — meist auch gezahlten — Steuerleistungen zugrunde zu legen. Einem derartigen Verfahren stellte sich aber folgendes Bedenken entgegen: Da der kleinste Zeitraum, für den die Steuerveranlagung aufgestellt wird, ein Monat ist, so kommt es z. B. vor, daß eine Person, die für das ganze Jahr zu 6 M. Staatssteuer (10,08 M. Gemeindeeinkommensteuer in diesem Jahre in Halle a. S.) veranlagt ist, ungefähr den gleichen Betrag zu zahlen hat wie ein Zensit, der in dem Berichtsjahre zu 80 M. Staatssteuer (134,40 M. Gemeindesteuer), aber nur für einen Monat veranlagt ist (nämlich 134,40 : 12 = 11,20 M.); andere Fälle, die viel häufiger als der eben genannte auftraten, lassen sich hiernach leicht ausdenken: ein großer Teil der zugewanderten Zensiten war also zu einem mehrfach höheren Steuerbetrage steuerpflichtig als andere zugezogene Personen, nicht weil sie ein höheres Einkommen hatten, sondern nur weil sie im Berichtsjahre früher nach Halle zugewandert waren als die Letzteren.

Dieser die Vergleichbarkeit der für die Personengruppen zu errechnenden Durchschnittsziffern störende Umstand wurde dadurch beseitigt, daß die Steuerleistungen auf die Jahresbeträge — soweit es notwendig war — zurückgeführt und daß nach diesen Summen die Durchschnittssteuerbeträge für die Personengruppen festgestellt wurden. Erst auf diese Weise war ein einwandfreier Schluß auf die durchschnittliche Einkommenshöhe der dieser oder jener Gruppe angehörenden Personen ermöglicht.

2. Nach Steuerklassen.

Die im Berichtsjahre nach Halle a. S. zugewanderten Personen waren gemeindeeinkommensteuerpflichtig mit folgenden veranlagten Beträgen:

in der	I. Steuerklasse mit	14401,00 M.	=	16,06 %
„ „	II. „ „	51158,05 „	=	57,08 „
„ „	III. „ „	24077.78 „	=	26,86 „
in allen Steuerklassen zus. mit		89636,83 M.	=	100,00 %

In der Gesamtbevölkerung von Halle ließen sich die Zensiten der Gemeindeeinkommensteuer nach dem vorhandenen Material nur in zwei Klassen scheiden: von dem für 1909 in Halle a. S. angesetzten Betrag der Gemeindeeinkommensteuer von 3146578,30 M. waren die physischen Personen mit einem Einkommen

bis zu 900 M. zu	62092,80 M.	=	1,97 %
von mehr als 900 M. zu	3084485,50 M.	=	98,03 %

veranlagt. In der Gesamtbevölkerung war also die Verteilung des veranlagten Steuerbetrages auf die Steuerklassen eine wesentlich andere als in der Zuwanderung, und zwar entsprach sie nicht, wie man hätte annehmen können, der Verteilung der Personen auf die Steuerklassen: denn in der I. Steuerklasse befanden sich 48 % der steuerpflichtigen Gesamtzuwanderung, die zu 16 % des gesamten Betrages der Zuwanderung veranlagt waren; für die Gesamtbevölkerung lauteten die entsprechenden Zahlen: 20 % und nur 2 %.

Für die der Staatseinkommensteuer unterliegenden Einkommen war eine Trennung nach zwei Steuerklassen möglich, je nachdem die Beträge von einem Einkommen von mehr oder weniger als 3000 M. erhoben wurden. In der folgenden Übersicht werden die hiernach errechneten Prozentzahlen solchen, die sich auf die Gemeindeeinkommensteuer beziehen, gegenübergestellt. Die hieraus abgeleiteten Ergebnisse sind nicht ganz genau, da die Staatssteuer die Einkommen in weiterem Umfange — abgesehen von einzelnen nebensächlichen Ausnahmen — erfaßt als die Gemeindesteuer.

Es waren beteiligt an dem für die

	Gesamtbevölkerung veranlagten Staatseinkommensteuerbetrag	Zuwanderung veranlagten Gemeindeeinkommensteuerbetrag	Zuwanderung veranlagten Gemeindeeinkommenjahressteuerbetrag
die II. Steuerklasse mit	26,02 %	68,00 %	68,81 %
„ III. „ „	73,98 „	32,00 „	31,19 „

In diesem Punkte liegen die Verhältnisse bei der Zuwanderung fast umgekehrt wie bei der Gesamtbevölkerung.

Der Durchschnitts-Jahresbetrag der veranlagten Gemeindeeinkommensteuer betrug für die im Berichtsjahre zugewanderten Personen in

der I. Steuerklasse . . . 6,72 M.,
„ II. „ . . . 23 „
„ III. „ . . . 171 „
allen drei Steuerklassen zus. 20 „

Da die erste Steuerklasse nur eine Steuerstufe umfaßte, so war der Durchschnittsbetrag dieser Klasse für alle Personen der gleiche. Der Durchschnittsbetrag der II. Steuerklasse entsprach einem Einkommen von ungefähr 1350 M.: denn im Berichtsjahre wurden von einem Einkommen von mehr als 1200 bis 1350 M. 20,16 M. und von einem solchen von mehr als 1350 bis 1500 M. 26,88 M. an Gemeindeeinkommensteuer erhoben. Dieses Ergebnis kann als günstig bezeichnet werden: zeigt es doch, da die höchsten Stufen dieser Klasse nur selten vertreten waren, daß ein großer Teil der zugezogenen Personen nicht den beiden untersten Steuerstufen, die einem Einkommen von mehr als 900 bis 1200 M. entsprechen, angehörte.

In der II. Steuerklasse wurde von den zugewanderten Personen ein durchschnittliches Einkommen von ungefähr 4200 M. erreicht.

Der durchschnittliche Jahressteuerbetrag von 20 M. für alle zugewanderten steuerpflichtigen Personen entsprach einem Einkommen von mehr als 1200 bis 1350 M.: die große Zahl der der I. Steuerklasse angehörenden Personen führte hier das gegenüber der II. Steuerklasse ungünstigere Ergebnis herbei.

Ein Vergleich der Durchschnittssteuerbeträge der Gemeindeeinkommensteuer in der Zuwanderung mit denen in der ansässigen Gesamtbevölkerung ließ sich auf Grund des vorhandenen Materials nur für zwei Klassen (die Personen mit einem Einkommen bis zu und von mehr als 900 M.) durchführen.

Der Durchschnittsbetrag der veranlagten Gemeindeeinkommensteuer für das Steuerjahr 1909 in Halle a. S. war

Personenkreis	für die steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen bis zu 900 M.	für die steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 M.	für alle steuerpflichtigen Personen
in der Gesamtbevölkerung .	6,72 M.	83 M.	67 M.
in der Zuwanderung	6,72 „	32 „	20 „

Im Gesamtdurchschnitt wie bei der hier gebildeten zweiten Klasse blieb die Zuwanderung um 47 und 51 M. hinter der ansässigen Bevölkerung zurück: Betrug das Durchschnittseinkommen der letzteren um 2700 M. für die zweite Klasse und ungefähr 2400 M. für alle Personen, so war es für die zugezogenen Personen in gleicher Gruppierung nur um 1500 und 1350 M. groß. Daß bei diesen Unterschieden die hohen Steuerbeträge der Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. von ausschlaggebendem Einfluß waren, ist unzweifelhaft: In der Staatseinkommensteuer war der für sie veranlagte

Betrag ungefähr dreimal so hoch wie die für die Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 bis 3000 M. angesetzte Summe.

An der Staatseinkommensteuer kann der Durchschnittssteuerbetrag für die Personen mit einem Einkommen von weniger und von mehr als 3000 M. errechnet werden. Aus diesen Zahlen läßt sich ein Anhalt dafür gewinnen, wie hoch das durchschnittliche gemeindeeinkommensteuerfähige Einkommen in der Gesamtbevölkerung war.

Der Durchschnittsbetrag der staatseinkommensteuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 bis 3000 M. betrug in Halle a. S. für das Steuerjahr 1909 16 M.; und der gleichen Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. 273 M. Diese Beträge entsprachen einem Einkommen von 1350 bis 1500 M. und von etwa 9000 M. Für die zugewanderten, gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Personen hatten wir oben ein Durchschnittseinkommen von etwa 1350 M. und 4200 M. festgestellt. Hätten wir für die Errechnung der Durchschnittseinkommen in der ansässigen Bevölkerung ebenfalls die für die Gemeindeeinkommensteuer veranlagten Beträge zugrunde legen können, so hätte sich für die II. Steuerklasse ein solches von etwa 1350 M. und für die III. Klasse ein solches von etwa 8500 M. ergeben. In der II. Steuerklasse stand also der steuerpflichtige Zuzug mit der steuerpflichtigen ansässigen Bevölkerung völlig gleich und nur in der III. Steuerklasse war letztere dem ersteren bedeutend überlegen; dieses erklärt sich daraus, daß Personen mit großen Einkommen nur äußerst selten zuwandern.

3. Nach dem Geschlecht.

Die Leistungen der im Berichtsjahre zugewanderten steuerpflichtigen Personen innerhalb der beiden Geschlechter zeigt folgende Übersicht

Steuerklasse	Männliche Personen					Weibliche Personen				
	Anzahl	Steuerleistung in ℳ	% am Gesamtbetrag	Die auf ein Jahr berechn. Steuersumme	Durchschnittl. Jahresbetrag in ℳ	Anzahl	Steuerleistung in ℳ	% am Gesamtbetrag	Die auf ein Jahr berechn. Steuersumme	Durchschnittl. Jahresbetrag in ℳ
I	3071	12 591,83	14,05	20 637,12	6,72	440	1 809.17	2,02	2 956,80	6,72
II	3356	47 449,01	52,93	77 688,37	23	270	3 709,04	4,14	6 063,22	22
III	205	21 148,46	23,59	33 741,15	165	17	2 929,32	3,27	4 214,65	248
I—III	6632	81 189,30	90,57	132 066,64	20	727	8 447,53	9,43	13 234,67	18

Von der Gesamtsumme, zu der alle zugewanderten Personen veranlagt sind, brachten die männlichen 90,6 %, die weiblichen 9,4 % auf. Diese Beträge entsprechen fast genau der Personenzahl (in Prozenten 90,1 und 9,9) der zugewanderten Zensiten. Die Durchschnittszahlen der II. Steuerklasse und aller Klassen zusammen zeigen, daß die Frauen, sofern sie ein steuerfähiges Einkommen erreichen, nur

um ein Weniges hinter den männlichen Zensiten im Hinblick auf die Höhe des Einkommens zurückstehen.

4. Nach dem Beruf.

In Tabelle VIII ist die Aufteilung der Steuerleistungen der zugewanderten Zensiten nach Berufsgruppen innerhalb der drei Steuerklassen zur Darstellung gebracht. Um die Übersicht über den Anteil der einzelnen Gruppen an der Gesamtsteuerleistung in den Klassen zu erleichtern, sind Prozentzahlen errechnet worden.

In der I. Steuerklasse war die Gruppe V 1 (Arbeiter, Hausburschen und -diener, Heizer, Kontoboten, Kutscher und Packer) zu der höchsten Summe (17,6 %) veranlagt; es folgten dann die in der Metallverarbeitung beschäftigten Personen (mit 10,2 %), die Angehörigen der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (mit 9,7 %) und die im Handels- (mit 7,6 %) und Baugewerbe (mit 7,5 %) Tätigen. Im übrigen sei auf die Tabelle verwiesen.

In der II. Steuerklasse war es das Handelsgewerbe, das alle anderen Gruppen bei weitem überragte: über 1/4 des gesamten Steuerbetrages dieser Klasse war auf jene Gruppe veranlagt. In großem Abstande folgten dann die Gruppen B XIX (in der Industrie Beschäftigte, deren nähere Erwerbstätigkeit zweifelhaft bleibt) mit 9,6 %, das Baugewerbe mit 9,1 % und die „Beamten“ — mit Ausnahme der Beamten der Abteilungen A, B und C — mit 9,0 %. Die Gruppe „Ohne Beruf und Berufsangabe“ war zu 5,9 % der Gesamtsumme veranlagt.

In der III. Steuerklasse fiel auf die Gruppen E und F über 60 % der Gesamtsumme und zwar zu ziemlich gleichen Teilen.

Bei der Zusammenfassung der drei Steuerklassen war es wiederum das Handelsgewerbe, das zu dem höchsten Prozentsatz (19,5 %) der Gesamtsumme veranlagt war; auch hier war der Anteil der Gruppen „Beamte usw.“ und „Ohne Beruf und Berufsangabe“ mit 14,2 % und 12,3 % sehr hoch. Zwischen 10 und 5 % befanden sich nur noch die Gruppen B XIX (Ingenieure, Werkmeister usw.), des Baugewerbes und der Metallverarbeitung. Also zu zwei Dritteln der gesamten Summe waren die namentlich erwähnten Gruppen veranlagt.

Naturgemäß war die Höhe der für eine Personengruppe veranlagten Steuersumme zum größten Teile von der Anzahl der dieser Gruppe angehörenden Personen abhängig. Jedoch spielte auch die Höhe der auf die einzelnen Personen einer Gruppe veranlagten Steuerbeträge eine nicht unwesentliche Rolle. Dieses ließ sich einmal aus dem für eine Gruppe an den Jahressätzen errechneten Durchschnittssteuerbetrage erkennen (Tabelle VIII). Wenn wir diese Ziffern näher betrachten, so beschränken wir uns nur auf die II. Steuerklasse und die Gesamtheit aller zugewanderten Personen: denn in der I. Steuerklasse war der Durchschnittssteuerbetrag in allen Gruppen gleich, weil diese Klasse nur einen Steuersatz (6,72 M.) hatte; und in der III. Steuerklasse war die Zahl der beobachteten Personen in den einzelnen Gruppen zu klein.

Der Durchschnittsjahressteuerbetrag betrug für die II. Steuerklasse 23 M., was einem steuerfähigen Einkommen von etwa 1350 M. entspricht. Wenn die Gruppen mit weniger als 50 Personen beiseite gelassen werden, so wurde jener Satz von 23 M. in den Gruppen B XIX (Fabrikanten, Ingenieure, Werkmeister usw.) je um 13 M., F XXVI (Ohne Beruf und Berufsangabe) um 11 M., C XX (Handelsgewerbe) und V 2 (Buchhalter, Reisende, Vertreter usw.) um 3 M. übertroffen. Für die ersten beiden Gruppen ist das Durchschnittseinkommen um 1650 M. anzusetzen; in den beiden zuletzt genannten Gruppen etwa mit 1500 M. In allen übrigen größeren Gruppen wurde der Gesamtdurchschnittssatz dieser Klasse bestenfalls erreicht, oder die Beträge jener Gruppen blieben unter diesem. In den Gruppen Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen, Instrumente usw., der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genußmittel ergaben sich nur 15 bis 16 M. als Durchschnittsbeträge (gleich einem Einkommen von 1050 bis 1200 M.). Etwas höher würden die Sätze wohl in den ersten drei soeben genannten Gruppen sein, wenn es möglich gewesen wäre, ihnen die Arbeiter in gehobener Stellung wie Werkmeister und die Ingenieure, die ja beide in der Gruppe XIX aufgeführt sind, zuzuweisen. Am niedrigsten war der Durchschnittsbetrag in der Gruppe V 1 mit 13 M. (gleich einem Einkommen von etwa 1050 M.): ihr gehörten in der Hauptsache ungelernte Arbeiter an.

Die Durchschnittsziffern in der Zusammenfassung aller Steuerklassen bewegten sich in ähnlichen Bahnen wie die der II. Steuerklasse. Wenn in einzelnen Gruppen sehr hohe Durchschnittsbeträge erreicht wurden, so lag dieses daran, daß der für die III. Steuerklasse veranlagte Jahressteuerbetrag sehr hoch war.

Daß neben der einer Gruppe angehörenden Zahl von Personen auch die Höhe der auf diese veranlagten Beträge für die Höhe der Gesamtsumme einer Gruppe mitbestimmend war, läßt sich ferner aus Tabelle IX ersehen: hier sind die Prozentziffern für die Anzahl der einer Berufsabteilung angehörenden Personen denen der auf sie entfallenden Jahressummen gegenübergestellt: War in einer Abteilung der Prozentsatz der Personenzahl höher als der der Jahressumme, so war das Durchschnittseinkommen dieser Abteilung niedriger als das der gesamten Steuerklasse und umgekehrt. Hiernach lassen sich die Ergebnisse aus der Tabelle leicht ablesen. Nur mag darauf hingewiesen sein, daß die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Prozentzahlen nicht nach ihrer absoluten, sondern nach ihrer relativen Höhe zu bewerten sind: d. h. eine Differenz von 2 zwischen den Prozentziffern 58 und 60 ergibt kaum einen Unterschied zwischen dem hier in Frage kommenden Durchschnittseinkommen und dem für die Gesamtheit oder die gesamte Steuerklasse berechneten; dagegen deutet eine gleiche Differenz zwischen den Zahlen 2 und 4 auf ein von dem Gesamtdurchschnittseinkommen sehr verschiedenes Durchschnittseinkommen in jener Gruppe oder Abteilung hin; dort bedeutet die Differenz von 2 nur ca. 3 %, hier aber ca. 50 %.

5. Nach dem Herkunftsort.

a) Die Herkunftsgebiete.

Tabelle X zeigt die Summen der Steuerleistungen und der Jahressätze für die aus bestimmten politischen Gebieten zugewanderten Zensiten. Neben den an der Höhe der Jahressatzsummen errechneten Prozentziffern sind diejenigen für die Anzahl der zugewanderten Personen gesetzt worden. Wie schon im vorigen Abschnitt hervorgehoben wurde, war die Höhe der Steuersummen von der Zahl der Personen, für die sie veranlagt war, in starkem Maße abhängig. Hiernach waren die absoluten Unterschiede zwischen den beiden Arten von Prozentziffern sehr gering; aber auch relativ gemessen ergaben sich hier bedeutend kleinere Differenzen als bei der Zusammenstellung nach Berufsgruppen oder -abteilungen, der Beruf steht in viel engerer Beziehung mit der Höhe des Einkommens als das Herkunftsgebiet einer gewanderten Person. Daher mag im Hinblick auf die prozentuale Verteilung der Jahressteuersätze der aus den verschiedenen Staaten und Ländergruppen zugewanderten Zensiten die Verweisung auf die Tabelle X und auf das S. 36 und 37 Gesagte genügen, zumal sich das Verhältnis der Anzahl der zugewanderten Personen zu der auf sie veranlagten Steuersummen deutlicher aus den Durchschnittssteuersätzen erkennen läßt.

Der Durchschnittssteuerbetrag in der II. Steuerklasse war 23 M., was einem Einkommen von um 1350 M. entsprach. Diesen Durchschnitt erreichten außer den Zugewanderten, deren Herkunftsort unbekannt oder unbestimmt war und die aus dem Heeresdienst entlassen waren, nur die aus den Provinzen Sachsen, Hannover und Westfalen zugezogenen Personen nicht. Für die Zensiten aus den letzten beiden Provinzen war der Durchschnitt nur um 1 M. geringer als der Gesamtdurchschnitt dieser Steuerklasse. Bedeutender waren die Unterschiede bei und innerhalb der Provinz Sachsen: für die gesamte Provinz betrug der Durchschnitt 20 M.; den Gesamtdurchschnitt dieser Steuerklasse von 23 M. erreichte nur die Gruppe „Übrige Provinz Sachsen“; alle anderen Kreise oder Kreisgruppen — und zwar sind dieses die an den Stadtkreis Halle angrenzenden oder in nächster Umgebung von Halle gelegenen Gebiete — hatten nur Durchschnitte von 17 bis 20 M. aufzuweisen; der Saalkreis, in dem Halle gewissermaßen eingeschlossen liegt, stand in dieser Beziehung am ungünstigsten da: die aus ihm zugewanderten Personen hatten nur ein Durchschnittseinkommen von etwa 1200 M.

Wie schon gesagt, ließ sich für die zugewanderten Zensiten fast aller anderen Herkunftsgruppen ein den Gesamtdurchschnitt übertreffendes oder ihm gleiches Durchschnittseinkommen feststellen. Die aus Süd- und Südwestdeutschland und aus Oldenburg und Mecklenburg stammenden Personen hatten ein Durchschnittseinkommen von etwa 1500 M.; ein Einkommen von 1350 bis 1500 M. hatten die Zensiten aus sämtlichen preußischen Provinzen mit Ausnahme der

genannten (Sachsen, Hannover und Westfalen). Die Zuwanderer aus dem Königreich Sachsen erreichten nur den Gesamtdurchschnitt dieser Steuerklasse.

Bei der Zusammenfassung aller Steuerklassen war das Ergebnis im großen und ganzen ähnlich dem in der II. Steuerklasse festgestellten. Den Gesamtdurchschnitt von 20 M. (gleich einem Einkommen von 1200 bis 1350 M.) erreichten nicht die Gruppen: Provinz und Königreich Sachsen, Anhalt, Ausland, Unbekannt und von Wanderschaft und Militär. Abgesehen von den letzten beiden Gruppen betrug in ihnen der Durchschnittsbetrag 17 oder 18 M. (gleich einem Einkommen von etwa 1200 M.). Innerhalb der Provinz Sachsen war es wieder die Gruppe „Übrige Provinz Sachsen", die den Gesamtdurchschnitt erreichte. Die anderen Gebietsteile von der Provinz wiesen nur Durchschnittsbeträge von 14 bis 16 M. (gleich einem Einkommen von etwa 1050 M.) auf. Die Zuwanderer aus den übrigen Gebietsgruppen hatten dagegen die hohen Durchschnittsbeträge von 20 bis 30 M.

Aus dem oben Gesagten läßt sich folgender Schluß ziehen: Die Größe der Entfernung eines Herkunftsgebietes von Halle aus und die Höhe des Durchschnittseinkommens stehen in einem gewissen Zusammenhange: die von weither zugewanderten Zensiten haben ein höheres Einkommen als die aus der nahen und nächsten Umgebung von Halle zugezogenen. Wenn dieses nicht ausnahmslos in unseren Zahlen seine Bestätigung fand und kleine Abweichungen hiervon auftraten, so ist zu berücksichtigen, daß neben der Entfernung auch noch andere Momente von Bedeutung waren als die Höhe der Anzahl der Personen, die Größe und der wirtschaftliche Charakter des Herkunftsortes, das Überschreiten von politischen Grenzen bei der Wanderung und anderes mehr; und in manchen Fällen war die Bedeutung dieser Umstände stärker als die der Entfernung.

Die Erklärung für den oben gezogenen Schluß liegt wohl in folgendem: An sich ist im allgemeinen eine ungefähr gleich starke Wanderungsbewegung der Bevölkerung in allen — größeren — Gebieten vorhanden. Um aber eine kurze Entfernung zwischen Herkunftsort und Wanderungsziel zu überwinden, genügen sehr geringe Mittel, ja selbst ihr völliger Mangel macht die Durchführung einer solchen Wanderung nicht unmöglich. So sind viele der aus der Nähe einer Großstadt nach dieser zuziehenden Personen solche, die keine begründete Aussicht haben, ihr bisheriges — geringes — Einkommen in dem Zuzugsorte zu erhöhen. Dagegen ist für weitere Wanderungen, deren Betätigung längere Zeit, in der den erhöhten Ausgaben an Unterhalt und Fahrtkosten keine Einnahmen gegenüberstehen, erfordert, ein höheres Maß an Mitteln notwendig. Ob diese aus Ersparnissen, Darlehen oder aus sonst einer Quelle stammen, ist hier von keiner Bedeutung: aus der weiten Wanderung ergibt sich aber, daß sie vorhanden gewesen sein müssen, und dieses läßt im allgemeinen den Schluß zu, daß ihr Besitzer über Anlagen, Kennt-

nisse, Fähigkeiten oder Kapital verfügt, die ihm relativ ein höheres Einkommen zu erlangen auch im Zuzugsorte ermöglichen.

b) Die Größenklassen der Herkunftsgemeinden.

Tabelle V zeigt die Summen der Jahressteuerbeträge in der Gruppierung, wie sie sich aus der Zuteilung der zugewanderten Zensiten zu gewissen Größenklassen der Herkunftsorte ergibt.

Die errechneten Durchschnittszahlen bestätigen im allgemeinen das schon S. 40 und 41 Gesagte, nämlich daß die Steuerkraft der aus kleinen Gemeinden zugewanderten Personen geringer war als die der zugezogenen Mittel- und Großstädter. Jedoch zeigten sich auch einzelne Ausnahmen, deren Ursachen sich nicht feststellen ließen. Wenn wir den Gesamtdurchschnittsbetrag für alle Zensiten (20 M.) als Maßstab nehmen, so blieb der Zuzug aus der untersten Größenklasse nur um 1 M. hinter diesem zurück; nur 17 und 18 M. (gleich einem Einkommen von etwa 1200 M.) erreichten die Gruppen der Orte mit mehr als 1000 bis 10000 Einwohnern. Die folgenden Gruppen zeigten eine Steigerung der Durchschnittsbeträge bis zu 27 M. (gleich einem Einkommen von 1350 bis 1500 M.), mit Ausnahme der Gruppe Gemeinden mit mehr als 20 bis 50000 Einwohnern, deren Durchschnitt nur 19 M. war. Bei den Zensiten aus den Gemeinden mit mehr als 200000 Einwohnern waren dann wieder nur Durchschnittsbeträge von 22, 20 und 25 M. zu verzeichnen.

Bei den männlichen Personen allein lagen die Verhältnisse fast genau so wie eben angeführt. Bei den weiblichen Personen ließ sich das oben gekennzeichnete Prinzip nicht feststellen: die Anzahl der weiblichen Zensiten war sehr gering, so daß das Material für Schlußfolgerungen nicht ausreichend erscheint.

Wenn wir die II. Steuerklasse (Tabelle IV) betrachten, so fällt zunächst auf, daß die Unterschiede zwischen den den Ortsgruppen entsprechenden Durchschnittsbeträgen geringer als in Tabelle V waren: die Beträge bewegten sich — abgesehen von der letzten Gruppe — nur zwischen 21 und 27 M. Auch hier ließen sich ähnliche Ausnahmen von dem Grundsatze wie bei den Ergebnissen der Tabelle V feststellen: bei den Zensiten aus den kleinsten Gemeinden war der Durchschnittsbetrag um 1 M. höher als der für die ganze Steuerklasse mit 23 M. berechnete und in den Gruppen Gemeinden mit mehr als 10 bis 50000 Einwohnern betrug er nur 22 und 23 M.

Bessere Belege für den oben aufgestellten Grundsatz boten die Berufsabteilungen B und C innerhalb der II. Steuerklasse (Tabelle IV). Einzelne Ausnahmen zeigten sich zwar auch hier, aber im großen ganzen läßt sich an diesen Stellen eine Steigerung der Durchschnittsbeträge mit der höheren Einwohnerzahl der Herkunftsorte beobachten.

Dritter Hauptabschnitt.

Der Fortzug und Abgleich zwischen Zu- und Fortzug.

Vorbemerkung.

In diesem Abschnitte werden wir uns bedeutend kürzer fassen können als in dem vorigen. Die Einteilung des Stoffes wird der bisher angewandten entsprechen, und alle Ausführungen, die die Methode der Bearbeitung betreffen, würden nur Wiederholungen des schon bei der Besprechung des Zuzuges Gesagten sein; denn naturgemäß mußte, um überhaupt einen Abgleich zu ermöglichen, beim Fortzug die gleiche Methode für die Materialgewinnung angewendet werden wie beim Zuzug. Wie sich im weiteren Verlaufe der Untersuchung zeigen wird, fand zwischen Zuzug und Fortzug in sehr vielen Beziehungen ein fast völliger Ausgleich statt: da in diesem Abschnitte das Hauptgewicht auf die Verschiedenheit in den Verhältnissen des Zuzuges und Fortzuges gelegt werden soll, so werden die gleichartigen Erscheinungen und Ergebnisse in beiden Wanderungsbewegungen nur sehr kurz behandelt werden, und es sei von vornherein für all diese Fälle auf die auch hier zutreffenden Ausführungen im zweiten Hauptabschnitte an der entsprechenden Stelle verwiesen.

A. Die Zahl der steuerpflichtigen und steuerfreien Personen im Fortzuge und in der Gesamtbevölkerung.

In dem Berichtsjahre wanderten 7922 Personen, die gemeindeeinkommensteuerpflichtig waren, aus Halle a. S. ab; die Zahl aller in im gleichen Zeitraum fortgewanderten Personen betrug 34271: es waren also 23,11 % des Gesamtfortzuges steuerpflichtig.

Zugezogen waren nur 7359 Zensiten (21,19 % der Gesamtzuwanderung): es wanderten also sowohl absolut wie relativ gemessen mehr steuerpflichtige Personen ab als zu. Daß ein derartiges Ergebnis als ein für die betreffende Stadtgemeine ungünstiges zu bezeichnen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wie sich in anderen Städten der steuerpflichtige Zuzug und Fortzug zueinander verhielten, hierfür lassen sich nur zwei Beispiele erbringen: In Frankfurt a. M. wurde die gesamte Abwanderung für das Verwaltungsjahr 1909 auf 66700[1]), die steuerpflichtige auf 11619[2])

[1]) Verwaltungsbericht der Stadt Frankfurt a. M. für 1909 S. IX.

[2]) Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M. Ausgabe für 1909/10 S. 16.

Personen berechnet: der Prozentsatz der letzteren Zahl an der ersteren betrug also 17,42 und war etwas geringer als der im Zuzuge (17,64 %); da aber 12614 steuerpflichtige Personen zugewandert waren, so ergab sich absolut eine Vermehrung der steuerpflichtigen Bevölkerung um etwa 1000 Personen aus der Wanderungsbewegung. Wenn wir in Halle nur die fortgewanderten Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 M. berücksichtigen, so bildeten diese nur 13,04 % des Gesamtfortzuges. Da aber von allen zugewanderten Personen in Halle a. S. nur 11,08 % zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen wurden, und da ferner die Zahl der fortgezogenen Personen mit einem Einkommen über 900 M. um 622 höher war als die der zugewanderten Zensiten gleicher Art, so ändert auch diese Berechnung an dem als ungünstig festgestellten Verhältnis zwischen Zuzug und Fortzug in Halle a. S. nichts, und es wird nur das schon beim Zuzuge Gesagte bestätigt, nämlich daß Frankfurt a. M. einen positiven Ertrag aus der Wanderungsbewegung hat.

Aus Breslau wanderten im Jahre 1906/07 63170[1]) Personen fort, von denen zur Gemeindeeinkommensteuer 13204[2]) Personen veranlagt waren, das sind 20,90 % des Gesamtfortzuges. Wenn auch in Halle ein um 2 % höherer Satz des Gesamtfortzuges steuerpflichtig war als in Breslau, so betrug doch in Halle der Unterschied zwischen steuerpflichtigem Zuzug und Fortzug nur etwa 2 % zugunsten des letzteren, während es in Breslau über 3 % waren.

Die Frage, ob das oben dargestellte Verhältnis von Zuzug und Fortzug in Halle a. S. ein auch in anderen Jahren ungefähr zutreffendes war und ist, läßt sich durch einen Zahlenbeweis nicht beantworten. In Frankfurt a. M. war in den letzten Jahren meist ein hoher Gewinn an steuerpflichtigen Personen durch die Wanderungen zu verzeichnen, so für die Steuerjahre 1906: etwa 2500; 1907: etwa 2700; 1909: etwa 1000; 1910: etwa 1500 Personen; allerdings für 1908 ein Verlust von etwa 1000 Personen. In Breslau wanderten stets mehr steuerpflichtige Personen ab als zu, so 1906: 1800; 1907: 6100; 1908: 7300; 1909: 6100 Personen. Diese Zahlen lassen jedenfalls nur erkennen, daß die Verhältnisse in derselben Stadt in den einzelnen Jahren sehr verschieden waren, und geben keinen Anhalt dafür, wie sich Zuzug und Fortzug in Halle a. S. in anderen Jahren zueinander verhalten haben.

Der Prozentsatz der steuerpflichtigen Personen im Fortzuge war für Halle a. S. um etwa 3 1/2 % niedriger als die gleiche Ziffer in der Gesamtbevölkerung; für den Zuzug betrug der Unterschied 5 1/2 %. Das Zurückbleiben der Ziffer im Fortzuge gegen die gleiche in der Gesamtbevölkerung läßt sich wohl auf die S. 25 angegebenen Gründe zurückführen. Für Frankfurt a. M. ergab sich eine Differenz von etwa 10 % (wie im Zuzuge) zuungunsten des Fortzuges und in Breslau eine solche von etwa 1/3 %, aber hier zuungunsten der Ge-

[1]) Errechnet nach Breslauer Statistik 27. Band III. Heft S. 74 und 134.
[2]) Verwaltungsbericht der Stadt Breslau für 1904—1906 S. 839/40.

samtbevölkerung. Daß die steuerpflichtigen Personen im Fortzuge prozentual stärker vertreten sind als im Zuzuge, erscheint uns trotz des hier durch Frankfurt gelieferten Gegenteils als die Regel: Der Steuereintreibung können sich wohl ebenso viele Personen durch Wegzug ohne Angabe des Ziels, Verheimlichen ihres Aufenthaltes usw. entziehen wie dadurch, daß sie beim Anzuge die ihnen obliegenden Meldungen unterlassen oder falsche Angaben über ihre Einkommensverhältnisse machen; aber der Veranlagung entgehen auf diese Weise nur zahlreiche von letzteren Personen, während die ersteren, da sie doch schon — von den Ausnahmen abgesehen — in die Listen oder Rollen eingetragen waren, nunmehr als „verzogen unbekannt wohin" in Abgang gestellt werden. Daß aber der Prozentsatz der steuerpflichtigen Personen im Fortzuge höher als der gleiche in der Gesamtbevölkerung ist, wie wir bei Breslau für 1906 sahen, erscheint uns höchst beachtenswert, zumal wenn die Gemeindesteuer auch schon die Einkommen von mehr als 660 bis 900 M. erfaßt.

B. Zusammensetzung des steuerpflichtigen Fortzuges und Abgleich mit dem Zuzuge.

1. Nach Steuerklassen.

Die Verteilung der im Berichtsjahre aus Halle a. S. fortgewanderten Zensiten auf die drei Steuerklassen war folgende: es befanden sich in der Steuerklasse

			im Zuzuge	in der Gesamtbevölkerung
I	3452 Personen	= 43,57 %	3511 = 47,71 %	19,85 %
II	4258 „	= 53,75 „	3626 = 49,27 „	68,42 „
III	212 „	= 2,68 „	222 = 3,02 „	11,73 „

Schon wenn man den Fortzug allein betrachtet, kann es nur als ungünstig bezeichnet werden, daß sehr viel mehr Angehörige der II. Steuerklasse als der I. Klasse fortwanderten. Im Vergleich mit dem Zuzuge war die Verteilung für die Stadtgemeinde eine noch unvorteilhaftere.

In Breslau[1]) war die Verteilung der fortgewanderten Zensiten im Jahre 1906/07 auf die Steuerklassen eine günstigere als in Halle und auch der Abgleich zwischen Zuzug und Fortzug zeigte ein besseres Ergebnis, wie aus folgender Übersicht zu ersehen ist; von den 13204 fortgewanderten Zensiten befanden sich in der Steuerklasse

	im Fortzuge		im Zuzuge	
I	8713 Personen	= 65,99 %	6787 Personen	= 59,51 %
II	4056 „	= 30,72 „	4106 „	= 36,00 „
III	435 „	= 3,29 „	512 „	= 4,49 „

[1]) Verwaltungsbericht der Stadt Breslau für 1904—06 S. 839 und 840.

In Frankfurt a. M.[1]) gehörten von den 11 619 im Steuerjahre 1909 fortgewanderten Zensiten der II. Steuerklasse 95,77 % und der III. Steuerklasse 4,23 %. Für Halle a. S. waren die Ziffern in dieser Gruppierung 95,26 % und 4,74 %.

Noch schärfer kommt die ungünstige Verteilung der fortgewanderten Zensiten auf die drei Steuerklassen in Halle a. S. für das Berichtsjahr in folgenden Anteilsziffern zum Ausdruck:

Es kamen auf je 100 steuerpflichtige Personen der ansässigen Bevölkerung in der Steuerklasse

	in Halle a. S.					in Breslau Steuerjahr 1906
I	37,23	fortgewanderte	(37,85	zugew.)	Zensiten	24,22
II	**13,32**	„	(**11,34**	„)	„	**8,16**
III	3,87	„	(4,05	„)	„	3,81
I, II u. III	16,95	„	(15,75	„)	„	13,60

Dafür, daß die Wanderbewegung nach auswärts in der untersten Steuerklasse am stärksten war, gelten auch hier die S. 27 gegebenen Gründe. — Hinsichtlich der ungünstigen Verteilung des steuerpflichtigen Fortzuges auf die drei Steuerklassen in Halle a. S. — besonders im Abgleich mit dem Zuzuge —, läßt sich weder sagen, daß in diesem Jahre das Ergebnis ein ungewöhnliches war, noch das Gegenteil mit Sicherheit behaupten. In Breslau war die Lage so, daß in den Jahren 1904—06 sich die Zahl der Angehörigen der II. Steuerklasse durch die Wanderungen um etwa 320, 190 und 50 Personen erhöhte; dagegen in den Jahren 1907—10 um etwa 1500, 1300 und 1700 verminderte. Für Frankfurt a. M. gilt das S. 58 Gesagte. Unseres Erachtens ist eine starke Vermehrung der der II. Steuerklasse angehörigen Personen durch die Wanderbewegungen in einer Großstadt normalerweise nicht zu erwarten, und in Breslau in den Jahren 1904 bis 1906 und in Frankfurt a. M. müssen eigenartige, außergewöhnliche Verhältnisse vorgelegen haben. Wenn es im allgemeinen richtig ist, daß der Prozentsatz der steuerpflichtigen Bevölkerung in den Städten höher ist als auf dem Lande und daß mit der Größe der Einwohnerzahl der Gemeinden diese Prozentziffer wächst[2]) — letzteres Ergebnis läßt sich nicht für die ganze preußische Monarchie feststellen, sondern nur innerhalb derselben Provinz oder auch gar nur eines Regierungsbezirks; in Königsberg i. Pr., einer Großstadt, ist z. B. die Prozentziffer geringer als in der Mittelstadt Stendal —, so folgert hieraus, daß der Gesamtzuzug nach einer Großstadt relativ weniger steuerpflichtige Personen enthält als der Fortzug aus jener: denn die zuziehenden Personen stammen zu einem sehr großen Teile aus der

---

[1]) Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M. für 1909/10 S. 16.

[2]) Vgl. hierzu Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat. 7. Jahrg. (für) 1909 S. 318 ff. „Verteilung der einkommensteuerpflichtigen Personen auf die Bevölkerung". Hiernach hatten z. B. vom 1000 der Bevölkerung ein Einkommen von über 900 M. in Halle a. S. und Magdeburg: 231 Personen; im Saalkreis: 133; in den Städten des Kreises Merseburg: 171; auf dem Lande dieses Kreises: 132.

nächsten Umgebung der Großstadt, die einen „ländlichen“ Charakter trägt und nur kleine oder sehr kleine Gemeinden und Gutsbezirke aufweist; die fortziehenden Personen wandern aber alle aus einer Großstadt fort. Und wenn nun zugegeben werden muß, daß der Prozentsatz der steuerpflichtigen Personen einer Großstadt im Zuzuge geringer ist als im Fortzuge, so ist auch höchstwahrscheinlich, daß der steuerpflichtige Fortzug steuerkräftiger ist — d. h. daß eine größere Anzahl von Personen einer höheren Steuerklasse angehört.

2. Nach dem Geschlecht.

Die Gesamtzahl aller im Berichtsjahre aus Halle a. S. fortgewanderten Personen setzte sich aus 19564 männlichen und 14707 weiblichen Personen zusammen, welche Zahlen gleich 57,09 % und 42,91 % sind. Bei den fortgewanderten Zensiten standen 7142 männlichen Personen (= 90,15 %) nur 780 weibliche (= 9,85 %) gegenüber. Diese Prozentziffern entsprechen fast genau den für den Zuzug errechneten.

In Frankfurt a. M.[1]) zogen im Steuerjakre 1909 10692 männliche und 927 weibliche Zensiten fort: das sind 92,02 und 7,98 %. Wenn wir für Halle wie in Frankfurt nur die steuerpflichtigen fortgewanderten Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 M. berücksichtigen, so betrug der Prozentsatz des männlichen Geschlechts 94,58, der des weiblichen 6,42.

Die Zahl aller abgewanderten Personen außer den Haushaltungsangehörigen betrug im Berichtsjahre in Halle a. S. 29009 Personen und zwar 17858 männliche und 11151 weibliche. Von der Gesamtzahl war über ein Viertel gemeindeeinkommensteuerpflichtig: das männliche Geschlecht mit 24,62 % und das weibliche mit 2,69 %. Wenn wir jedes Geschlecht für sich betrachten, so waren von den Männern 39,99 %, von den Frauen nur 6,99 % steuerpflichtig. Auch diese Ziffern sind den für den Zuzug errechneten sehr ähnlich, soweit das Verhältnis der beiden Geschlechter in Betracht kommt. Die Verschiedenheit zwischen Zuzug und Fortzug besteht hier eigentlich nur in den absoluten Zahlen.

Etwas anders als im Zuzuge war die Verteilung der männlichen und weiblichen Zensiten auf die drei Steuerklassen, welche Erscheinung schon aus dem im vorigen Abschnitt Gesagten zu folgern war. Es befanden sich von den im Berichtsjahre aus Halle a. S. fortgewanderten steuerpflichtigen Personen (die Zahlen für den Zuzug in Klammern beigefügt)

		männliche	zu	weibliche	
in der	I. Steuerklasse	41,43 %	(46,31 %)	63,21 %	(60,52 %)
„ „	II. „	55,88 „	(50,60 „)	34,23 „	(37,14 „)
„ „	III. „	2,69 „	(3,09 „)	2,56 „	(2,34 „).

[1]) Stat. Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M. Ausg. f. 1909/10 S. 16.

3. Nach dem Beruf.

Die Verteilung der im Berichtsjahre aus Halle a. S. abgewanderten steuerpflichtigen Personen auf die Berufsabteilungen und Berufsgruppen zeigen die Tabellen XI und XII. Soweit die Prozentziffern in Betracht gezogen werden, besteht bei der Gesamtzahl der gewanderten Zensiten zwischen Fortzug und Zuzug (also Tabelle XII und II) nur an zwei Stellen ein erwähnenswerter Unterschied: 10,3 % aller zugewanderten Personen gehörten der Berufsabteilung V 1 an, während es im Fortzuge 12,3 % waren; und in der Abteilung E wanderten 1,4 % mehr Personen nach Halle zu als aus dieser Stadt ab. Alle übrigen Unterschiede hielten sich unter einem halben Hundertstel. Nicht ganz so gleich lagen die Verhältnisse in der I. und II. Steuerklasse (die III. Klasse bleibt wegen der geringen Anzahl von Personen außer Betracht): in der untersten Steuerklasse war die Zuwanderung prozentual stärker als die Abwanderung: in der Berufsabteilung B um fast 6 %; die Abwanderung war stärker in der Abteilung C um ungefähr 1 %, in der Abteilung F um etwa 1½ % und in der Abteilung V 1 um etwa 3½ %. — In der II. Steuerklasse war die Zuwanderung prozentual der Abwanderung überlegen: in der Abteilung C um fast 4 %, in der Abteilung E um fast 2 %, in der Abteilung F um fast 1½ %; die Abwanderung übertraf den Zuzug in der Abteilung B um etwa 5 % und in der Abteilung V 1 um etwa 2 %. — Die Unterschiede in der Verteilung der gewanderten Zensiten auf die Berufsabteilungen innerhalb ihres Geschlechts zwischen Fortzug und Zuzug waren für die männlichen Personen fast die gleichen wie soeben hervorgehoben. Hinsichtlich aller weiblichen Personen zeigt ein Vergleich beider Wanderbewegungen, daß die Abwanderung in der Abteilung F um 5 %, in der Abteilung C um 3 % stärker als der Zuzug war; umgekehrt lag das Verhältnis in der Abteilung E um fast 4 %. Der Zuzug und Fortzug von steuerpflichtigen Dienstboten und ähnlichen Personen war absolut gänzlich und prozentual fast völlig gleich.

In der umstehenden Übersicht sind die im Jahre 1909/10 aus Frankfurt a. M. und Halle a. S. fortgezogenen Zensiten nach ihrer Zugehörigkeit zu den Berufsabteilungen geordnet einander gegenübergestellt worden. Wie wir oben für Halle die Beobachtung gemacht haben, daß die Zusammensetzung des Zu- und Fortzuges mit Rücksicht auf die Berufszugehörigkeit der wandernden Personen nicht sehr verschieden war, so zeigte Frankfurt a. M. sogar in beiden Bewegungen ein fast genau gleiches Bild: die Abweichungen erreichten in allen acht Berufsabteilungen nicht einmal die Höhe von einem Prozent und für fast alle Abteilungen ergab sich durch die Wanderbewegungen ein absoluter, relativ ungefähr gleich hoher Gewinn. Etwas größer waren die Unterschiede gegenüber Halle. Wie im Zuzuge war auch der Fortzug von Angehörigen der Berufsabteilungen D und V 1 in Frankfurt a. M. prozentual stärker als in Halle (um 4 und 2 %); dagegen übertraf Halle (auch wie im Zuzuge) Frankfurt in den Abteilungen F und B, in letzterer sogar um 8 %; in der Ab-

Die in Frankfurt a. M.[1]) und Halle a. S.[2]) im Jahre 1909/10 fortgewanderten steuerpflichtigen Personen nach ihrer Berufszugehörigkeit.

(Die eingeklammerten Zahlen gelten für den Zuzug.)

Berufsabteilung	Frankfurt a. M.	Halle a. S.
A Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei . .	151 Pers. = 1,30 % (0,89 „)	55 Pers. = 1,23 % (1,14 „)
B Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe . .	4 471 Pers. = 38,51 % (38,01 „)	2 098 Pers. = 46,94 % (42,11 „)
C Handel u. Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft . . .	3 758 Pers. = 32,35 % (32,23 „)	1 360 Pers. = 30,42 % (33,43 „)
D Häusliche Dienste jeder Art.	577 Pers. = 4,94 % (4,62 „)	41 Pers. = 0,92 % (0,84 „)
E Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten	1 169 Pers. = 10,05 % (10,84 „)	347 Pers. = 7,76 % (9,95 „)
F Ohne Beruf und Berufsangabe	150 Pers. = 1,29 % (1,35 „)	167 Pers. = 3,74 % (5,48 „)
V 1 Fuhrleute, Kutscher, Arbeiter u. Tagelöhner jeder Art.	980 Pers. = 8,44 % (8,30 „)	
V 1 Arbeiter, Hausburschen, -diener, Heizer, Packer, Kontorboten, Kutscher .		273 Pers. = 6,10 % (4,27 „)
V 2 Buchhalter, Inspektoren, Kontoristen, Lagermeister, Reisende, Vertreter, Verwalter.		129 Pers. = 2,89 % (2,78 „)
„Übrige Berufsarten“ . .	363 Pers. = 3,12 % (3,76 „)	
Insgesamt	11 609 Pers. = 100,00 % (100,00 „)	4 470 Pers. = 100,00 % (100,00 „)

teilung E bestand auch ein Unterschied (von über 2 %) zugunsten von Frankfurt a. M. Über die wahrscheinlichen Ursachen für die Unterschiede in den Ziffern von Frankfurt a. M. und Halle a. S. ist dem S. 32 bis 33 Gesagten nichts hinzuzusetzen.

Die Zugehörigkeit aller im Berichtsjahre aus Halle a. S. fortgewanderten Personen ausschl. der Haushaltungsangehörigen zeigt die erste Übersicht auf Seite 64.

In Prozentzahlen ausgedrückt war die Zusammensetzung des gesamten Fortzuges (ausschl. der Haushaltungsangehörigen) und des

[1]) Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M. Ausgabe für 1909/10 S. 16.

[2]) Für Halle a. S. sind ebenfalls nur die Zensiten mit einem Einkommen von mehr als 900 M. berücksichtigt worden.

Berufsabteilung[1])	Männliche Personen	Weibliche Personen	Insgesamt
A Landwirtschaft	422	192	614
B Industrie und Handwerk	7 949	611	8 560
C Handel und Verkehr	3 288	1 264	4 552
D Häusliche Dienste	144	4 964	5 108
E Beamte, freie Berufe	1 979	898	2 877
F Ohne Beruf und Berufsangabe . . .	4 076	3 222	7 298
Insgesamt	17 858	11 151	29 009

steuerpflichtigen Fortzuges nach Berufsabteilungen im Berichtsjahre in Halle a. S. folgende:

Berufsabteilung	Männliche Personen		Weibliche Personen		Insgesamt	
	Gesamter Fortzug	Steuerpflichtiger Fortzug	Gesamter Fortzug	Steuerpflichtiger Fortzug	Gesamter Fortzug	Steuerpflichtiger Fortzug
A	2,36	2,48	1,72	1,28	2,12	2,36
B	44,51	50,71	5,48	3,85	29,51	46,10
C	18,42	22,66	11,34	37,31	15,69	24,10
D	0,81	0,59	44,52	22,82	17,60	2,78
E	11,08	6,24	8,05	14,10	9,92	7,02
F	22,82	1,61	28,89	17,69	25,16	3,19
V	—	15,71	—	2,95	—	14,45
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Wie wir oben festgestellt haben, war die Verteilung der steuerpflichtigen Personen auf die Berufsabteilungen in beiden Wanderbewegungen sehr ähnlich. Noch geringer sind die Unterschiede zwischen Zuzug und Fortzug aller gewanderten Personen, wenn wir die Prozentzahlen betrachten. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei daher nur auf das S. 34 bis 35 zu diesem Punkte Gesagte verwiesen.

Von je 100 aller im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Personen (ausschl. der Haushaltungsangehörigen) waren steuerpflichtig in der Berufsabteilung

	Männliche Personen	Weibliche Personen	Insgesamt
A	41,94	5,20	30,46
B	45,56	4,91	42,66
C	49,21	23,02	41,94
D	29,17	3,58	4,31
E	22,54	12,25	19,32
F	2,82	4,28	3,47
A bis F und V	39,99	6,99	27,31

[1]) Vgl. die Anmerkung S. 33.

Da diese Übersicht das schon bisher in diesem Abschnitte Dargestellte nur in anderer Form bringt, so erscheint eine Besprechung der Ergebnisse überflüssig; außerdem sei auf die gleiche Stelle im zweiten Hauptabschnitte verwiesen.

4. Nach dem Zielorte.

Wenn es schon bei Besprechung des Herkunftsortes der gewanderten Personen als ein Übelstand empfunden wurde, daß unter „Militär" eine besondere Gruppe für die aus dem Heeres usw.-Dienste Entlassenen gebildet werden mußte, so leidet beim Fortzuge die Genauigkeit der Aufstellungen und ihre Vergleichbarkeit mit denen des Zuzuges noch besonders unter dem Umstande, daß sich bei einer großen Zahl von Personen das Ziel der Wanderung nicht feststellen ließ. Von der Gesamtzahl aller fortgewanderten Zensiten waren 6,17 % — von 7922 Personen 489 — in den Listen als unbekannt verzogen oder auf Wanderschaft und Reisen angeführt (im Zuzuge waren es nur 0,31 %); von diesen gehörten 460 der I. Steuerklasse an.

a) Die Zielgebiete.

In Tabelle XIII sind die im Berichtsjahre aus Halle a. S. fortgewanderten Zensiten nach den schon für den Zuzug gewählten Gebieten geordnet. Auch diese Zusammenstellung weicht von der für den Zuzug gegebenen nur in einigen wenigen Punkten ab. Im allgemeinen ist die prozentuale Verteilung der fortwandernden Personen auf die einzelnen Gebiete die gleiche wie die der zugezogenen Zensiten auf die Herkunftsgebiete, und wir beobachten in der Hauptsache auch in diesem Punkte nur einen Ausgleich zwischen Zuzug und Fortzug. Daher genügt der Verweis auf die entsprechende Erörterung im zweiten Hauptabschnitt, und es bedarf nur der Hervorhebung der Unterschiede zwischen Fortzug und Zuzug.

Wie schon oben angedeutet worden ist, sind bei einzelnen Gebietsgruppen die Abweichungen zwischen Zuzug und Fortzug auf den hohen Anteil an solchen fortgewanderten Personen zurückzuführen, deren Wanderungsziel unbekannt oder unbestimmt angegeben worden ist. In der Gruppe „Unbekannt und auf Wanderschaft" sind die prozentualen Unterschiede am stärksten: so war z. B. der Prozentsatz im Fortzuge bei allen männlichen Zensiten und für alle Personen um 6, für alle weibliche Zensiten um 3 und in der I. Steuerklasse sogar um 13 höher als an den gleichen Stellen im Zuzuge. Da in der II. Steuerklasse des Fortzuges diese Personen kaum 1 % der Gesamtzahl dieser Klasse ausmachten, so hat es den Anschein, als wenn die Steuerbehörden bei Personen dieser Klasse mehr Mühe aufgewendet haben, den Verbleib jener Personen festzustellen, während sie sich bei den Zensiten der I. Klasse mit der Tatsache des Wegzuges oder auch oft nur mit der Angabe dieser zufrieden gegeben und von weiteren diesbezüglichen Nachforschungen Abstand genommen haben. Denn daß das Wegziehen ohne Abmeldung oder ohne ein bestimmtes Ziel nur eine Eigentümlichkeit vieler Personen der I. Steuer-

klasse sein sollte, ist ebensowenig anzunehmen wie, daß diese Personen so viel schwieriger zu ermitteln sein sollten als solche der II. Steuerklasse.

Wenn wir die prozentualen Abweichungen von etwa 1 % und darunter beiseite lassen, so ergibt sich folgendes: bei der Gesamtheit aller und der männlichen Zensiten war der Fortzug nach der Kreisgruppe „Bitterfeld, Delitzsch usw." um 2 % stärker als der Zuzug aus dem gleichen Gebiet; umgekehrt lag es bei der Gruppe „Übrige Provinz Sachsen" (etwa 2 bis 3 %). Sehr ähnlich war das Verhältnis von Zuzug und Fortzug bei der Gesamtheit aller steuerpflichtigen Frauen; nur ist hierzu noch zu bemerken, daß die Abwanderung nach dem Königreich Sachsen um 2 % schwächer war als der gleiche Zuzug.

In der I. Steuerklasse zeigten die Gebiete „Übrige Provinz Sachsen", „Provinz Sachsen", „Kgr. Preußen", „Kgr. Sachsen" und „Braunschweig und Sachsen-Weimar" einen um 2 bis 4 schwächeren Prozentsatz im Fortzuge als im Zuzuge; in der II. Steuerklasse war die Abwanderung nach der Kreisgruppe „Bitterfeld, Delitzsch usw.", nach der Provinz Sachsen und dem Königreich Preußen um 3 bis 5 % stärker als der Zuzug aus den gleichen Gebieten.

b) Vergleich zwischen den Zielgebieten des steuerpflichtigen Fortzugs und denen der gesamten Abwanderung.

Verteilung aller im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgezogenen Personen und der fortgewanderten Zensiten auf bestimmte Gebiete:

Gebiet	Gesamter Fortzug		Steuerpflichtiger Fortzug	
Preußen	24 840 Pers.	= 72,48 %	5 099 Pers.	= 64,38 %
Kgr. Sachsen	2 915 „	= 8,50 „	948 „	= 11,97 „
Übriges Deutschland . . .	3 506 „	= 10,23 „	1 187 „	= 14,97 „
Ausland	1 143 „	= 3,34 „	199 „	= 2,51 „
Auf Reisen und unbekannt	1 867 „	= 5,45 „	489 „	= 6,17 „
Zusammen	34 271 Pers.	= 100,00 %	7 922 Pers.	= 100,00 %

Die Ziffern in der Rubrik Gesamtfortzug unterscheiden sich von denen des Gesamtzuzuges einmal darin, daß die Gruppe „Auf Reisen und unbekannt" in ersterer um 5 % höher war als im letzteren; dagegen war der Fortzug nach dem Königreich Preußen um 5 % schwächer als der Zuzug aus dem gleichen Gebiet. Da anzunehmen ist, daß ein großer Teil der Personen, die als unbekannt oder auf Wanderschaft abgemeldet worden sind, sich nach Preußen gewandt haben, so sind die erwähnten Unterschiede tatsächlich bedeutend geringer als soeben angegeben. In den übrigen Gruppen sind die Abweichungen absolut — es waren ja im Berichtsjahre im ganzen nur etwa 450 Personen mehr zu- als abgewandert — und relativ sehr unbedeutend.

Zu den Ziffern des gesamten Fortzuges gegenüber denen des steuerpflichtigen ist folgendes zu bemerken: der Gesamtfortzug nach Preußen war um 8 % stärker als der der Zensiten; nach dem Auslande um etwa 1 %. In den anderen Gruppen war der Prozentsatz der steuerpflichtigen Personen stärker als der aller fortgewanderten Personen. Sehr auffällig ist es, daß, während von den steuerpflichtigen Personen 6,17 %, von allen Personen nur 5,45 % der Gruppe „Auf Reisen und unbekannt" angehörten. Hierüber wird noch weiter unten zu sprechen sein.

Das Verhältnis des gesamten zu dem steuerpflichtigen Fortzug läßt sich noch schärfer aus folgender Übersicht erkennen:

Es waren in Halle a. S. im Berichtsjahre von je 100

nach Preußen	fortgewanderten	Personen	20,53
„ d. Kgr. Sachsen	„	„	32,52
„ d. übrig. Deutschland	„	„	33,86
„ dem Ausland	„	„	17,41
auf Reisen und unbekannt	„	„	26,19
aller	„	„	23,12

der Gemeindeeinkommensteuerpflicht unterworfen. Während die nach Preußen wandernden Personen nur zu einem Fünftel steuerpflichtig waren, war von den nach dem gesamten übrigen Deutschland fortziehenden Personen schon jede dritte Person steuerpflichtig. Wie dieser Gegensatz zu erklären ist, ließ sich nicht genau feststellen. Sehr wahrscheinlich ist es, daß von den in die nächste Umgebung von Halle wandernden Personen, deren Zahl ja recht bedeutend ist, ein großer Teil ein steuerpflichtiges Einkommen nicht besaß. Von den nach dem Ausland wandernden Personen war jede fünfte bis sechste Person steuerpflichtig. Daß die Ziffer für die Gruppe „Ausland" etwas hinter der von „Preußen" zurückblieb, hat wohl darin seine Ursache, daß unter den nach dem Ausland wandernden Personen sich viele ausländische Rückwanderer befanden, die nur zu einem geringen Teile hier ein Einkommen in steuerpflichtiger Höhe erlangt hatten. Von den unbekannt und auf Reisen verzogenen Personen war jede vierte Person steuerpflichtig: diese Gruppe übertraf also nicht unerheblich die nach Preußen abgewanderten Personen. Unseres Erachtens ist die absolute Zahl der steuerpflichtigen Personen dieser Gruppe eine zu hohe und wahrscheinlich sind viele steuerpflichtige Personen, die als unbekannt oder auf Reisen verzogen gemeldet worden sind, in dem Gesamtfortzuge gar nicht oder an anderer Stelle enthalten, weil sie nur innerhalb des Stadtbezirkes verzogen sind oder weil die angestellten Ermittelungen den Zielort festgestellt haben. Ferner ist bei Bewertung jenes Ergebnisses zu berücksichtigen, daß erfahrungsgemäß die Gesamtzahl aller fortgewanderten Personen höher ist als sie sich nach den polizeilichen Meldungen ergibt. Für die Zwecke der Fortschreibung der Bevölkerung wurden deshalb in Halle a. S. in den Jahren 1909 und 1910 die Summen der abgewanderten Personen um 3,7 % erhöht. Für das Be-

richtsjahr würde eine solche Berichtigung ein Mehr von 1268 Personen für den gesamten Fortzug bedeuten, die der in Rede stehenden Gruppe zugerechnet werden müßten. Sodann würden sich statt der in obiger Übersicht errechneten 26,19 % nur 15,64 % ergeben.

Ein Vergleich der steuerpflichtigen Personen in beiden Wanderbewegungen soll nur an der letzten Textübersicht und der gleichen im Zuzuge (S. 39) durchgeführt werden: von den innerhalb Preußens gewanderten Personen waren die nach Halle zugezogenen Personen zu einem kleineren Teile der Steuerpflicht unterlegen als die von dort weggezogenen. In der Gruppe „Kgr. Sachsen" waren die Ziffern fast gleich. Die aus dem „Übrigen Deutschland" zugewanderten Personen waren zu einem größeren Prozentsatze steuerpflichtig als die dorthin abwandernden Personen. In den anderen beiden Gruppen übertraf der Fortzug den Zuzug. Wenn wir von diesen beiden letzteren Gruppen absehen, so zeigen die Übersichten in beiden Wanderbewegungen das gleiche Bild: Unter den aus und nach Preußen gewanderten Personen waren bedeutend weniger steuerpflichtige Personen als unter den aus und nach dem übrigen Deutschland (auch einschl. des Kgr. Sachsen) gewanderten Personen.

c) Die Größenklassen der Zielgemeinden.

Die Verteilung der im Berichtsjahre aus Halle a. S. fortgewanderten Zensiten auf bestimmte Gruppen von Gemeinden ist aus den Tabellen XIV und XV zu ersehen. Wenn wir die Gruppe „Militär, unbekannt wohin und auf Wanderschaft" beiseite lassen, so war (Tabelle XV) die Fortwanderung am stärksten nach den Gemeinden mit mehr als 20 bis 50 000 Einwohnern (12,88 %); es folgten dann die Gruppen „2 bis 5000 Einwohner" (11,45 %), „50 000 bis 100 000 Einwohner" (10,50 %), „1 bis 1000 Einwohner" (10,49 %) und „10 bis 20 000 Einwohner" (8,48 %). Nach den Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern wanderten etwa 36 % aller Zensiten ab, nach den Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 100 000 Einwohnern etwa 25 % und nach den Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern etwa 27 %. Sehr ähnlich waren die Ziffern für die männlichen Zensiten allein. Ein etwas anderes Bild zeigte der Fortzug der steuerpflichtigen weiblichen Personen: nach den Gemeinden mit mehr als 20 bis 50 000 und mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern war die Abwanderung mit 17,32 % und 15,64 % am stärksten. Nach den Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern wanderten etwa 32 % ab, nach denen mit mehr als 10 000 bis 100 000 etwa 29 % und nach den Großstädten etwa 36 %.

Den Verhältnissen im Zuzuge gegenüber (Tabelle V) waren die Unterschiede in den Prozentzahlen nicht sehr umfangreich. Am bemerkenswertesten ist: die Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern und die mit mehr als 20 bis 50 000 Einwohnern schickten absolut wie prozentual mehr Personen nach Halle als sie von hier aus empfingen. Die Bilanz über die absoluten Zahlen der gewanderten steuerpflichtigen Personen zeigt folgende Übersicht:

Gemeinden mit Einwohnern	Zensiten-Überschuß für Halle durch die	
	Zuwanderung	Abwanderung
bis 2 000	—	47 Pers.
von mehr als 2 000 „ 5 000	—	101 „
„ „ „ 5 000 „ 20 000	—	74 „
„ „ „ 20 000 „ 100 000	213 Pers.	—
„ „ „ 100 000	—	146 Pers.
Militär, unbekannt, Wanderschaft	—	408 „
Insgesamt Verlust:	—	563 Pers.

Es ergibt sich also, daß nur aus den Mittelstädten mehr steuerpflichtige Personen nach Halle zuwanderten als dieses in der umgekehrten Richtung der Fall war.

Die Verteilung der fortgewanderten Zensiten auf die Gemeindegruppen innerhalb der Steuerklassen zeigt die Tabelle XIV. Die Vergleichbarkeit zwischen der I. und II. Steuerklasse wird dadurch beeinträchtigt, daß sich in ersterer etwa 10 1/2 % (etwa 300) Personen mehr in der Gruppe „Militär, unbekannt usw." befanden als in letzterer. Diesem Umstande ist es wohl in der Hauptsache zuzuschreiben, daß wir für den Fortzug nicht die gleiche Beobachtung — teilweise auch nur in gleich hohem Maße — wie beim Zuzuge machen können, nämlich, daß die ganz kleinen Gemeinden an den Wanderungen innerhalb der I. Steuerklasse bedeutend mehr beteiligt waren als in der II. Klasse, und daß sich bei den Großstädten das Umgekehrte zeigte. Aus Halle wanderten

	in der I. St.-Kl.	in der II. St.-Kl.
nach den Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern	31 % (38 %)[1]	28 % (24 %)[1]
nach den Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern	22 % (20 %)[1]	30 % (33 %)[1]

Wenn auch in diesem Abschnitte die Unterschiede zwischen Zuzug und Fortzug etwas größer waren als wir bisher zum Teil festgestellt hatten, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch in dieser Beziehung durch die beiden Wanderbewegungen ein ungefährer (relativer) Ausgleich stattfand.

Beim Zuzuge war es noch möglich, die dort erlangten Ergebnisse anderen ähnlicher Art gegenüberzustellen. Für den Fortzug aus der Stadt fehlen derartige Untersuchungen merkwürdigerweise gänzlich. Dieses ist als ein großer Mangel zu bezeichnen. Unseres Erachtens finden all die die Wanderungen betreffenden Fragen nur eine ungenügende Beantwortung, wenn die diesbezüglichen Untersuchungen nicht beide Wanderbewegungen beobachten und das Ergebnis aus ihrem Abgleich herausstellen. Die hier gewonnenen Ergebnisse können natürlich keine allgemeine Geltung beanspruchen: Jedoch ist hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen unzweifelhaft festgestellt, daß in der Hauptsache zwischen Stadt und Land und zwischen den einzelnen Größenklassen der Gemeinden nur ein Aus-

[1]) Die eingeklammerten Zahlen gelten für den Zuzug.

gleich stattfand und daß keineswegs z. B. aus der Landbevölkerung die guten Steuerzahler nach der Stadt abwanderten und umgekehrt diese an das Land die minderwertigen abgab.

5. Nach ihrer Verteilung auf die Steuerbezirke.

a) Die Verteilung der ansässigen Bevölkerung und der steuerpflichtigen Fortwanderung.

Tabelle XVI zeigt die Verteilung der fortgewanderten Zensiten auf die Steuerbezirke der Stadt. Schon die absoluten Zahlen lassen erkennen, wie verschiedenartig in den einzelnen Bezirken der Umfang der Fortwanderung von steuerpflichtigen Personen war. Um hierfür einen Maßstab zu gewinnen, ist in nebenstehender Übersicht der Anteil der Fortwanderung an je 100 der durch die Personenstandsaufnahme von 1908 in den Bezirken ermittelten Personen berechnet worden. Ein Vergleich mit denselben Ergebnissen im Zuzuge (S. 46) zeigt eine große Übereinstimmuug der Anteilsziffern in beiden Tabellen. Wenn wir nach dem Innern der Stadt und nach einzelnen Arbeiterwohn- und Fabrikbezirken (im Osten und Südosten) eine starke Zuwanderung, nach dem im Norden gelegenen Viertel einen relativ schwachen Zuzug von steuerpflichtigen Personen festgestellt haben, so war das Bild im Fortzuge in entgegengesetzter Richtung genau das gleiche. Es erübrigt sich daher, die starke oder schwache Fortwanderung in den einzelnen Bezirken und Stadtteilen hervorzuheben, und es mag das im zweiten Hauptabschnitte hierzu Gesagte genügen. Bei Abwägung der Unterschiede in den Anteilsziffern des Zu- und Fortzuges darf nicht übersehen werden, daß in den einzelnen Bezirken die nach dem Fortzug errechneten Zahlen um 0,33 höher sein müssen als die Ziffern für den Zuzug, da ja in der ganzen Stadt 563 Personen mehr ab- als zuwanderten. Die absolute Zahl der Zuwanderer war etwas höher als die der fortgezogenen Personen nur in drei Bezirken: zwei von diesen (XIV und XV) gehörten dem inneren Stadtteil an, und in ihnen liegen wichtige Geschäfts- und Verkehrsstraßen. In den im Norden (I, II und III) und einem im Osten (XXIV), sämtlich an der Peripherie der Stadt gelegenen Bezirken war der Verlust an steuerpflichtigeu Personen durch die Wanderungen am stärksten: er betrug etwa 40 bis 60 Personen. In den übrigen Bezirken waren die Zahlen und Ziffern in beiden Wanderbewegungen — wenn man berücksichtigt, daß die Gesamtfortwanderung nicht unerheblich stärker war als die Zuwanderung — fast gleichartig.

b) Die Verteilung der steuerpflichtigen, ansässigen Bevölkerung und des steuerpflichtigen Fortzugs.

In Tabelle XVII ist der Anteil der zur Gemeindeeinkommensteuer pflichtigen fortgewanderten Personen an je 100 der ansässigen steuerpflichtigen Bevölkerung bezirksweise und unter Trennung nach Steuerklassen zur Darstellung gebracht. In der Zusammenfassung

Verteilung der ansässigen Bevölkerung (nach der Personenstandsaufnahme von 1908) und der im Berichtsjahre fortgewanderten Personen auf die Steuerbezirke.

Bezirk Nr.	Einwohnerzahl	Fortgewanderte Zensiten	Auf 100 Einwohner kamen fortgewanderte Zensiten	Bezirk Nr.	Einwohnerzahl	Fortgewanderte Zensiten	Auf 100 Einwohner kamen fortgewanderte Zensiten
I	8 270	309	3,74	XIV	6 311	379	6,01
II	7 904	242	3,06	XV	6 006	372	6,19
III	7 272	207	2,85	XVI	7 100	322	4,54
IV	6 327	193	3,05	XVII	7 330	186	2,64
V	5 753	222	3,86	XVIII	6 453	294	4,56
VI	6 000	332	5,53	XIX	7 314	301	4,11
VII	5 744	251	4,37	XX	7 239	219	3,03
VIII	5 913	204	3,45	XXI	6 915	284	4,11
IX	6 948	216	3,11	XXII	6 240	270	4,33
X	5 586	329	5,89	XXIII	5 295	424	8,01
XI	6 934	314	4,53	XXIV	7 056	449	6,36
XII	5 364	415	7,74	XXV	6 563	413	6,29
XIII	5 324	378	7,10	XXVI	7 345	397	5,41
				Ganze Stadt	170 506	7 922	4,65
				Dazu Militärpersonen, Insassen von Gefängnissen, Krankenhäusern und anderen Anstalten	5 346		
				Zusammen	175 852	7 922	4,50
				Fortschreibung auf Ende Okt. 1909, mittlere Bevölkerung . .	177 321	7 922	4,47

der drei Steuerklassen war das Verhältnis der einzelnen Bezirke und der für sie errechneten Ziffern zueinander das gleiche wie im vorigen Abschnitt geschildert. Wir haben uns daher nur noch mit der I. und II. Steuerklasse zu beschäftigen. Auch an diesen Stellen waren wesentliche Unterschiede zwischen den Ziffern des Zu- und Fortzuges in den Bezirken nicht zu beobachten, wenn der Gewinn von etwa 60 Personen in der I. Steuerklasse und der Verlust von etwa 630 Personen in der II. Klasse durch die Wanderungen berücksichtigt wird. Genau wie beim Zuzuge wurde in der I. Steuerklasse der Osten (am Bahnhof) und Südosten der Stadt am stärksten von der Fortwanderung berührt, und es folgten dann die im Innern der Stadt gelegenen Bezirke, während in der II. Steuerklasse der innere Stadtteil die erste Stelle einnahm, dem das Fabrikviertel nur unwesentlich nachstand; im XXIII. Bezirk war der Wechsel der steuerpflichtigen Bevölkerung am stärksten: bei einem Bestande von 218 Personen, die am Tage der Personenstandsaufnahme der I. Steuerklasse angehört hatten, zogen fast 200 Personen weg und wurden durch ungefähr die gleiche Zahl im Zuzuge ersetzt; ebenso war in der II. Steuerklasse in diesem Bezirke der Wechsel der steuerpflichtigen Bevölkerung am

stärksten. Diese Beispiele mögen für die Gleichartigkeit der beiden Wanderbewegungen in diesem Punkte genügen, und im übrigen sei auf die beiden Tabellen und das S. 47/48 Gesagte verwiesen.

C. Die für die im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Personen in Abgang gestellten Beträge zur Gemeindeeinkommensteuer, unter Abgleich mit dem Zuzuge.

1. Nach Steuerklassen.

Für die im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Zensiten wurde eine Summe von 100020,18 M. in Abgang gestellt. Diese verteilte sich auf die drei Steuerklassen so, daß der Betrag in der

I. Klasse 15167,38 M. = 15,16 %
II. „ 59584,34 „ = 59,57 „ } 84,84 %
III. „ 25268,46 „ = 25,27 „

ausmachte. Gegenüber den für die Zuwanderung gegebenen Summen und Ziffern besteht der wesentlichste Unterschied darin, daß auf Grund der beiden Wanderbewegungen etwa 10400 M. mehr in Abgang als in Zugang gestellt worden sind. Ferner ergab sich, daß auch in allen drei Steuerklassen der in Abgang gestellte Betrag höher war als der für die zugewanderten Personen veranlagte. Für alle Zensiten wie für die der II. Steuerklasse war dieses zu erwarten, da in diesen Gruppen die Personenzahl in der Abwanderung höher war als im Zuzuge. In der I. und III. Steuerklasse dagegen war trotz einer schwächeren Abwanderung von Personen eine in Abgang gestellte höhere Summe zu verzeichnen, als dieses beides im Zuzuge der Fall war. Der Prozentanteil der veranlagten Summen in den drei Steuerklassen war in beiden Wanderbewegungen ungefähr gleich groß.

In der ansässigen Bevölkerung ließen sich nach den veröffentlichten Angaben nur zwei Steuerklassen (Personen mit einem Einkommen unter und über 900 M.) unterscheiden. Hier verteilte sich der veranlagte Steuerbetrag so, daß die unterste Klasse 1,97 %, die andere 98,03 % der Gesamtsumme aufzubringen hatte. Für die der Staatssteuer unterliegenden Einkommen sind die Steuersummen für die zwei Steuerklassen angegeben. Ziehen wir diese Zahlen zum Vergleich heran, so war an dem für

	ansässige Bevölkerung veranlagten Staatseinkommensteuerbetrage	fortgewanderten Personen veranlagten Gemeindeeinkommensteuerbetrage	fortgewanderten Personen veranlagten Gemeindeeinkommenjahressteuerbetrage
die II. Steuerklasse mit	26,02 %	70,22 %	68,30 %
die III. Steuerklasse mit	73,98 „	29,78 „	31,70 „

beteiligt. In der ansässigen Bevölkerung war also das Verhältnis der beiden Steuerklassen zueinander fast genau umgekehrt wie im Fortzuge.

Wir kommen nunmehr zu den Durchschnittsjahressteuerbeträgen für die fortgewanderten Zensiten innerhalb der drei Steuerklassen; die für den Zuzug errechneten Ziffern sind in Klammern beigesetzt; jene betrugen in der

I.	Steuerklasse	6,72 M.	(6,72 M.)
II.	„	21 „	(23 „)
III.	„	199 „	(171 „)
I., II. u. III.	„	20 „	(20 „)

Der Steuerbetrag von 20 M. entspricht einem Einkommen von 1200 bis 1350 M., der von 21 M. einem solchen von ungefähr 1350 M. und der von 199 M. einem solchen von ungefähr 5000 M. Für die Gesamtheit der zugewanderten wie abgewanderten Zensiten ergab sich also ein gleiches Durchschnittseinkommen. In der II. Steuerklasse übertraf der Durchschnittssteuerbetrag der zugewanderten Personen den der abgewanderten um 2 M.: wenn dieses alle Jahre zuträfe, so wäre dieses eine für das Steuerbedürfnis der Stadtgemeinde sehr günstige Erscheinung, die selbst durch das umgekehrte Verhältnis in der III. Steuerklasse — trotz des erheblich höheren Unterschiedes — bei der geringen Anzahl der dieser Klasse angehörenden Personen nicht ausgeglichen wird.

In der folgenden Übersicht sind die Durchschnittsbeträge in der ansässigen Bevölkerung und für die fortgewanderten Personen einander gegenübergestellt (die eingeklammerten Ziffern gelten für den Zuzug):

Personengruppe	Durchschnitts-Steuerbetrag		
	für die Zensiten mit einem Einkommen		Zusammen
	bis zu 900 M.	von mehr als 900 M.	
Ansässige Bevölkerung .	6,72	83	67
Fortgewanderte Personen	6,72 (6,72)	30 (32)	20 (20)

Auch in dieser Zusammenstellung waren die fortgewanderten Zensiten durchschnittlich zu einem um 2 M. geringeren Steuerbetrag veranlagt als die zugezogenen Personen.

2. Nach dem Geschlecht.

Die Steuerleistungen und Jahresbeträge der im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Zensiten innerhalb der beiden Geschlechter zeigt die Übersicht auf Seite 74.

Wie im Zuzuge war auch hier jedes Geschlecht im ganzen zu einem Gesamtbetrage veranlagt, der ungefähr seiner Personenzahl entsprach. In der II. Steuerklasse waren hier die Durchschnittsjahresbeträge um 1 bis 2 M. niedriger als im Zuzuge; dagegen hatten die fortgewanderten Zensiten vor den zugezogenen in der III. Steuerklasse in diesem Punkte einen großen Vorsprung. Das Durchschnittseinkommen der der III. Klasse angehörenden weiblichen Personen betrug

Steuerklasse	Männliche Personen				Weibliche Personen			
	Steuerleistung in ℳ	% am Gesamtbetrag	Jahresbetrag in ℳ	Durchschnittsjahresbetrag in ℳ	Steuerleistung in ℳ	% am Gesamtbetrag	Jahresbetrag in ℳ	Durchschnittsjahresbetrag in ℳ
I	12 898,84	12,97	19 884,48	6,72	2 268,54	2,26	3 312,96	6,72
II	55 713,66	55,68	85 504,93	21	3 870,68	3,86	5 633,04	21
III	20 617,72	20,59	35 729,02	186	4 650,74	4,64	6 560,68	328
I—III	89 230,22	89,24	141 118,43	20	10 789,96	10,76	15 506,68	20

etwa 7500 M. und ist als sehr hoch zu bezeichnen. Wenn auch die geringe Anzahl von Personen in der III. Steuerklasse es nicht gestattet, in irgendeiner Beziehung verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen, so mag doch darauf hingewiesen werden, daß in beiden Wanderbewegungen das Durchschnittseinkommen der weiblichen Zensiten hier bedeutend höher war als das der männlichen Personen.

3. Nach dem Beruf.

Tabelle XVIII zeigt die Verteilung der Steuerleistungen und Jahresbeträge, zu denen die fortgewanderten Zensiten veranlagt waren, auf die Berufsgruppen innerhalb der Steuerklassen. Wenn wir uns auf die Hervorhebung der wichtigeren Unterschiede zwischen den Prozentziffern des Zuzuges und Fortzuges beschränken, so ergibt sich folgendes: in der untersten Steuerklasse hingen die Abweichungen auf das engste mit der Anzahl der der betreffenden Berufsgruppe angehörenden Personen zusammen, da diese Steuerklasse nur eine Steuerstufe enthält. Wenn in einer Gruppe sich ein Gewinn oder Verlust an Personen durch die Wanderbewegungen ergab, so war das gleiche und prozentual fast genau in der gleichen Höhe auch hinsichtlich der Steuersummen zu beobachten. In der II. Steuerklasse, die mehrere Steuerstufen umfaßte, war die einer Berufsgruppe angehörende Personenzahl im Zuzuge oder Fortzuge auf die Verschiedenheit der entsprechenden Steuersummen von etwas geringerer Bedeutung. Die größte Verschiedenheit zeigte sich in der Gruppe der Berufslosen: Die von den zuziehenden Personen dieser Gruppe aufgebrachte Summe war um über 2 % höher als die gleiche im Fortzuge; einmal war in diesem Falle die Personenzahl im Zuzuge größer als im Fortzuge, sodann aber auch der Durchschnittssteuerbetrag ein höherer. Die anderen nennenswerten Abweichungen lagen zwischen 1 und $1\frac{1}{2}$ % und waren in der Hauptsache auf die Verschiedenheit in der Personenzahl zurückzuführen.

In der III. Steuerklasse trat die Bedeutung der einer Gruppe angehörenden Personenzahl gänzlich hinter der Höhe der auf diese veranlagten Beträge zurück: dieses läßt sich deutlich an den Gruppen XXV und XXVI ersehen; in beiden war der Zuzug um 12 und 14

Personen stärker als der Fortzug; dagegen war die auf die Gruppe XXVI veranlagte Summe absolut wie prozentual in beiden Wanderbewegungen gleich, während bei der Gruppe XXV die für den Zuzug veranlagte Summe die des Fortzuges in beiderlei Hinsicht bedeutend übertraf. In der Zusammenfassung aller Steuerklassen war die größte Abweichung in der Gruppe XXV zugunsten des Zuzuges (um 4 %) zu verzeichnen. Dieses hatte in der hohen Summe, die in der III. Steuerklasse veranlagt war, und der großen Zahl von zugezogenen Zensiten dieser Berufsgruppe seinen Grund. Die erste Ursache allein erhöhte die Steuersumme des Fortzuges über die des Zuzuges um etwa 2 % in der Berufsgruppe „Handelsgewerbe". Die übrigen Abweichungen sind sehr unbedeutend.

Aus Tabelle XVIII ist noch der Durchschnittsjahresbetrag in den einzelnen Berufsgruppen zu ersehen. Wenn wir die nur eine geringe Anzahl von Personen umfassenden Gruppen beiseite lassen, so blieben in der II. Steuerklasse, für die ein Durchschnittsbetrag von 21 M. (gleich einem Einkommen von etwa 1350 M.) errechnet war, die Gruppen V, VI, XII, XIII und V1 weit hinter diesem Durchschnittseinkommen zurück: das durchschnittliche Einkommen der Angehörigen dieser Gruppen erreichte nur eine Höhe von etwa 1200 M., in der Gruppe V1 sogar nur von etwa 1050 M. In anderen umfangreichen Gruppen, z. B. XVI, XXI und XXII, wurde ein Durchschnittsbetrag von 18 bis 19 M. erreicht, war also auch noch niedriger als der Gesamtdurchschnitt. Die Gruppen XIX, XX, XXV und XXVI wiesen dagegen ein den Gesamtdurchschnitt dieser Steuerklasse übertreffendes Durchschnittseinkommen auf.

Wenn wir uns bei einem Vergleich der Durchschnittszahlen im Zuzuge mit denen hier auf die größeren Gruppen beschränken, so finden wir im allgemeinen in beiden Wanderbewegungen gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Ziffern. Für die II. Steuerklasse mag nur erwähnt werden, daß der Durchschnittsbetrag für die Angehörigen der Gruppen „Baugewerbe" und „Gast- und Schankwirtschaft" im Zuzuge um 4 M. höher war als im Fortzuge. In der Zusammenfassung aller Steuerklassen waren nur zwei größere Unterschiede zu bemerken: in der Gruppe XIX und XXV; in der ersteren war der Durchschnittsbetrag im Fortzuge um 11 M. höher, in der letzteren um 6 M. niedriger als im Zuzuge; an beiden Stellen war dieses nur den sehr hohen Beträgen der III. Steuerklasse im Fortzuge bzw. im Zuzuge zuzuschieben und erweist sich so als eine rein zufällige Erscheinung, die für andere Jahre nicht erwartet werden darf.

4. Nach dem Zielorte.

a) Die Zielgebiete.

Aus Tabelle XX ist die Verteilung der veranlagten Steuerleistung und des Jahressteuersatzes auf bestimmte Gebiete und Gebietsgruppen zu ersehen. Die Verschiedenheit der absoluten Summen in den einzelnen Gruppen der Tabelle untereinander und gegenüber

denen in Tabelle X beruhen teils auf der verschiedenen Anzahl der zu ihnen gehörigen Personen, teils auf der verschiedenen Höhe der Steuerleistungen und Jahressätze. Der erstere Punkt ist schon mehrfach besprochen worden, und das letztere läßt sich am besten aus den Durchschnittsbeträgen feststellen. Bei der im großen ganzen geringen Verschiedenheit unter den Durchschnittsziffern der einzelnen Gruppen im Fortzuge und Zuzuge beschränken wir uns nur auf einen Vergleich zwischen den beiden Wanderbewegungen, um nicht hier in der Hauptsache nur das an der entsprechenden Stelle im zweiten Hauptabschnitte Gesagte zu wiederholen.

In der II. Steuerklasse war der Gesamtdurchschnittsbetrag im Zuzuge um 2 M. höher als im Fortzuge: so waren auch in den meisten Gebietsgruppen die Beträge der fortgewanderten Personen im Durchschnitt etwas niedriger als die der zugewanderten Zensiten. Die Gruppe „Unbekannt und von bzw. auf Wanderschaft“ muß wegen der geringen ihr zugehörigen Personenzahl außer acht bleiben; im übrigen bestand der wesentlichste Unterschied darin, daß alle nach den Kleinstaaten (also auch nach Braunschweig, Sachsen-Weimar und Anhalt), mit Ausnahme der Hansestädte, gewanderten Personen ein bedeutend geringeres Durchschnittseinkommen aufwiesen als die aus diesen Gebieten zugezogenen Personen. Während diese Zensiten im Zuzuge in allen diesbezüglichen Gruppen den Gesamtdurchschnitt der Steuerklasse übertrafen, erreichten sie ihn im Fortzuge nur oder blieben sogar hinter ihm zurück. Auffällig ist es ferner, daß die zum Militär eingezogenen Personen nur einen Durchschnittsbetrag von 14 M. aufwiesen, während die vom Militär entlassenen Personen einen solchen von 19 M. zeigten. Unseres Erachtens wäre das Gegenteil das Natürlichere gewesen: wenn auch die zum Militär eingezogenen Personen im allgemeinen um zwei bis drei Jahre jünger waren als die aus der Dienstpflicht entlassenen, so war in dem hier in Rede stehenden Punkte der Altersunterschied von keiner Bedeutung, da ja die vom Militär entlassenen Personen durch Ableistung ihrer Dienstpflicht ihre Berufstätigkeit unterbrochen hatten. Und uns will scheinen, daß grundsätzlich diese Personen, sofern sie eine Stellung erlangten, in vielen Fällen zunächst ein geringeres Einkommen haben müßten, da sie doch in einem gewissen, beschränkten Maße von vorn anfangen, als die zum Militär eingezogenen Personen, die doch wohl oft schon seit mehreren Jahren ununterbrochen — außerhalb eines Lehrlingsverhältnisses — ihrem Berufe obgelegen haben. Im übrigen ist hinsichtlich der II. Steuerklasse nur noch zu erwähnen, daß die nach dem Mansfelder Seekreis fortgewanderten Personen gegenüber den aus dem gleichen Gebiet zugewanderten Personen ein sehr geringes Durchschnittseinkommen hatten. Auch hier ließ sich die tiefere Ursache dieser Erscheinung nicht feststellen.

In der Zusammenfassung aller Steuerklassen war der Gesamtdurchschnittssteuerbetrag für den Zuzug wie Fortzug gleich. Wenn sich nun in den einzelnen Gebietsgruppen teilweise nicht unbedeutende Unterschiede zwischen Zu- und Fortzug hinsichtlich der Durchschnitts-

steuerbeträge finden, so war dieses fast ausschließlich dem Einfluß der III. Steuerklasse zuzuschreiben. Als Beispiele seien nur erwähnt die Gruppen: „Ausland", „Rheinland und Westfalen", „Mansfelder Seekreis", „Merseburg" und „Übriges Königreich Preußen". In allen diesen Gruppen war entweder im Zuzuge oder im Fortzuge eine gegenüber der anderen Wanderbewegung sehr hohe Summe in der III. Steuerklasse zu verzeichnen. Andererseits wurden aber auch auf diese Weise sonst erkennbare Unterschiede ausgeglichen.

Wenn es auch aus dem in diesem Abschnitt bisher Gesagten zu entnehmen ist, so soll es doch noch einmal hervorgehoben werden: Genau wie es bei den nach Halle zugewanderten Personen beobachtet worden ist, zeigte sich auch im Fortzuge eine deutlich erkennbare Beziehung zwischen der Entfernung des Wanderungsortes von Halle und dem Durchschnittseinkommen der betreffenden Personen; für die innerhalb der Provinz Sachsen und nach den anderen nahe bei Halle gelegenen Gebieten gewanderten Personen waren die geringsten Durchschnittssteuerbeträge in Abgang gestellt, während die nach den weiter abgelegenen Gebieten gewanderten Zensiten ein höheres Durchschnittseinkommen aufwiesen. Der S. 56 für diese Erscheinung versuchten Erklärung ist hier nichts hinzuzusetzen.

b) Die Größenklassen der Zielgemeinden.

Die Verteilung der Jahresbetragssumme auf die Größenklassen der Gemeinden, nach denen die Zensiten im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewandert sind, ergibt Tabelle XV. Aus den Durchschnittsbeträgen, die für jede Gemeindegruppe errechnet sind, läßt sich ersehen, daß nach den kleinsten Gemeinden die am wenigsten steuerkräftigen Personen abwanderten, während mit der Größe der Gemeinden die durchschnittliche Höhe des Steuersatzes der dorthin abgewanderten Zensiten — wenn auch nicht ganz ausnahmslos — zunahm. Noch deutlicher läßt sich dieses in folgender Übersicht feststellen, in der die Gruppen etwas größer gewählt sind (die eingeklammerten Zahlen gelten für den Zuzug aus den gleichen Gemeinden nach Halle):

Es waren die Zensiten, die aus (nach) Halle ab-(zu-)wanderten nach (aus) den Gemeinden

mit mehr als		zu einem durchschnittl. Steuersatze von
1 bis 5 000	Einw.	17 M. (18 M.) veranlagt
5 000 „ 20 000	„	18 „ (20 „) „
20 000 „ 100 000	„	23 „ (20 „) „
100 000	„	26 „ (23 „) „

Das gleiche läßt sich hinsichtlich der männlichen Personen in Tabelle XV feststellen. Die weiblichen Personen zeigten einmal sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen (der niedrigste Betrag war 8 M., der höchste 38 M.), und ferner kam in diesen Ziffern bei der geringen Anzahl von Frauen in jeder Gruppe die Summen der

III. Steuerklasse sehr stark zum Ausdruck: so ließ sich in den Ziffern keine bestimmte Tendenz erkennen.

Innerhalb der II. Steuerklasse (Tabelle XIV) kann man ebenfalls den Zusammenhang zwischen der Höhe des Einkommens der wandernden Zensiten und der Größe ihrer Zielorte genau verfolgen: in den Gemeindegruppen bis zu 5000 Einwohnern blieben die Durchschnittsziffern unter dem Gesamtdurchschnitt dieser Klasse (21 M.) um 2 bis 3 M. zurück; in den folgenden Gruppen stiegen sie um 1 bis 2 M. an und schon in den Gruppen „Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern“ wurden Durchschnittssteuersätze von 23 bis 26 M. erreicht. Dieses trifft auch mit geringen Abweichungen für die männlichen Personen zu. Die weiblichen Personen ließen selbst in dieser eng begrenzten Klasse den oben angegebenen Zusammenhang nicht erkennen: die nach den kleinen Gemeinden abgewanderten Frauen hatten zum Teil ein hohes Durchschnittseinkommen und die nach den Großstädten fortgezogenen andererseits teilweise ein geringes. Wir glauben aber doch nicht, daß die Verhältnisse bei den Frauen wesentlich anders liegen als bei den männlichen Zensiten, sondern nur, daß die geringe Anzahl der steuerpflichtigen Personen weiblichen Geschlechts die hier sonst erkannte Tendenz der Ziffern nicht zum Ausdruck kommen läßt.

Was den Vergleich zwischen den Verhältnissen im Zuzuge und Fortzuge hinsichtlich des hier behandelten Punktes anlangt, so war im wesentlichen eine große Übereinstimmung in den Durchschnittsziffern der verschiedenen Gruppen zu beobachten. Für die kleinen Unterschiede mag der Hinweis auf die entsprechenden Tabellen genügen.

Schlußwort.

Wenn wir das untersuchte Gebiet noch einmal kurz überblicken, so lassen sich die Hauptergebnisse für Halle a. S. im Berichtsjahre dahin zusammenfassen:

Als Resultat der beiden Wanderungsbewegungen ergab sich ein Verlust von etwa 560 Zensiten, der in der II. Steuerklasse sogar etwa 630 Personen betrug, während in der I. und III. Steuerklasse eine Vermehrung der Zensiten um etwa 60 und 10 Personen zu verzeichnen war.

Nicht gänzlich konform hiermit war die Bilanz der Steuersummen: für alle gewanderten Zensiten ergab sich ein Verlust von etwa 10400 M. und in der II. Steuerklasse allein ein solcher von über 8400 M.; dagegen war trotz eines Überschusses an zugezogenen Personen auch in den beiden anderen Steuerklassen ein Verlust von etwa 800 und 1200 M. Steuersoll zu verzeichnen.

Der Prozentsatz der steuerpflichtigen Personen war in der ansässigen Gesamtbevölkerung nur um ein weniges höher als bei den gewanderten Personen. Dagegen zeigte eine Einteilung der Zensiten nach der Höhe des steuerfähigen Einkommens in drei Klassen bei den gewanderten Personen ein ganz anderes Bild als bei der ansässigen Bevölkerung: zu 48 % in der Zuwanderung und 43½ % in der Abwanderung gehörten die gewanderten Zensiten der untersten Steuerklasse an; dagegen betrug dieser Prozentsatz in der ansässigen Bevölkerung nur 20. In den anderen beiden Steuerklassen wies dagegen die ansässige Bevölkerung erheblich höhere Prozentsätze als die gewanderte auf.

Von der veranlagten Gesamtsteuersumme brachte die I. Steuerklasse in der ansässigen Bevölkerung nur etwa 2 % auf, während es für die gewanderten Personen etwa 15 % im Fortzuge und 16 % im Zuzuge waren; der Betrag, der auf die II. Steuerklasse veranlagt war, machte in der ansässigen Bevölkerung etwa 24 %, für die gewanderten Personen etwa 57 % im Zuzuge und 60 % im Fortzuge der entsprechenden Gesamtsummen aus; und in der III. Steuerklasse standen sich etwa 74 % in der ansässigen Bevölkerung und 25 % und 27 % der Gesamtsumme beim Fort- und Zuzuge gegenüber.

Von den gewanderten Zensiten gehörten etwa 90 % dem männlichen und 10 % dem weiblichen Geschlecht an. Von allen gewanderten männlichen Personen (ausschl. der Haushaltungsangehörigen) waren etwa 36 % im Zuzuge und 40 % im Fortzuge steuerpflichtig,

von den gleichartigen weiblichen Personen nur 6 und 7 %. Hinsichtlich der veranlagten Summen stand das weibliche Geschlecht nur sehr wenig hinter dem männlichen zurück, indem es entsprechend seiner Personenzahl zu etwa 10 % der Gesamtsumme veranlagt war.

Ihrem Berufe nach gehörten von den gewanderten Zensiten etwa die Hälfte der Industrie und ein Viertel dem Handel und Verkehr an; auch die Beamten und Angehörigen der sog. freien Berufe waren stark vertreten. Die für die Berufsgruppen und -abteilungen veranlagten Summen entsprachen — in Prozenten ausgedrückt — meist nicht der Zahl der jenen angehörenden Personen. Der Prozentsatz der Zensiten an der Gesamtzahl aller gewanderten Personen (außer den Haushaltungsangehörigen) war innerhalb der Berufsabteilungen ein sehr verschiedener: er war am niedrigsten in den Berufsabteilungen D und F (etwa 3 und 5 %) und am höchsten in den Abteilungen B und C (etwa 40 %).

Betreffs der Wanderungsentfernungen ist folgendes zu sagen: Über ein Drittel der beobachteten Zensiten wanderte innerhalb der Provinz Sachsen, fast 60 % innerhalb des Königreichs Preußen. Das Königreich Sachsen war nur mit 12 bis 13 % an den Wanderungen beteiligt. In den Wanderungen aller Personen — d. h. also Zensiten und nicht steuerpflichtige Personen — wurden die letzten Prozentsätze für das Königreich Sachsen nicht einmal erreicht, welche Tatsache auch für andere Jahre festzustellen war: bei der nahen Lage eines großen Gebietsteiles des Königreiches Sachsen an Halle waren höhere Prozentsätze erwartet worden. Anscheinend beeinflußt die politische Grenze zwischen zwei größeren Staaten die Wanderungsintensität nicht unwesentlich. Von allen innerhalb des Königreichs Preußen gewanderten Personen war etwa jede fünfte Person steuerpflichtig, während von den aus oder nach den übrigen Gebieten des Deutschen Reiches gewanderten Personen schon etwa jede dritte Person zur Gemeindeeinkommensteuer mit einem Betrage veranlagt war. Hiermit stand in Zusammenhang, daß die durchschnittlichen Steuerbeträge für die Zensiten, die nur eine kurze Strecke auf ihrer Wanderung zurücklegten, nur 15 M. (gleich einem Einkommen von 1050 bis 1200 M.) und darunter betrugen, während die über weite Gebiete wandernden Personen weitaus höhere Durchschnittsbeträge — teilweise von 27 M. (gleich einem Einkommen von 1350 bis 1500 M.) und darüber — aufwiesen.

Die Größe der Wanderungsorte stand mit der Höhe der Steuerleistungen der von oder nach ihnen wandernden Personen in einem gewissen Verhältnis: mit zunehmender Einwohnerzahl der Gemeinden war eine Steigerung der durchschnittlichen Steuerleistungen der betreffenden Personen zu beobachten.

Von den einzelnen Stadtgegenden wurden das Innere und das Ost- und Südost-(Fabrik-)Viertel von den Wanderungen der steuerpflichtigen Personen am stärksten berührt.

Das auffallendste Ergebnis dieser Untersuchung ist aber unseres Erachtens die geringe Verschiedenheit in der Zusammensetzung der

beiden Wanderungsmassen: in den mannigfachen Zergliederungen, die wir in den beiden letzten Hauptabschnitten mit dem gegebenen Material angestellt haben, war zwar stets der absolute Verlust an Zensiten und Steuerbeträgen in der Bilanz der Wanderungen zu erkennen; aber hiervon abgesehen waren bei den in den verschiedensten Richtungen angestellten Vergleichen zwischen der Zusammensetzung des Zuzuges und der des Fortzuges die Unterschiede fast durchgängig nur von sehr geringem Umfang. In diesem relativen Ausgleich zwischen den beiden Wanderbewegungen erscheint uns ein Ergebnis festgestellt zu sein, das nicht nur für die beobachtete Stadtgemeinde und den behandelten kurzen Zeitraum Geltung hat. Die Änderungen, die die Zusammensetzung der steuerpflichtigen Bevölkerung von Halle durch die Wanderungen dieser Personen erfuhr, waren prozentual gemessen in diesem Jahre nur sehr gering, und dieses würde sich wohl auch für andere Jahre feststellen lassen.

Es muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten werden, ob es überwiegend oder zum großen Teil die gleichen Zensiten sind, die innerhalb eines Jahres zu- und fortziehen[1]), oder ob vielleicht dem Zuzuge die schon längere Zeit ansässigen Elemente teilweise weichen. Nach unserem Ergebnis, wonach in der II. Steuerklasse der Fortzug den Zuzug an der Personenzahl wie an der Summe der Beträge nicht unerheblich übertraf, während der Bestand der I. Steuerklasse durch die Wanderungen nur wenig verändert wurde, läßt sich mindestens die Folgerung ziehen, daß die besseren Steuerzahler in stärkerem Maße fortzogen als zuwanderten.

Jedenfalls glauben wir, aus unserer Untersuchung folgern zu dürfen, daß im allgemeinen die Wanderungen an der fast ausnahmslos von Jahr zu Jahr erfolgenden Steigerung der steuerpflichtigen Bevölkerung und des Steueraufkommens in den Großstädten gar keinen oder nur einen sehr geringen Anteil haben, und daß die eigentliche Wurzel für jenen ständigen Zuwachs in der seßhaften Bevölkerung liegt.

[1]) Wie dieses Bleicher a. a. O. S. 33 ff. für die Gesamtwanderung von Frankfurt a. M. im Jahre 1891 festgestellt hat.

Tabelle I. Die im Berichtsjahre zugewanderten Zensiten, nach Berufsgruppen, Steuerklassen und Geschlecht geordnet.

		Berufsgruppe	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
			männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus
A	I	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht .	116	12	128	36	4	40	5	—	5	157	16	173
	II	Forstwirtschaft und Fischerei	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	2
B	III	Bergbau, Hütten- und Salinenwes., Torfgräb.	10	—	10	28	—	28	3	—	3	41	—	41
	IV	Ind. d. Steine u. Erden	7	—	7	12	—	12	—	—	—	19	—	19
	V	Metallverarbeitung .	364	—	364	305	—	305	—	—	—	669	—	669
	VI	Industr. d. Maschinen, Instrum. u. Apparate	108	—	108	139	—	139	1	—	1	248	—	248
	VII	Chemische Industrie.	2	1	3	24	2	26	2	—	2	28	3	31
	VIII	Industrie der forstw. Nebenprod., Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . .	1	—	1	1	—	1	—	—	—	2	—	2
	IX	Textilindustrie . . .	9	1	10	4	1	5	1	—	1	14	2	16
	X	Papierindustrie . . .	19	—	19	17	—	17	—	—	—	36	—	36
	XI	Lederindustr. u. Industrie lederartig. Stoffe	72	—	72	42	—	42	1	—	1	115	—	115
	XII	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	153	—	153	111	—	111	—	—	—	264	—	264
	XIII	Industr. d. Nahrungs- und Genußmittel . .	347	9	356	120	—	120	—	—	—	467	9	476
	XIV	Bekleidungsgewerbe .	185	6	191	56	14	70	—	—	—	241	20	261
	XV	Reinigungsgewerbe .	170	1	171	24	—	24	—	—	—	194	1	195
	XVI	Baugewerbe	260	—	260	319	—	319	11	—	11	590	—	590
	XVII	Polygraph. Gewerbe .	25	—	25	127	1	128	—	—	—	152	1	153
	XVIII	Künstlerische Gew. .	7	—	7	23	—	23	—	—	—	30	—	30
	XIX	Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbstätigkeit zweifelhaft bleibt . .	27	—	27	198	—	198	25	—	25	250	—	250
C	XX	Handelsgewerbe . .	171	101	272	761	98	859	27	—	27	959	199	1158
	XXI	Versicherungsgew. .	5	—	5	30	—	30	2	—	2	37	—	37
	XXII	Verkehrsgewerbe . .	62	1	63	190	1	191	14	—	14	266	2	268
	XXIII	Gast- u. Schankwirt.	136	42	178	154	8	162	—	—	—	290	50	340
D	XXIV	Häusl. Dienste jed. Art	26	153	179	12	24	36	—	—	—	38	177	215
E	XXV	Militär-, Hof-, bürgerl. u. kirchl. Dienst, auch sog. freie Berufsarten	152	84	236	271	46	317	66	—	66	489	130	619
F	XXVI	Ohne Beruf u. Berufsangabe	14	20	34	95	57	152	46	17	63	155	94	249
V	1	Arbeiter, Hausbursche, -diener, Heizer, Packer, Kontorbote, Kutscher	593	—	593	164	—	164	—	—	—	757	—	757
V	2	Buchhalter, Inspektor, Kontorist, Lagermstr., Reisender, Vertreter, Verwalter	28	9	37	93	14	107	1	—	1	122	23	145
		Zusammen	3071	440	3511	3356	270	3626	205	17	222	6632	727	7359

Tabelle II. Die prozentuale Verteilung der im Berichtsjahre zugewanderten Zensiten auf die Berufsabteilungen innerhalb der Steuerklassen und des Geschlechts.

	Berufsabteilung	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
A	Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei	118 3,84%	12 2,73%	130 3,70%	36 1,07%	4 1,48%	40 1,10%	5 2,44%	— —	5 2,25%	159 2,40%	16 2,20%	175 2,38%
B	Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	1766 57,50%	18 4,09%	1784 50,82%	1550 46,18%	18 6,67%	1568 43,25%	44 21,46%	— —	44 19,82%	3360 50,66%	36 4,95%	3396 46,14%
C	Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft	374 12,18%	144 32,73%	518 14,75%	1135 33,82%	107 39,63%	1242 34,26%	43 20,97%	— —	43 19,36%	1552 23,40%	251 34,52%	1803 24,50%
D	Häusliche Dienste jeder Art . .	26 0,85%	153 34,77%	179 5,10%	12 0,36%	24 8,89%	36 0,99%	— —	— —	— —	38 0,57%	177 24,36%	215 2,92%
E	Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten	152 4,95%	84 19,09%	236 6,72%	271 8,08%	46 17,04%	317 8,74%	66 32,19%	— —	66 29,73%	489 7,37%	130 17,87%	619 8,42%
F	Ohne Beruf und Berufsangabe .	14 0,46%	20 4,54%	34 0,97%	95 2,83%	57 21,11%	152 4,19%	46 22,45%	17 100,00%	63 28,39%	155 2,34%	94 12,94%	249 3,38%
V 1	Arbeiter, Hausbursche,-diener, Heizer, Packer, Kontorbote, Kutscher	593 19,31%	— —	593 16,89%	164 4,89%	— —	164 4,52%	— —	— —	— —	757 11,42%	— —	757 10,29%
V 2	Buchhalter, Inspektor, Kontorist, Lagermeister, Reisender, Vertreter, Verwalter	28 0,91%	9 2,05%	37 1,05%	93 2,77%	14 5,18%	107 2,95%	1 0,49%	— —	1 0,45%	122 1,84%	23 3,16%	145 1,97%
	Zusammen	3071 100%	440 100%	3511 100%	3356 100%	270 100%	3626 100%	205 100%	17 100%	222 100%	6632 100%	727 100%	7359 100%

Tabelle III. **Die im Berichtsjahre nach Halle a. S. zugewanderten Zensiten**

Herkunftsgebiet	Steuerklasse I			Steuer-
	Männer %	Frauen %	Zusammen %	Männer %
aa) Saalkreis	255= 8,30	22= 5,00	277= 7,89	290= 8,64
bb) Mansfelder Seekreis	135= 4,39	23= 5,23	158= 4,50	104= 3,10
cc) Kreis Merseburg	139= 4,53	18= 4,09	157= 4,47	78= 2,33
dd) Kreis Bitterfeld, Delitzsch, Querfurt, Weißenfels (Stadt- und Landkreis)	190= 6,19	13= 2,95	203= 5,78	136= 4,05
ee) Übrige Provinz Sachsen	523=17,03	70=15,91	593=16,89	433=12,90
a) Provinz Sachsen	1242=40,44	146=33,18	1388=39,53	1041=31,02
b) „ Brandenburg	168= 5,47	35= 7,95	203= 5,78	317= 9,44
c) „ Schlesien	78= 2,53	18= 4,09	96= 2,73	111= 3,31
d) „ Hannover und Westfalen	127= 4,13	15= 3,41	142= 4,04	195= 5,81
e) „ Rheinland und Hessen-Nassau	98= 3,19	21= 4,78	119= 3,39	174= 5,18
f) Übriges Königreich Preußen	116= 3,78	22= 5,00	138= 3,93	114= 3,40
1) Preußen	1829=59,54	257=58,41	2086=59,40	1952=58,16
2) Bayern	46= 1,50	9= 2,05	55= 1,57	82= 2,44
3) Sachsen	343=11,17	87=19,77	430=12,24	473=14,09
4) Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen	43= 1,40	14= 3,18	57= 1,62	111= 3,31
5) Oldenburg und beide Mecklenburg	22= 0,72	7= 1,59	29= 0,84	26= 0,77
6) Braunschweig und Sachsen-Weimar	126= 4,10	20= 4,55	146= 4,17	107= 3,20
7) Anhalt	145= 4,72	14= 3,18	159= 4,53	115= 3,42
8) Hansastädte	69= 2,25	7= 1,59	76= 2,16	69= 2,06
9) Übrige Kleinstaaten	121= 3,95	15= 3,41	136= 3,87	125= 3,73
10) Ausland	67= 2,19	10= 2,27	77= 2,19	55= 1,64
11) Unbekannt und von Wanderschaft	21= 0,68	—	21= 0,60	1= 0,03
12) Militär	239= 7,78	—	239= 6,81	240= 7,15
Zusammen	3071=100%	440=100%	3511=100%	3356=100%

nach Herkunftsgebieten, Steuerklassen und Geschlecht geordnet.

klasse II		Steuerklasse III			Zusammen		
Frauen %	Zusammen %	Männer %	Frauen %	Zusammen %	Männer %	Frauen %	Zusammen %
8= 2,96	298= 8,22	6= 2,92	—	6= 2,70	551= 8,31	30= 4,13	581= 7,90
1= 0,37	105= 2,89	5= 2,44	—	5= 2,25	244= 3,68	24= 3,30	268= 3,64
1= 0,37	79= 2,18	5= 2,44	—	5= 2,25	222= 3,34	19= 2,61	241= 3,27
6= 2,22	142= 3,92	10= 4,88	1= 5,88	11= 4,93	336= 5,07	20= 2,75	356= 4,84
36=13,33	469=12,93	40=19,51	2=11,76	42=18,95	996=15,02	108=14,86	1104=15,00
52=19,25	1093=30,14	66=32,19	3=17,64	69=31,08	2349=35,42	201=27,65	2550=34,65
31=11,48	348= 9,60	25=12,19	2=11,76	27=12,17	510= 7,69	68= 9,35	578= 7,85
5= 1,85	116= 3,20	9= 4,39	1= 5,88	10= 4,50	198= 2,99	24= 3,30	222= 3,01
13= 4,81	208= 5,74	7= 3,42	4=23,56	11= 4,93	329= 4,96	32= 4,40	361= 4,92
28=10,38	202= 5,57	18= 8,78	2=11,76	20= 9,01	290= 4,37	51= 7,02	341= 4,63
14= 5,19	128= 3,53	21=10,24	2=11,76	23=10,38	251= 3,78	38= 5,23	289= 3,93
143=52,96	2095=57,78	146=71,21	14=82,36	160=72,07	3927=59,21	414=56,95	4341=58,99
2= 0,74	84= 2,32	3= 1,46	—	3= 1,35	131= 1,98	11= 1,51	142= 1,93
57=21,12	530=14,62	22=10,75	1= 5,88	23=10,38	838=12,63	145=19,95	983=13,36
4= 1,48	115= 3,17	9= 4,39	—	9= 4,05	163= 2,42	18= 2,47	181= 2,46
5= 1,85	31= 0,85	3= 1,46	—	3= 1,35	51= 0,77	12= 1,65	63= 0,86
17= 6,30	124= 3,42	6= 2,90	—	6= 2,70	239= 3,60	37= 5,09	276= 3,75
11= 4,07	126= 3,47	4= 1,98	—	4= 1,80	264= 3,98	25= 3,44	289= 3,93
5= 1,85	74= 2,04	3= 1,46	—	3= 1,35	141= 2,13	12= 1,65	153= 2,08
15= 5,56	140= 3,86	6= 2,92	2=11,76	8= 3,60	252= 3,80	32= 4,40	284= 3,86
11= 4,07	66= 1,82	2= 0,98	—	2= 0,90	124= 1,87	21= 2,89	145= 1,96
—	1= 0,03	1= 0,49	—	1= 0,45	23= 0,35	—	23= 0,31
—	240= 6,62	—	—	—	479= 7,22	—	479= 6,51
270=100%	3626=100%	205=100%	17=100%	222=100%	6632=100%	727=100%	7359=100%

Tabelle IV. Die im Berichtsjahre nach Halle a.S. zugezogenen Zensiten nach Größenklassen

Gemeinden mit Einwohnern		Berufsabteilung A			Berufsabteilung B			Berufsabteilung C			Berufsabteilung D		
		Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark
bis 1000	St.-Kl. I	43	288,96	6,72	292	1962,24	6,72	65	436,80	6,72	32	215,04	6,72
	„ „ II	11	262,08	23	126	2484,72	20	50	1107,12	20	3	45,56	15
	„ „ III	4	502,66	125	4	1282,76	321	2	255,36	128	—	—	—
von mehr als 1000—2000	St.-Kl. I	17	114,24	6,72	114	766,08	6,72	20	134,40	6,72	12	80,64	6,72
	„ „ II	2	21,84	11	94	1773,17	19	49	1182,72	24	2	36,96	18
	„ „ III	1	1058,40	1058	1	154,56	155	—	—	—	—	—	—
von mehr als 2000—5000	St.-Kl. I	12	80,64	6,72	216	1451,52	6,72	42	282,84	6,72	25	168,00	6,72
	„ „ II	5	127,68	26	183	3670,40	20	108	2392,32	22	3	40,32	13
	„ „ III	—	—	—	6	917,28	153	3	344,40	115	—	—	—
von mehr als 5000—10000	St.-Kl. I	8	53,76	6,72	141	947,52	6,72	31	208,32	6,72	11	73,92	6,72
	„ „ II	2	58,80	29	100	2133,60	21	91	2319,20	26	5	94,08	19
	„ „ III	—	—	—	4	645,12	161	2	161,28	81	—	—	—
von mehr als 10000—20000	St.-Kl. I	6	40,32	6,72	146	981,12	6,72	37	248,64	6,72	9	60,48	6,72
	„ „ II	5	99,12	20	140	2677,92	19	98	2389,28	24	2	25,20	13
	„ „ III	—	—	—	8	960,96	120	5	512,67	103	—	—	—
von mehr als 20000—50000	St.-Kl. I	20	134,40	6,72	317	2130,24	6,72	119	799,68	6,72	41	275,52	6,72
	„ „ II	3	35,28	12	242	5037,44	21	181	4452,08	24	4	72,24	18
	„ „ III	—	—	—	2	216,40	108	9	1742,16	194	—	—	—
von mehr als 50000— 100 000	St.-Kl. I	3	20,16	6,72	76	510,72	6,72	30	201,60	6,72	8	53,76	6,72
	„ „ II	2	20,16	10	94	2209,20	24	87	2345,28	28	2	25,20	13
	„ „ III	—	—	—	2	109,20	55	2	87,36	44	—	—	—
von mehr als 100 000— 200 000	St.-Kl. I	4	26,88	6,72	63	423,36	6,72	26	174,72	6,72	7	47,04	6,72
	„ „ II	1	15,12	15	85	2030,84	24	90	2704,80	30	2	45,36	23
	„ „ III	—	—	—	3	433,44	144	7	682,04	97	—	—	—
von mehr als 200 000— 500 000	St.-Kl. I	4	26,88	6,72	121	813,12	6,72	35	235,20	6,72	10	67,20	6,72
	„ „ II	4	57,12	14	158	3886,48	24	162	3864,80	24	6	92,20	15
	„ „ III	—	—	—	5	868,88	174	4	628,32	132	—	—	—
von mehr als 500 000— 1 000 000	St.-Kl. I	8	53,76	6,72	120	806,40	6,72	70	470,40	6,72	17	114,24	6,72
	„ „ II	5	77,28	15	170	4161,76	24	183	4520,08	24	6	117,60	20
	„ „ III	—	—	—	9	1068,48	119	7	630,76	90	—	—	—
von mehr als 1 000 000	St.-Kl. I	—	—	—	29	194,88	6,72	18	120,96	6,72	4	26,88	6,72
	„ „ II	—	—	—	69	1618,24	23	66	1972,28	30	1	15,12	15
	„ „ III	—	—	—	—	—	—	2	443,52	222	—	—	—
Vom Militär, unbekannt woher, von Wandersch.	St.-Kl. I	5	33,60	6,72	149	1001,28	6,72	25	168,00	6,72	3	20,16	6,72
	„ „ II	—	—	—	107	1632,92	15	77	1677,55	22	—	—	—
	„ „ III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	St.-Kl. I	130	873,60	6,72	1784	11988,44	6,72	518	3480,96	6,72	179	1202,88	6,72
	„ „ II	40	774,48	19	1568	33316,69	21	1242	30927,51	24	36	609,84	17
	„ „ III	5	1561,06	310	44	6657,08	151	43	5487,87	128	—	—	—

der Herkunftsgemeinden und Berufsabteilungen mit den entsprechenden Jahressteuerbeträgen.

Berufsabteilung E			Berufsabteilung F			Berufsabteilung V 1			Berufsabteilung V 2			Zusammen		
Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl (absolut und in Prozenten)	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark
31	208,32	6,72	4	26,88	6,72	164	1102,08	6,72	6	40,32	6,72	637=18,14	4280,64	6,72
21	670.32	32	34	1277,76	38	11	136,08	12	9	248,64	28	265= 7,31	6232,28	24
5	1285,92	257	14	4188,29	299	—	—	—	1	100,80	101	30=13,51	7615,79	254
16	107,52	6,72	4	26,88	6,72	55	369,60	6,72	2	13,44	6,72	240= 6,84	1612,80	6,72
7	236,88	34	8	292,32	37	34	470,40	14	11	282,24	26	207= 5,70	4296,53	21
2	139,44	70	5	500,64	100	—	—	—	—	—	—	9= 4,05	1853,04	207
25	168,00	6.72	4	26.88	6.72	74	497.28	6.72	5	33,60	6,72	403=11,48	2708,16	6,72
27	541,50	20	14	443,52	32	34	418,32	12	8	280,56	35	382=10,54	7914,62	21
5	480,48	96	7	1594,32	228	—	—	—	—	—	—	21= 9,46	3336,48	159
25	168,00	6,72	1	6,72	6,72	39	262,08	6,72	3	20,16	6,72	259= 7,38	1740,48	6,72
26	404,88	16	9	302,40	34	9	122,64	14	11	263,76	24	253= 6,98	5699,36	23
3	110,16	37	9	1283,44	143	—	—	—	—	—	—	18= 8,11	2200,00	122
15	100,80	6,72	—	—	—	23	154,56	6,72	1	6,72	6,72	237= 6,72	1592,64	6,72
28	551.68	20	19	633,36	33	5	65,52	13	9	183,12	20	306= 8,44	6625,20	22
7	1622,68	232	5	897,12	179	—	—	—	—	—	—	25=11,26	3993,43	160
26	174,72	6,72	5	33,60	6,72	67	450,24	6,72	5	33,60	6,72	600=17,12	4032,00	6,72
37	849,60	23	28	974,40	35	27	362,88	13	16	431,76	27	538=14,84	12215,68	23
18	2466,80	137	9	1519,04	169	—	—	—	—	—	—	38=17,12	5944,40	156
15	100,80	6,72	1	6,72	6,72	10	67,20	6,72	3	20,16	6,72	146= 4,16	981,12	6,72
21	626,01	30	5	152,88	31	3	35,28	12	6	206,64	34	220= 6,07	5620,65	25
8	2348,81	293	2	475,44	238	—	—	—	—	—	—	14= 6,31	3020,81	216
10	67,20	6,72	2	13,44	6,72	16	107,52	6,72	—	—	—	128= 3,64	860,16	6,72
23	823,20	36	10	299,04	30	9	120,96	13	2	25,20	13	222= 6,12	6064,52	27
5	1088,64	218	5	1028,16	206	—	—	—	—	—	—	20= 9,01	3232,28	162
23	154,56	6,72	6	40,32	6.72	22	147,84	6,72	5	33,60	6,72	226= 6,44	1518,72	6,72
33	798,83	24	8	228,48	29	10	166,32	17	7	174,72	25	388=10,70	9268,95	24
6	535,52	89	6	1392,25	232	—	—	—	—	—	—	21= 9,46	3424,97	163
27	181,44	6,72	4	26,88	6,72	49	329,28	6,72	4	26,88	6,72	299= 8,52	2009,28	6,72
36	990,41	28	14	401,52	29	8	124,32	16	23	608,16	26	445=12,27	11001,13	25
4	493,92	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20= 9,01	2193,16	110
14	94,08	6,72	1	6.72	6,72	9	60,48	6.72	1	6,72	6,72	76= 2,16	510,72	6,72
12	362,88	30	3	104,16	34	4	77,28	19	4	129,36	32	159= 4,38	4279,32	26
3	661,92	221	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5= 2,25	1105,44	221
9	60,48	6,72	2	13,44	6,72	65	436.80	6,72	2	13,44	6,72	260= 7,40	1747,20	6,72
46	1096,88	24	—	—	—	10	115,92	12	1	10,08	10	241= 6,65	4533,35	19
—	—	—	1	36,00	36	—	—	—	—	—	—	1= 0,45	36,00	36
236	1585,92	6,72	34	228,48	6,72	593	3984,96	6,72	37	248,64	6,72	3511=100	23593,92	6,72
317	7953,07	25	152	5109,84	34	164	2215,92	13	107	2844,24	26	3626=100	83751,59	23
66	11234,29	170	63	12914,70	205	—	—	—	1	100,80	101	222=100	37955,80	171

Tabelle V. **Die im Berichtsjahre nach Halle a. S. zugezogenen Zensiten nach Größen-**

Gemeinden mit Einwohnern	Männliche Personen		
	Personenzahl (absolut und in Prozenten)	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark
bis 1 000	863=13,01	16 873,73	20
von mehr als 1 000— 2 000	428= 6,45	7 433,09	17
„ „ „ 2 000— 5 000	746=11,25	12 348,14	17
„ „ „ 5 000— 10 000	485= 7,31	8 688,96	18
„ „ „ 10 000— 20 000	505= 7,61	10 729,51	21
„ „ „ 20 000— 50 000	1039=15,67	19 905,60	19
„ „ „ 50 000— 100 000	324= 4,89	8 989,22	28
„ „ „ 100 000— 200 000	320= 4,83	9 135,52	29
„ „ „ 200 000— 500 000	560= 8,44	12 358,39	22
„ „ „ 500 000—1 000 000	650= 9,80	13 730,13	21
„ „ „ 1 000 000	210= 3,17	5 557,80	26
von Militär, unbekannt woher, von Wanderschaft	502= 7,57	6 316,55	13
Zusammen	6632=100	132 066,64	20

Tabelle VI.

Die im Berichtsjahre nach Halle a. S. zugewanderten gemeindeeinkommensteuerpflichtigen

Bezirk Nr.	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.
I	130	14	144	84	11	95	8	1	9	222	26	248
II	87	18	105	71	12	83	9	—	9	167	30	197
III	73	6	79	61	3	64	10	1	11	144	10	154
IV	64	15	79	58	5	63	13	2	15	145	22	167
V	100	10	110	82	8	90	5	2	7	187	20	207
VI	103	25	128	138	18	156	9	—	9	250	43	293
VII	72	33	105	103	20	123	6	1	7	181	54	235
VIII	67	14	81	99	16	115	18	3	21	184	33	217
IX	52	11	63	125	9	134	12	2	14	189	22	211
X	119	32	151	143	16	159	12	1	13	274	49	323
XI	82	8	90	171	17	188	12	1	13	265	26	291
XII	140	29	169	216	14	230	12	—	12	358	43	401
XIII	160	29	189	139	21	160	10	—	10	309	50	359

klassen der Herkunftsgemeinden und Geschlecht mit den entsprechenden Jahressteuerbeträgen.

Weibliche Personen			Zusammen		
Personenzahl (absolut und in Prozenten)	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl (absolut und in Prozenten)	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark
69= 9,49	1 254,98	18	932=12,66	18 128,71	19
28= 3,85	329,28	12	456= 6,20	7 762,37	17
60= 8,25	1 611,12	27	806=10,95	13 959,26	17
45= 6,19	950,88	21	530= 7,20	9 639,84	18
62= 8,53	1 475,04	24	567= 7,70	12 204,55	22
138=18,98	2 293,20	17	1177=15,99	22 198,80	19
56= 7,70	633,36	11	380= 5,17	9 622,58	25
50= 6,88	1 021,44	20	370= 5,04	10 156,96	27
75=10,32	1 854,25	25	635= 8,63	14 212,64	22
114=15,68	1 473,44	13	764=10,38	15 203,57	20
30= 4,13	337,68	11	240= 3,26	5 895,48	25
—	—	—	502= 6,82	6 316,55	13
727=100	13 234,67	18	7359=100	145 301,31	20

Personen nach Steuerbezirken innerhalb der Steuerklassen und der Geschlechter geordnet.

Bezirk Nr.	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.
XIV	128	44	172	177	26	203	8	—	8	313	70	383
XV	180	20	200	167	10	177	5	—	5	352	30	382
XVI	133	11	144	135	11	146	1	—	1	269	22	291
XVII	94	6	100	67	4	71	1	1	2	162	11	173
XVIII	142	4	146	114	8	122	8	—	8	264	12	276
XIX	143	2	145	120	4	124	4	—	4	267	6	273
XX	79	6	85	114	3	117	5	—	5	198	9	207
XXI	96	9	105	137	4	141	9	1	10	242	14	256
XXII	108	2	110	149	2	151	2	—	2	259	4	263
XXIII	179	20	199	188	16	204	6	1	7	373	37	410
XXIV	163	19	182	193	6	199	8	—	8	364	25	389
XXV	185	24	209	157	2	159	9	—	9	351	26	377
XXVI	192	29	221	148	4	152	3	—	3	343	33	376
Ganze Stadt	3071	440	3511	3356	270	3626	205	17	222	6632	727	7359

Die Summen der veranlagten Steuerleistungen und Jahressätze der im Berichtsjahre nach Halle a. S.
Tabelle VIII.

		Berufsgruppe	Steuerklasse I				Steuer-	
			Steuerleistung		Jahres-satz in Mark	Durch-schnitts-jahres-satz in Mark	Steuerleistung	
			absolut in Mark	in %			absolut in Mark	in %
A	I	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	589,68	4,1	860,16	6,72	485,96	0,9
	II	Forstwirtschaft u. Fischerei	13,44	0,1	13,44	6,72	—	—
B	III	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	29,68	0,2	67,20	6,72	387,07	0,8
	IV	Industrie der Steine u. Erden	31,92	0,2	47,04	6,72	175,00	0,3
	V	Metallverarbeitung	1455,84	10,2	2446,08	6,72	3293,64	6,4
	VI	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	445,20	3,2	725,76	6,72	1374,64	2,7
	VII	Chemische Industrie . . .	7,28		20,16	6,72	827,26	1,6
	VIII	Industrie d. forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	5,60	0,1	6,72	6,72	8,40	0,02
	IX	Textilindustrie	53,76	0,4	67,20	6,72	68,46	0,1
	X	Papierindustrie	71,12	0,5	127,68	6,72	110,88	0,2
	XI	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	306,32	2,1	483,84	6,72	516,34	1,0
	XII	Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe	613,20	4,3	1028,16	6,72	1038,50	2,0
	XIII	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	1393,76	9,7	2331,84	6,72	988,40	1,9
	XIV	Bekleidungsgewerbe	790,06	5,5	1303,68	6,72	802,76	1,6
	XV	Reinigungsgewerbe	660,24	4,6	1182,72	6,72	194,88	0,4
	XVI	Baugewerbe	1084,28	7,5	1753,92	6,72	4667,41	9,1
	XVII	Polygraphische Gewerbe .	75,04	0,5	168,00	6,72	1578,64	3,1
	XVIII	Künstlerische Gewerbe . .	30,24	0,2	47,04	6,72	358,96	0,7
	XIX	Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren näh. Erwerbstätigkeit zweifelhaft bleibt	105,84	0,7	181,44	6,72	4920,34	9,6
C	XX	Handelsgewerbe	1100,34	7,6	1827,84	6,72	13688,22	26,8
	XXI	Versicherungsgewerbe . . .	16,80	0,1	33,60	6,72	442,12	0,9
	XXII	Verkehrsgewerbe	262,08	1,8	423,36	6,72	1735,66	3,4
	XXIII	Gast- und Schankwirtschaft	741,44	5,1	1196,16	6,72	2176,10	4,3
D	XXIV	Häusliche Dienste jeder Art	756,04	5,2	1202,88	6,72	434,14	0,9
E	XXV	Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst jeder Art, auch sog. freie Berufsarten	952,75	6,6	1585,92	6,72	4593,57	9,0
F	XXVI	Ohne Beruf u. Berufsangabe	140,60	1,0	228,48	6,72	3033,73	5,9
V	1	Arbeiter, Hausburschen, -diener, Heizer, Packer, Kontorboten, Kutscher . .	2529,71	17,5	3984,96	6,72	1375,26	2,7
V	2	Buchhalter, Inspektoren, Kontoristen, Lagermeister, Reisende, Vertreter, Verwalter	138,74	1,0	248,64	6,72	1881,71	3,7
		Zusammen	14401,00	100,0	23593,92	6,72	51158,05	100,0

zugewanderten Zensiten, nach Berufsgruppen innerhalb der drei Steuerklassen geordnet.

klasse II		Steuerklasse III				Zusammen			
Jahres-satz in Mark	Durch-schnitts-jahres-satz in Mark	Steuerleistung absolut in Mark	Steuerleistung in %	Jahres-satz in Mark	Durch-schnitts-jahres-satz in Mark	Steuerleistung absolut in Mark	Steuerleistung in %	Jahres-satz in Mark	Durch-schnitts-jahres-satz in Mark
774,48	19	1253,28	5,2	1561,06	310	2328,92	2,6	3195,70	18
—	—	—	—	—	—	13,44	0,01	13,44	7
661,92	24	144,04	0,6	426,72	142	560,79	0,6	1155,84	28
223,44	19	—	—	—	—	206,92	0,2	270,48	14
4725,84	15	—	—	—	—	4749,48	5,3	7171,92	11
2284,80	16	43,68	0,2	43,68	44	1863,52	2,1	3054,24	12
1288,56	50	143,36	0,6	194,88	97	977,90	1,1	1503,60	48
10,08	10	—	—	—	—	14,00	0,01	16,80	8
110,88	22	134,40	0,6	322,56	322	256,62	0,3	500,64	31
238,56	14	—	—	—	—	182,00	0,2	366,24	10
816,48	19	19,60	0,1	117,60	118	842,26	0,9	1417,92	12
1611,12	15	—	—	—	—	1651,70	1,8	2639,28	10
1799,28	15	—	—	—	—	2382,16	2,8	4131,12	9
1369,20	20	—	—	—	—	1592,82	1,8	2672,88	10
339,36	14	—	—	—	—	855,12	0,9	1522,08	8
7403,76	23	1269,24	5,3	1411,20	129	7020,93	7,8	10568,88	18
2738,40	21	—	—	—	—	1653,68	1,8	2906,40	19
547,68	24	—	—	—	—	389,20	0,4	594,72	20
7147,33	36	2431,25	10,1	4140,44	165	7457,43	8,3	11469,21	46
22735,52	26	2697,82	11,2	4223,52	156	17486,38	19,5	28786,88	25
908,88	30	203,84	0,8	349,45	180	662,76	0,7	1291,93	35
3594,43	19	647,97	2,7	914,90	65	2645,71	2,9	4932,69	18
3688,68	23	—	—	—	—	2917,54	3,4	4884,84	14
609,84	17	—	—	—	—	1190,18	1,3	1812,72	8
7953,07	25	7186,83	29,8	11234,29	170	12733,15	14,2	20773,28	34
5109,84	34	7894,07	32,8	12914,70	205	11068,40	12,3	18253,02	73
2215,92	13	—	—	—	—	3904,97	4,5	6200,88	8
2844,24	26	8,40	0,03	100,80	101	2028,85	2,3	3193,68	22
83751,59	23	24077,78	100,0	37955,80	171	89636,83	100,0	145301,31	20

Die Verteilung der ansässigen steuerpflichtigen Bevölkerung und der zugewanderten Zensiten im Steuerjahre 1909 in Halle a. S. auf die Steuerbezirke.

Tabelle VII.

Bezirk Nr.	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
	Ansässige Bevölkerung	Zuwanderung	Auf 100 Personen der Spalte 1 kommen zugewanderte Personen	Ansässige Bevölkerung	Zuwanderung	Auf 100 Personen der Spalte 1 kommen zugewanderte Personen	Ansässige Bevölkerung	Zuwanderung	Auf 100 Personen der Spalte 1 kommen zugewanderte Personen	Ansässige Bevölkerung	Zuwanderung	Auf 100 Personen der Spalte 1 kommen zugewanderte Personen
I	530	144	27,2	1378	95	6,8	163	9	5,6	2071	248	12,0
II	382	105	27,5	1366	83	6,1	261	9	3,4	2009	197	9,8
III	361	79	21,9	1314	64	4,9	178	11	6,2	1853	154	8,3
IV	349	79	22,6	1101	63	5,7	325	15	4,6	1775	167	9,4
V	333	110	33,0	1033	90	8,7	272	7	2,6	1638	207	12,6
VI	305	128	42,0	1198	156	13,0	219	9	4,1	1722	293	17,0
VII	314	105	33,4	940	123	13,1	368	7	1,9	1622	235	14,5
VIII	254	81	31,9	1082	115	10,6	328	21	6,4	1664	217	13,0
IX	251	63	25,1	1328	134	10,1	350	14	4,0	1929	211	10,9
X	290	151	52,1	1103	159	14,4	198	13	6,6	1591	323	20,3
XI	319	90	28,2	1471	188	12,8	222	13	5,6	2012	291	14,4
XII	329	169	51,4	1135	230	20,3	271	12	4,4	1735	401	23,1
XIII	413	189	45,7	964	160	16,6	193	10	5,2	1570	359	22,8
XIV	385	172	44,7	1088	203	18,7	223	8	3,6	1696	383	22,6
XV	503	200	39,7	954	177	18,6	134	5	3,7	1591	382	24,6
XVI	506	144	28,5	1233	146	11,8	111	1	0,9	1850	291	15,7
XVII	398	100	25,1	1359	71	5,2	53	2	3,7	1810	173	9,6
XVIII	396	146	36,9	1161	122	10,5	178	8	4,5	1735	276	15,9
XIX	381	145	38,1	1421	124	8,7	106	4	3,8	1908	273	14,3
XX	335	85	25,4	1406	117	8,3	103	5	4,9	1844	207	11,2
XXI	246	105	42,7	1429	141	9,9	301	10	3,3	1976	256	12,9
XXII	269	110	40,9	1527	151	9,9	135	2	1,5	1931	263	13,6
XXIII	218	199	91,3	976	204	20,9	293	7	2,4	1487	410	27,6
XXIV	346	182	52,6	1386	199	14,4	154	8	5,2	1886	389	20,6
XXV	381	209	54,9	1278	159	12,4	209	9	4,3	1868	377	20,2
XXVI	446	221	49,6	1265	152	12,0	109	3	2,8	1820	376	20,7
XXVII[1])	33	—	—	75	—	—	23	—	—	131	—	—
Zusam.	9273	3511	37,9	31971	3626	11,3	5480	222	4,0	46724	7359	15,7

[1]) In dieser Liste wurden die Personen eingetragen, die nach § 2 des Einkommensteuergesetzes „beschränkt steuerpflichtig“ waren. Zugezogen war im Berichtsjahre keine derartige Person.

Gegenüberstellung der Personenzahl der im Berichtsjahre nach Halle a. S. zugewanderten Zensiten mit den Summen der für sie veranlagten Jahressätze innerhalb der Berufsabteilungen.

Tabelle IX.

	Berufsabteilung	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III		Zusammen	
		Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen
		%	%	%	%	%	%	%	%
A	Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei	118= 3,36 792,96 ℳ = 3,36	12= 0,34 80,64 ℳ = 0,34	36= 0,99 666,96 ℳ = 0,80	4=0,11 107,52 ℳ =0,13	5= 2,26 1 561,06 ℳ = 4,11	—	159= 2,16 3 020,98 ℳ = 2,08	16=0,22 188,16 ℳ =0,13
B	Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	1766=50,30 11 867,52 ℳ =50,30	18= 0,51 120,96 ℳ = 0,51	1350=42,74 32 898,37 ℳ =39,28	18=0,50 418,32 ℳ =0,50	44=19,83 6 657,08 ℳ =17,56	—	3360=45,66 51 422,97 ℳ =35,38	36=0,49 539,28 ℳ =0,37
C	Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	374=10,66 2 513,28 ℳ =10,66	144= 4,10 967,68 ℳ = 4,10	1135=31,31 28 753,51 ℳ =34,33	107=2,95 2174,00 ℳ =2,60	43=19,38 5 487,87 ℳ =14,46	—	1552=21,09 36 754,66 ℳ =25,30	251=3,41 3 141,68 ℳ =2,16
D	Häusliche Dienste jeder Art . .	26= 0,74 174,72 ℳ = 0,74	153= 4,36 1 028,16 ℳ = 4,36	12= 0,33 183,12 ℳ = 0,22	24=0,66 426,72 ℳ =0,51	— —	—	38= 0,52 357,84 ℳ = 0,25	177=2,40 1 454,88 ℳ =1,00
E	Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten	152= 4,32 1 021,44 ℳ = 4,32	84= 2,39 564,48 ℳ = 2,39	271= 7,47 7 024,03 ℳ = 8,39	46=1,27 929,04 ℳ =1,11	66=29,69 11 234,29 ℳ =29,60	—	489= 6,64 19 279,76 ℳ =13,27	130=1.77 1 493,52 ℳ =1,03
F	Ohne Beruf und Berufsangabe .	14= 0,40 94,08 ℳ = 0,40	20= 0,57 134,40 ℳ = 0,57	95= 2,62 3 339,10 ℳ = 3,99	57=1,57 1770,74 ℳ =2,11	46=20,73 8 700,05 ℳ =22,93	17= 7,66 4214,65 ℳ =11,10	155= 2,11 12 133,23 ℳ = 8,35	94=1,28 6 119,79 ℳ =4,21
V 1	Arbeiter, Hausburschen, -diener, Heizer, Packer, Kontorboten und Kutscher	593=16,89 3 984,96 ℳ =16,89	—	164= 4,53 2 215,92 ℳ = 2,65	—	—	—	757=10,28 6 200,88 ℳ = 4,27	—
V 2	Buchhalter, Inspektoren, Kontoristen, Lagermeister, Reisende, Vertreter, Verwalter	28= 0,80 188,16 ℳ = 0,80	9= 0,26 60,48 ℳ = 0,26	93= 2,56 2 607,36 ℳ = 3,10	14=0,39 236,88 ℳ =0,28	1= 0,45 100,80 ℳ = 0,27	—	122= 1,66 2 896,32 ℳ = 1,99	23=0,31 297,36 ℳ =0,21
	Zusammen	3071=87,47 20 637,12 ℳ =87,47	440=12,53 2 956,80 ℳ =12,53	3356=92,55 77 688,37 ℳ =92,76	270=7,45 6063,22 ℳ =7,24	205=92,34 33 741,15 ℳ =88,90	17= 7,66 4214,65 ℳ =11,10	6632=90,12 132066,64 ℳ =90,89	727=9,88 13 234,67 ℳ =9,11

Die Steuerleistungen und Jahresbeträge der im Berichtsjahre nach Halle a. S. zuge-
Tabelle X.

Herkunftsgebiet	Steuerklasse I					Steuerklasse		
	Steuerleistung in Mark	Jahresbetrag absolut in Mark	Jahresbetrag in %	Personenzahl in %	Durchschnittsjahresbetrag in Mark	Steuerleistung in Mark	Jahresbetrag absolut in Mark	Jahresbetrag in %
aa) Saalkreis	1 140,30	1 861,44	7,89	7,89	6,72	3 365,01	5 167,84	6,17
bb) Mansfelder Seekreis	683,04	1 061,76	4,50	4,50	6,72	1 216,41	2 056,86	2,46
cc) Kreis Merseburg . .	645,81	1 055,04	4,47	4,47	6,72	781,84	1 446,16	1,72
dd) Kreis Bitterfeld, Delitzsch, Querfurt Weißenfels, (Stadt- u. Landkreis) . . .	867,44	1 364,16	5,78	5,78	6,72	1 760,35	2 730,94	3,26
ee) Übrige Prov. Sachsen	2 452,80	3 984,96	16,89	16,89	6,72	6 303,83	10 951,59	13,08
a) Prov. Sachsen	5 789,39	9 327,36	39,53	39,53	6,72	13 427,44	22 353,39	26,69
b) Prov. Brandenburg .	847,28	1 364,16	5,78	5,78	6,72	5 329,95	9 007,20	10,76
c) Prov. Schlesien . . .	401,52	645,12	2,73	2,73	6,72	1 976,30	3 067,68	3,66
d) Prov. Hannover und Westfalen	600,32	954,24	4,04	4,04	6,72	3 051,62	4 538,40	5,42
e) Prov. Rheinland und Hessen-Nassau . . .	466,14	799,68	3,39	3,39	6,72	3 175,66	5 315,52	6,35
f) Übriges Königreich Preußen	562,02	927,36	3,93	3,93	6,72	2 043,82	3 344,98	3,99
1. Preußen	8 666,67	14 017,92	59,40	59,40	6,72	29 004,79	47 627,17	56,87
2. Bayern	200,48	369,60	1,57	1,57	6,72	1 411,00	2 353,28	2,81
3. Sachsen	1 787,27	2 889,60	12,24	12,24	6,72	7 823,22	12 177,43	14,54
4. Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen	238,56	383,04	1,62	1,62	6,72	2 026,13	3 170,05	3,78
5. Oldenburg und beide Mecklenburg	132,06	194,88	0,84	0,84	6,72	515,14	871,92	1,04
6. Braunschweig und Sachsen-Weimar . .	659,90	981,12	4,17	4,17	6,72	1 977,18	3 068,56	3,67
7. Anhalt	672,39	1 068,48	4,53	4,53	6,72	1 935,89	3 125,21	3,73
8. Hansestädte	333,40	510,72	2,16	2,16	6,72	1 049,50	1 816,18	2,17
9. Übrige Kleinstaaten.	551,59	913,92	3,87	3,87	6,72	2 075,27	3 451,96	4,12
10. Ausland	318,12	517,44	2,19	2,19	6,72	1 000,26	1 556,48	1,86
11. Unbekannt und auf Wanderschaft . . .	76,16	141,12	0,60	0,60	6,72	10,08	10,08	0,01
12. Militär	764,40	1 606,08	6,81	6,81	6,72	2 329,59	4 523,27	5,40
Zusammen	14 401,00	23 593,92	100,00	100,00	6,72	51 158,05	83 751,59	100,00

wanderten Zensiten nach Herkunftsgebieten innerhalb der drei Steuerklassen geordnet.

II		Steuerklasse III					Zusammen				
Personenzahl in %	Durchschnittsjahresbetrag in Mark	Steuerleistung in Mark	Jahresbetrag absolut in Mark	Jahresbetrag in %	Personenzahl in %	Durchschnittsjahresbetrag in Mark	Steuerleistung in Mark	Jahresbetrag absolut in Mark	Jahresbetrag in %	Personenzahl in %	Durchschnittsjahresbetrag in Mark
8,22	17	492,32	896,28	2,36	2,70	149	4 997,63	7 925,56	5,45	7,90	14
2,89	20	355,32	661,92	1,74	2,25	132	2 254,77	3 780,54	2,60	3,64	14
2,18	18	411,37	1 291,97	3,40	2,25	258	1 839,02	3 793,17	2,62	3,27	16
3,92	19	846,07	1 186,35	3,12	4,93	108	3 473,86	5 281,45	3,63	4,84	15
12,93	23	5 139,96	7 026,74	18,53	18,95	167	13 896,59	21 963,29	15,12	15,00	20
30,14	20	7 245,04	11 063,26	29,15	31,08	160	26 461,87	42 744,01	29,42	34,65	17
9,60	26	2 660,81	4 277,66	11,27	12,17	158	8 838,04	14 649,02	10,08	7,85	25
3,20	26	981,64	1 515,00	3,99	4,50	152	3 359,46	5 227,80	3,60	3,01	24
5,74	22	1 472,09	2 173,11	5,72	4,93	198	5 124,03	7 665,75	5,28	4,92	21
5,57	26	2 862,91	4 251,32	11,20	9,01	213	6 504,71	10 366,52	7,13	4,63	30
3,53	26	1 944,28	3 536,72	9,32	10,38	154	4 550,12	7 809,06	5,37	3,93	27
57,78	23	17 166,77	26 817,07	70,65	72,07	167	54 838,23	88 462,16	60,88	58,99	20
2,32	28	209,16	416,64	1,10	1,35	139	1 820,64	3 139,52	2,16	1,93	22
14,62	23	1 983,22	2 629,16	6,93	10,38	114	11 593,71	17 696,19	12,18	13,56	18
3,17	28	796,07	1 724,29	4,54	4,05	192	3 060,76	5 277,38	3,63	2,46	29
0,85	28	166,32	262,08	0,69	1,35	87	813,52	1 328,88	0,91	0,86	21
3,42	25	1 485,96	2 797,92	7,37	2,70	466	4 123,04	6 847,60	4,71	3,75	25
3,47	25	469,88	554,40	1.46	1,80	139	3 078,16	4 748.09	3.27	3,93	17
2,04	25	623,80	759,36	2,00	1.35	253	2 006,70	3 086,26	2,13	2,08	20
3,86	25	960,12	1 636,32	4,32	3,60	205	3 586,98	6 002,20	4,14	3,86	21
1,82	24	186,48	322,56	0,85	0,90	161	1 504,86	2 396,48	1,66	1,96	17
0,03	10	30,00	36,00	0,09	0,45	36	116,24	187,20	0,12	0,31	8
6,62	19	—	—	—	—	—	3 093,99	6 129,35	4,21	6,51	13
100,00	23	24 077,78	37 955,80	100,00	100,00	171	89 636,83	145 301,31	100,00	100,00	20

Tabelle XI. Die im Berichtsjahre fortgewanderten Zensiten nach Berufsgruppen, Steuerklassen und Geschlecht.

	Berufsgruppe	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
A	I Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht .	121	9	130	51	1	52	2	—	2	174	10	184
	II Forstwirtschaft und Fischerei	2	—	2	1	—	1	—	—	—	3	—	3
B	III Bergbau, Hütten- und Salinenwes., Torfgräb.	13	—	13	26	—	26	3	—	3	42	—	42
	IV Ind. d. Steine u. Erden	9	—	9	17	—	17	—	—	—	26	—	26
	V Metallverarbeitung .	286	—	286	499	—	499	—	—	—	785	—	785
	VI Industr. d. Maschinen, Instrum. u. Apparate	80	—	80	180	—	180	—	—	—	260	—	260
	VII Chemische Industrie .	—	—	—	36	2	38	4	—	4	40	2	42
	VIII Industrie der forstw. Nebenprod., Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . .	1	—	1	1	—	1	—	—	—	2	—	2
	IX Textilindustrie . . .	11	4	15	5	—	5	—	—	—	16	4	20
	X Papierindustrie . . .	10	—	10	18	—	18	—	—	—	28	—	28
	XI Lederindustrie u. Ind. lederartiger Stoffe . .	63	—	63	68	—	68	—	—	—	131	—	131
	XII Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . .	121	—	121	183	—	183	—	—	—	304	—	304
	XIII Industr. d. Nahrungs- und Genußmittel . .	314	—	314	187	—	187	1	—	1	502	—	502
	XIV Bekleidungsgewerbe .	201	5	206	55	10	65	—	—	—	256	15	271
	XV Reinigungsgewerbe .	157	7	164	32	—	32	—	—	—	189	7	196
	XVI Baugewerbe	212	—	212	379	—	379	15	—	15	606	—	606
	XVII Polygraph. Gewerbe .	20	—	20	112	2	114	—	—	—	132	2	134
	XVIII Künstlerisch. Gewerbe	11	—	11	20	—	20	—	—	—	31	—	31
	XIX Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen, deren nähere Erwerbstätigk. zweifelhaft bleibt	29	—	29	216	—	216	27	—	27	272	—	272
C	XX Handelsgewerbe . . .	181	119	300	753	118	871	36	—	36	970	237	1207
	XXI Versicherungsgewerbe	7	—	7	32	—	32	2	—	2	41	—	41
	XXII Verkehrsgewerbe . .	63	—	63	176	—	176	15	—	15	254	—	254
	XXIII Gast-u. Schankwirtsch.	140	39	179	210	15	225	3	—	3	353	54	407
D	XXIV Häusl. Dienste jed. Art	26	153	179	16	25	41	—	—	—	42	178	220
E	XXV Militär-, Hof-, bürgerl. u. kirchl. Dienst, auch sog. freie Berufsarten	131	78	209	261	32	293	54	—	54	446	110	556
F	XXVI Ohne Beruf u. Berufsangabe	18	68	86	68	50	118	29	20	49	115	138	253
V	1 Arbeit., Hausburschen, -diener, Heizer, Packer, Kontorboten, Kutscher	703	—	703	273	—	273	—	—	—	976	—	976
V	2 Buchhalt., Inspektoren, Kontoristen, Lagermeister, Reisende, Vertreter, Verwalter . .	29	11	40	116	12	128	1	—	1	146	23	169
	Zusammen	2959	493	3452	3991	267	4258	192	20	212	7142	780	7922

Tabelle XII. Die im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Zensiten nach Berufsabteilungen innerhalb der Steuerklassen und des Geschlechts.

	Berufsabteilung	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
A	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	123 4,16%	9 1,83%	132 3,82%	52 1,30%	1 0,37%	53 1,24%	2 1,04%	—	2 0,94%	177 2,48%	10 1,28%	187 2,36%
B	Industrie, einschließlich Bergbau u. Baugewerbe	1538 51,97%	16 3,25%	1554 45,02%	2034 50,97%	14 5,24%	2048 48,10%	50 26,06%	—	50 23,59%	3622 50,71%	30 3,85%	3652 46,10%
C	Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft . .	391 13,21%	158 32,05%	549 15,91%	1171 29,34%	133 49,82%	1304 30,63%	56 29,16%	—	56 26,42%	1618 22,66	291 37,31%	1909 24,10%
D	Häusl. Dienste jeder Art	26 0,88%	153 31,03%	179 5,19%	16 0,40%	25 9,36%	41 0,96%	—	—	—	42 0,59%	178 22,82%	220 2,78%
E	Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten . .	131 4,43%	78 15,82%	209 6,05%	261 6,54%	32 11,98%	293 6,88%	54 28,12%	—	54 25,47%	446 6,24%	110 14,10%	556 7,02%
F	Ohne Beruf und Berufsangabe	18 0,61%	68 13,79%	86 2,49%	68 1,70%	50 18,74%	118 2,77%	29 15,10%	20 100,00%	49 23,11%	115 1,61%	138 17,69%	253 3,19%
V 1	Arbeit., Hausbursch., -diener, Heizer, Packer, Kontorbot., Kutscher	703 23,76%	— 	703 20,36%	273 6,84%	— 	273 6,41%	— 	— 	— 	976 13,67%	— 	976 12,32%
V 2	Buchhalter, Inspektoren, Kontoristen, Lagermeist., Reisende, Vertreter, Verwalter	29 0,98%	11 2,23%	40 1,16%	116 2,91%	12 4,94%	128 3,01%	1 0,52%	— 	1 0,47%	146 2,04%	23 2,95%	169 2,13%
	Zusammen	2959 100,00%	493 100,00%	3452 100,00%	3991 100,00%	267 100,00%	4258 100,00%	192 100,00%	20 100,00%	212 100,00%	7142 100,00%	780 100,00%	7922 100,00%

Tabelle XIII. **Die im Berichtsjahre aus Halle a. S. fortgewanderten Zensiten,**

Zielgebiet	Steuerklasse I						Steuer-			
	Männer	%	Frauen	%	Zusammen	%	Männer	%	Frauen	%
aa) Saalkreis	265=	8,95	25=	5,07	290=	8,40	414=	10,37	7=	2,63
bb) Mansfelder Seekreis	118=	3,99	21=	4,26	139=	4,03	104=	2,62	2=	0,74
cc) Kreis Merseburg	109=	3,68	23=	4,67	132=	3,82	133=	3,33	2=	0,74
dd) Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Querfurt, Weißenfels (Stadt- u. Landkreis	194=	6,56	38=	7,71	232=	6,72	327=	8,19	7=	2,63
ee) Übrige Prov. Sachsen	379=	12,81	68=	13,79	447=	12,95	477=	11,95	25=	9,36
a) Provinz Sachsen	1065=	35,99	175=	35,50	1240=	35,92	1455=	36,46	43=	16,10
b) „ Brandenburg	195=	6,59	46=	9,33	241=	6,98	348=	8,72	34=	12,73
c) „ Schlesien	65=	2,20	18=	3,65	83=	2,40	111=	2,78	6=	2,25
d) „ Hannover u. Westfalen	123=	4,16	20=	4,06	143=	4,14	183=	4,59	11=	4,12
e) „ Rheinland u. Hessen-Nassau	113=	3,82	21=	4,26	134=	3,88	206=	5,16	30=	11,24
f) Übriges Königreich Preußen	82=	2,77	15 =	3,04	97=	2,82	145=	3,63	20=	7,49
1) Preußen	1643=	55,53	295=	59,84	1938=	56,14	2448=	61,34	144=	53,93
2) Bayern	42=	1,42	6=	1,22	48=	1,39	68=	1,70	3=	1,12
3) Sachsen	291=	9,82	76=	15,42	367=	10,63	498=	12,48	62=	23,22
4) Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen	36=	1,22	7=	1,42	43=	1,24	80=	2,00	6=	2,25
5) Oldenburg und beide Mecklenburg	12=	0,40	4=	0,81	16=	0,46	29=	0,73	2=	0,74
6) Braunschweig und Sachsen-Weimar	52=	1,76	21=	4,26	73=	2,11	119=	2,98	13=	4,88
7) Anhalt	93=	3,14	25=	5,07	118=	3,42	114=	2,86	11=	4,12
8) Hansastädte	55=	1,88	6=	1,22	61=	1,77	100=	2,50	4=	1,50
9) Übrige Kleinstaaten	83=	2,80	19=	3,85	102=	2,95	130=	3,26	13=	4,87
10) Ausland	69=	2,33	9=	1,82	78=	2,26	107=	2,68	8=	3,00
11) Unbekannt und auf Wanderschaft	435=	14,70	25=	5,07	460=	13,34	25=	0,63	1=	0,37
12) Militär	148=	5,00	—		148=	4,29	273=	6,84	—	
Zusammen	2959=	100,00	493=	100,00	3452=	100,00	3991=	100,00	267=	100,00

nach Zielgebieten, Steuerklassen und Geschlecht geordnet.

klasse II		Steuerklasse III				Zusammen			
Zusammen	%	Männer	%	Frauen	%	Zusammen	%	Männer	%
421=	9,89	7=	3,65	1=	5,00	8=	3,77	686=	9,61
106=	2,49	1=	0,52	—		1=	0,47	223=	3,12
135=	3,17	2=	1,04	1=	5,00	3=	1,42	244=	3,42
334=	7,84	4=	2,08	—		4=	1,89	525=	7,35
502=	11,79	30=	15,63	5=	25,00	35=	16,51	886=	12,40
1498=	35,18	44=	22,92	7=	35,00	51=	24,06	2564=	35,90
382=	8,97	37=	19,27	2=	10,00	39=	18,40	580=	8,12
117=	2,75	9=	4,69	—		9=	4,24	185=	2,59
194=	4,56	9=	4,69	1=	5,00	10=	4,72	315=	4,41
236=	5,54	18=	9,38	1=	5,00	19=	8,96	337=	4,72
165=	3,87	18=	9,38	2=	10,00	20=	9,43	245=	3,43
2592=	60,87	135=	70,33	13=	65,00	148=	69,81	4226=	59,17
71=	1,67	4=	2,08	—		4=	1,89	114=	1,60
560=	13,15	19=	9,90	2=	10,00	21=	9,90	808=	11,31
86=	2,02	6=	3,12	—		6=	2,83	122=	1,71
31=	0,73	—		—		—		41=	0,57
132=	3,10	8=	4,17	2=	10,00	10=	4,72	179=	2,51
125=	2,94	3=	1,56	1=	5,00	4=	1,89	210=	2,94
104=	2,44	2=	1,04	—		2=	0,94	157=	2,20
143=	3,36	6=	3,12	2=	10,00	8=	3,77	219=	3,07
115=	2,70	6=	3,12	—		6=	2,83	182=	2,55
26=	0,61	3=	1,56	—		3=	1,42	463=	6,48
273=	6,41	—		—		—		421=	5,89
4258=	100,00	192=	100,00	20=	100,00	212=	100,00	7142=	100,00

Zusammen	%
719=	9,08
246=	3,11
270=	3,41
570=	7,19
984=	12,42
2789=	35,21
662=	8,36
209=	2,64
347=	4,38
389=	4,92
282=	3,56
4678=	59,07
123=	1,55
948=	11,97
135=	1,70
47=	0,59
215=	2,71
247=	3,12
167=	2,11
253=	3,19
199=	2,51
489=	6,17
421=	5,31
7922=	100,00

Tabelle XIV. Die im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Zensiten nach Größenklassen

Gemeinden mit Einwohnern		Berufsabteilung A			Berufsabteilung B			Berufsabteilung C			Berufsabteilung D		
		Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark
bis 1000	St.-Kl. I	31	208,32	6,72	189	1270,08	6,72	62	416,64	6,72	26	174,72	6,72
	„ „ II	15	270,48	18	175	2973,60	17	56	1189,44	21	3	35,28	12
	„ „ III	2	1411,20	706	1	554,40	554	5	845,04	169	—	—	—
von mehr als 1000—2000	St.-Kl. I	16	107,52	6,72	89	598,08	6,72	30	201,60	6,72	15	100,80	6,72
	„ „ II	9	159,60	18	165	2922,32	18	99	2148,72	22	2	20,16	10
	„ „ III	—	—	—	3	489,12	163	4	739,20	185	—	—	—
von mehr als 2000—5000	St.-Kl. I	16	107,52	6,72	156	1048,32	6,72	59	396,48	6,72	21	141,12	6,72
	„ „ II	6	70,56	12	265	4452,80	17	124	2946,72	24	6	90,72	15
	„ „ III	—	—	—	3	1070,84	357	4	319,72	80	—	—	—
von mehr als 5000—10000	St.-Kl. I	14	94,08	6,72	78	524,16	6,72	26	174,72	6,72	20	134,40	6,72
	„ „ II	3	40,32	13	137	2816,98	21	93	2157,12	23	2	25,20	13
	„ „ III	—	—	—	2	188,36	94	2	126,96	63	—	—	—
von mehr als 10000—20000	St.-Kl. I	4	26,88	6,72	113	759,36	6,72	51	342,72	6,72	15	100,80	6,72
	„ „ II	—	—	—	253	4578,80	18	99	2157,12	22	2	20,16	10
	„ „ III	—	—	—	4	393,12	98	2	161,28	81	—	—	—
von mehr als 20000—50000	St.-Kl. I	12	80,64	6,72	205	1377,60	6,72	97	651,84	6,72	24	161,28	6,72
	„ „ II	3	62,16	21	249	5212,88	21	187	4284,02	23	10	188,16	19
	„ „ III	—	—	—	6	873,60	146	9	1554,50	174	—	—	—
von mehr als 50000— 100 000	St.-Kl. I	1	6,72	6,72	57	383,04	6,72	20	134,40	6,72	5	33,60	6,72
	„ „ II	—	—	—	99	2005,92	20	63	1891,68	30	1	15,12	15
	„ „ III	—	—	—	6	1322,16	220	3	611,52	204	—	—	—
von mehr als 100 000— 200 000	St.-Kl. I	3	20,16	6,72	45	302,40	6,72	17	114,24	6,72	5	33,60	6,72
	„ „ II	2	25,20	13	79	1792,56	23	103	2793,54	27	3	40,32	13
	„ „ III	—	—	—	8	1234,76	154	8	1365,84	171	—	—	—
von mehr als 200 000— 500 000	St.-Kl. I	8	53,76	6,72	117	786,24	6,72	33	221,76	6,72	11	73,92	6,72
	„ „ II	3	30,24	10	163	4031,12	25	136	3889,20	29	1	10,08	10
	„ „ III	—	—	—	8	1414,56	177	10	1827,84	183	—	—	—
von mehr als 500 000— 1 000 000	St.-Kl. I	7	47,04	6,72	128	860,16	6,72	73	490,56	6,72	16	107,52	6,72
	„ „ II	5	104,16	21	198	3988,32	20	208	5447,56	26	5	65,52	13
	„ „ III	—	—	—	8	3444,34	430	5	812,06	162	—	—	—
von mehr als 1 000 000	St.-Kl. I	3	20,16	6,72	62	416,64	6,72	21	141,12	6,72	9	60,48	6,72
	„ „ II	2	36,96	19	81	1684,17	21	72	2074,80	29	5	82,32	16
	„ „ III	—	—	—	1	554,40	554	3	574,56	192	—	—	—
Zum Militär, unbekannt wohin, auf Wandersch.	St.-Kl. I	17	114,24	6,72	315	2116,80	6,72	60	403,20	6,72	12	80,64	6,72
	„ „ II	5	50,40	25	184	2640,96	14	64	1065,12	17	1	10,08	10
	„ „ III	—	—	—	—	—	—	1	245,28	245	—	—	—
Zusammen	St.-Kl. I	132	887,04	6,72	1554	10442,88	6,72	549	3689,28	6,72	179	1202,88	6,72
	„ „ II	53	850,08	16	2048	39100,43	19	1304	32045,04	25	41	603,12	15
	„ „ III	2	1411,20	706	50	11539,66	231	56	9183,80	162	—	—	—

der Zielgemeinden und Berufsabteilungen mit den entsprechenden Jahressteuerbeträgen.

Berufsabteilung E			Berufsabteilung F			Berufsabteilung V 1			Berufsabteilung V 2			Zusammen		
Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl (absolut und in Prozenten)	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark
19	127,68	6,72	13	87,36	6,72	133	893,76	6,72	2	13,44	6,72	475=13,76	3192,00	6,72
16	265,44	17	13	452,00	35	51	653,72	13	14	361,20	26	343= 8,06	6201,16	18
1	245,28	245	4	1172,64	293	—	—	—	—	—	—	13= 6,13	4228,56	302
15	100,80	6,72	4	26,88	6,72	68	456,96	6,72	1	6,72	6,72	238= 6,89	1599,36	6,72
16	374,64	23	5	188,16	38	53	707,08	13	6	164,64	27	355= 8,34	6685,32	19
—	—	—	4	512,40	128	—	—	—	—	—	—	11= 5,19	1740,72	158
20	134,40	6,72	7	47,04	6,72	89	598,09	6,72	6	40,32	6,72	374=10,83	2513,28	6,72
26	589,68	23	17	468,88	28	54	651,84	12	13	354,48	27	511=12,00	9625,68	19
4	278,88	70	11	3318,74	302	—	—	—	—	—	—	22=10,38	4988,18	227
19	127,68	6,72	6	40,32	6,72	27	181,44	6,72	3	20,16	6,72	193= 5,59	1296,96	6,72
26	418,88	16	5	105,84	21	20	270,48	14	10	262,08	26	296= 6,95	6096,90	21
3	551,04	184	3	903,68	301	—	—	—	—	—	—	10= 4,72	1770,04	177
14	94,08	6,72	7	47,04	6,72	39	262,08	6,72	7	47,04	6,72	250= 7,24	1680,00	6,72
28	776,19	28	7	235,28	34	8	90,72	11	12	290,64	24	409= 9,60	8148,91	20
4	383,04	96	3	566,88	186	—	—	—	—	—	—	13= 6,13	1504,32	116
23	154,56	6,72	15	100,80	6,72	63	423,36	6,72	2	13,44	6,72	441=12,77	2963,52	6,72
36	909,28	25	18	583,12	32	18	216,72	12	18	631,98	35	539=12,66	12088,32	22
13	1303,46	100	11	3460,56	315	—	—	—	1	73,92	74	40=18,87	7266,04	182
10	67,20	6,72	1	6,72	6,72	11	73,92	6,72	5	33,60	6,72	110= 3,19	739,20	6,72
16	497,28	31	5	285,60	57	7	80,64	12	6	213,36	36	197= 4,63	4989,60	25
7	315,68	45	1	52,08	52	—	—	—	—	—	—	17= 8,02	2301,44	135
13	87,36	6,72	6	40,32	6,72	18	120,96	6,72	3	20,16	6,72	110= 3,19	739,20	6,72
23	828,09	36	9	243,60	27	9	122,64	13	7	179,76	26	235= 5,52	6025,71	26
5	840,00	170	1	504,00	504	—	—	—	—	—	—	22=10,38	3944,60	179
9	60,48	6,72	6	40,32	6,72	26	174,72	6,72	6	40,32	6,72	216= 6,26	1451,52	6,72
44	899,56	20	12	373,04	31	8	117,60	15	11	314,16	28	378= 8,88	9665,00	26
9	1282,80	144	7	1721,82	246	—	—	—	—	—	—	34=16,04	6247,02	184
33	221,76	6,72	11	73,92	6,72	44	295,68	6,72	1	6,72	6,72	313= 9,07	2103,36	6,72
33	1237,76	37	18	620,08	34	17	206,64	12	16	483,84	30	500=11,74	12153,88	24
4	751,62	180	2	621,60	311	—	—	—	—	—	—	19= 8,96	5629,62	296
9	60,48	6,72	3	20,16	6,72	15	100,80	6,72	2	13,44	6,72	124= 3,59	833,28	6,72
17	616,56	36	7	189,80	27	5	50,40	10	7	243,60	35	196= 4,60	4978,61	25
4	628,62	132	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8= 3,77	1757,58	220
25	168,00	6,72	7	47,04	6,72	170	1142,40	6,72	2	13,44	6,72	608=17,62	4085,76	6,72
12	285,60	24	2	42,00	21	23	277,20	12	8	107,52	13	299= 7,02	4478,88	15
—	—	—	2	666,30	333	—	—	—	—	—	—	3= 1,41	911,58	304
209	1404,48	6,72	86	577,92	6,72	703	4724,16	6,72	40	268,80	6,72	3452=100	23197,44	6,72
293	7698,96	26	118	3787,40	32	273	3445,68	13	128	3607,26	28	4258=100	91137,97	21
54	6580,42	122	49	13500,70	276	—	—	—	1	73,92	74	212=100	42289,70	199

Tabelle XV. **Die im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Zensiten nach Größen-**

Gemeinden mit Einwohnern	Männliche Personen		
	Personenzahl (absolut und in Prozenten)	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark
bis 1 000	752= 10,53	12 630,44	17
von mehr als 1 000— 2 000	565= 7,91	9 284,52	16
„ „ „ 2 000— 5 000	825= 11,55	13 973,10	17
„ „ „ 5 000— 10 000	449= 6,28	8 755,66	20
„ „ „ 10 000— 20 000	613= 8,58	10 367,15	17
„ „ „ 20 000— 50 000	885= 12,39	18 884,04	21
„ „ „ 50 000— 100 000	292= 4,09	7 637,12	26
„ „ „ 100 000— 200 000	322= 4,52	10 019,03	31
„ „ „ 200 000— 500 000	555= 7,77	15 423,06	28
„ „ „ 500 000—1 000 000	710= 9,94	17 881,46	25
„ „ „ 1 000 000	290= 4,06	6 981,51	24
zum Militär, unbekannt wohin, auf Wanderschaft	884= 12,38	9 281,34	10
Zusammen	7142=100,00	141 118,43	20

Tabelle XVI.

Die im Berichtsjahre von Halle a.S. fortgewanderten gemeindeeinkommensteuerpflichtigen

Bezirk Nr.	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.
I	141	20	161	134	7	141	6	1	7	281	28	309
II	98	18	116	111	4	115	9	2	11	218	24	242
III	74	18	92	99	5	104	10	1	11	183	24	207
IV	71	19	90	87	3	90	11	2	13	169	24	193
V	90	16	106	98	15	113	2	1	3	190	32	222
VI	88	32	120	177	24	201	9	2	11	274	58	332
VII	74	24	98	115	27	142	9	2	11	198	53	251
VIII	64	14	78	107	4	111	13	2	15	184	20	204
IX	43	13	56	134	8	142	15	3	18	192	24	216
X	96	39	135	173	17	190	4	—	4	273	56	329
XI	80	11	91	199	9	208	14	1	15	293	21	314
XII	123	29	152	226	22	248	15	—	15	364	51	315
XIII	167	33	200	157	16	173	4	1	5	328	50	378

klassen der Zielgemeinden und Geschlecht mit den entsprechenden Jahressteuerbeträgen.

Weibliche Personen			Zusammen		
Personenzahl (absolut und in Prozenten)	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark	Personenzahl (absolut und in Prozenten)	Betrag der Jahressteuer in Mark	Durchschnittsbetrag in Mark
79= 10,13	991,28	13	831= 10,49	13 621,72	16
39= 5,00	740,88	19	604= 7,62	10 025,40	17
82= 10,51	3 154,04	38	907= 11,45	17 127,14	19
50= 6,41	408,24	8	499= 6,30	9 163,90	18
59= 7,56	966,08	16	672= 8,48	11 333,23	17
135= 17,32	3 433,84	25	1020= 12,88	22 317,88	22
32= 4,10	393,12	12	324= 4,09	8 030,24	25
45= 5,77	690,48	15	367= 4,63	10 709,51	29
73= 9,36	1 940,48	27	628= 7,93	17 363,54	28
122= 15,64	2 005,40	16	832= 10,50	19 886,86	24
38= 4,87	587,96	15	328= 4,14	7 569,47	23
26= 3,33	194,88	8	910= 11,49	9 476,22	10
780=100,00	15 506,68	20	7922=100,00	156 625,11	20

Personen, nach Steuerbezirken innerhalb der Steuerklassen und der Geschlechter geordnet.

Bezirk Nr.	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.
XIV	113	44	157	187	29	216	6	—	6	306	73	379
XV	181	25	206	146	16	162	4	—	4	331	41	372
XVI	142	12	154	157	7	164	4	—	4	303	19	322
XVII	81	7	88	96	2	98	—	—	—	177	9	186
XVIII	135	13	148	136	5	141	5	—	5	276	18	294
XIX	150	3	153	143	4	147	1	—	1	294	7	301
XX	82	7	89	122	5	127	3	—	3	207	12	219
XXI	81	10	91	179	1	180	13	—	13	273	11	284
XXII	80	6	86	179	2	181	3	—	3	262	8	270
XXIII	176	19	195	193	22	215	12	2	14	381	43	424
XXIV	160	22	182	254	6	260	7	—	7	421	28	449
XXV	169	16	185	217	3	220	8	—	8	394	19	413
XXVI	200	23	223	165	4	169	5	—	5	370	27	397
Ganze Stadt	2959	493	3452	3991	267	4258	192	20	212	7142	780	7922

Die Verteilung der ansässigen steuerpflichtigen Bevölkerung und der fortgewanderten Zensiten im Berichtsjahre in Halle a. S. auf die Steuerbezirke.

Tabelle XVII.

Bezirk Nr.	Steuerklasse I			Steuerklasse II			Steuerklasse III			Zusammen		
	Ansässige Bevölkerung	Fortwanderung	Auf 100 Personen der Spalte 1 kamen fortgewanderte Personen	Ansässige Bevölkerung	Fortwanderung	Auf 100 Personen der Spalte 1 kamen fortgewanderte Personen	Ansässige Bevölkerung	Fortwanderung	Auf 100 Personen der Spalte 1 kamen fortgewanderte Personen	Ansässige Bevölkerung	Fortwanderung	Auf 100 Personen der Spalte 1 kamen fortgewanderte Personen
I	530	161	30,3	1378	141	10,2	163	7	4,3	2071	309	14,9
II	382	116	30,4	1366	115	8,4	261	11	4,2	2009	242	12,0
III	361	92	25,5	1314	104	7,9	178	11	6,2	1853	207	11,2
IV	349	90	25,8	1101	90	8,2	325	13	4,0	1775	193	11,4
V	333	106	31,8	1033	113	10,9	272	3	1,1	1638	222	13,5
VI	305	120	39,3	1198	201	16,8	219	11	5,0	1722	332	19,3
VII	314	98	31,2	940	142	15,3	368	11	3,0	1622	251	15,5
VIII	254	78	30,7	1082	111	10,3	328	15	4,6	1664	204	12,3
IX	251	56	22,3	1328	142	10,7	350	18	5,1	1929	216	11,2
X	290	135	46,6	1103	190	17,2	198	4	2,0	1591	329	20,6
XI	319	91	28,5	1471	208	14,1	222	15	6,8	2012	314	15,6
XII	329	152	46,2	1135	248	21,9	271	15	5,5	1735	415	23,9
XIII	413	200	48,4	964	173	17,9	193	5	2,6	1570	378	24,1
XIV	385	157	40,8	1088	216	19,9	223	6	2,7	1696	379	22,3
XV	503	206	41,0	954	162	17,0	134	4	3,0	1591	372	23,4
XVI	506	154	30,4	1233	164	13,3	111	4	3,6	1850	322	17,4
XVII	398	88	22,1	1359	98	7,2	53	—	—	1810	186	10,3
XVIII	396	148	37,4	1161	141	12,1	178	5	2,8	1735	294	16.9
XIX	381	153	40,2	1421	147	10,3	106	1	0,9	1908	301	15,8
XX	335	89	26,6	1406	127	9,0	103	3	2,8	1844	219	11,9
XXI	246	91	37,0	1429	180	12,6	301	13	4,3	1976	284	14,4
XXII	269	86	32,0	1527	181	11,9	135	3	2,2	1931	270	13,9
XXIII	218	195	89,5	976	215	22,0	293	14	4,8	1487	424	28,4
XXIV	346	182	52,6	1386	260	18,8	154	7	5,7	1886	449	23,8
XXV	381	185	48,5	1278	220	17,2	209	8	3,8	1868	413	22,1
XXVI	446	223	50,0	1265	169	13,4	109	5	4,6	1820	397	21,8
XXVII[1])	33	—	—	75	—	—	23	—	—	131	—	—
Zusam.	9273	3452	37.2	31971	4258	13,3	5480	212	3,9	46724	7922	16,9

[1]) Siehe die Anmerkung bei Tabelle VII.

Tabelle XIX. **Gegenüberstellung der Personenzahl der im Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Zensiten mit den Summen der für sie veranlagten Jahressätze innerhalb der Berufsabteilungen.**

Berufsabteilung	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III		Zusammen	
	Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen	Männliche Personen	Weibliche Personen
	%	%	%	%	%	%	%	%
A Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei	123= 3,56 826,56 ℳ = 3,56	9= 0,26 60,48 ℳ = 0,26	52= 1,22 840,00 ℳ = 0,92	1=0,02 10,08 ℳ =0,01	2= 0,94 1 411,20 ℳ = 3,37	—	177= 2,23 3077,76 ℳ = 1,96	10=0,13 70,56 ℳ =0,04
B Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	1538=44,56 10 335,36 ℳ =44,56	16= 0,46 107,52 ℳ = 0,46	2034=47,77 38 823,23 ℳ =42,60	14=0,33 277,20 ℳ =0,30	50=23,59 11 539,66 ℳ =27,29	—	3622=45,72 60698,25 ℳ =38,75	30=0,38 384,72 ℳ =0,25
C Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft	391=11,33 2 627,52 ℳ =11,33	158= 4,58 1 061,76 ℳ = 4,58	1171=27,50 29 508,92 ℳ =32,38	133=3,13 2536,12 ℳ =2,78	56=26,42 9 183,80 ℳ =21,70	—	1618=20,42 41320,24 ℳ =26,38	291=3,67 3 597,88 ℳ =2,30
D Häusliche Dienste jeder Art . .	26= 0,75 174,72 ℳ = 0,75	153= 4,43 1 028,16 ℳ = 4,43	16= 0,38 211,68 ℳ = 0,24	25=0,59 391,44 ℳ =0,43	—	—	42= 0,54 386,40 ℳ = 0,25	178=2,25 1 419,60 ℳ =0,91
E Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten	131= 3,80 880,32 ℳ = 3,80	78= 2,26 524,16 ℳ = 2,26	261= 6,13 7 085,76 ℳ = 7,77	32=0,75 613,20 ℳ =0,67	54=25,47 6 580,42 ℳ =15,56	—	446= 5,63 14546,50 ℳ = 9,29	110=1,39 1 137,36 ℳ =0,72
F Ohne Beruf und Berufsangabe .	18= 0,52 120,96 ℳ = 0,52	68= 1,97 456,96 ℳ = 1,97	68= 1,60 2 262,96 ℳ = 2,48	50=1,17 1524,44 ℳ =1,67	29=13,68 6 940,02 ℳ =16,40	20= 9,43 6560,68 ℳ =15,51	115= 1,45 9323,94 ℳ = 5,95	138=1,74 8 542,08 ℳ =5,45
V 1 Arbeiter, Hausburschen, -diener, Heizer, Packer, Kontorboten und Kutscher	703=20,36 4 724,16 ℳ =20,36	—	273= 6,41 3 445,68 ℳ = 3,78	—	—	—	976=12,32 8169,84 ℳ = 5,22	—
V 2 Buchhalter, Inspektoren, Kontoristen, Lagermeister, Reisende, Vertreter, Verwalter	29= 0,84 194,88 ℳ = 0,84	11= 0,32 73,92 ℳ = 0,32	116= 2,72 3 326,70 ℳ = 3,65	12=0,28 280,56 ℳ =0,32	1= 0,47 73,92 ℳ = 0,17	—	146= 1,84 3595,50 ℳ = 2,30	23=0,29 354,48 ℳ =0,23
Zusammen	2959=85,72 19 884,48 ℳ =85,72	493=14,28 3 312,96 ℳ =14,28	3991=93,73 85 504,93 ℳ =93,82	267=6,27 5633,04 ℳ =6,18	192=90,57 35 729,02 ℳ =84,49	20=9,43 6560,68 ℳ =15,51	7142=90,15 141118,43 ℳ =90,10	780=9,85 15 506,68 ℳ =9,90

Tabelle XVIII. **Die Summen der veranlagten Steuerleistungen und Jahressätze der im innerhalb der drei**

		Berufsgruppe	Steuerklasse I				Steuer-	
			Steuerleistung		Jahres-satz in Mark	Durch-schnitts-jahressatz in Mark	Steuerleistung	
			absolut in Mark	in %			absolut in Mark	in %
A	I	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	548,80	3,6	873,60	6,72	546,56	0,9
	II	Forstwirtsch. u. Fischerei	10,08	0,1	13,44	6,72	20,16	0,03
B	III	Bergbau, Hütten- und Salinenwes., Torfgräberei	71,12	0,5	87,36	6,72	366,94	0,6
	IV	Ind. d. Steine u. Erden	40,88	0,3	60,48	6,72	300,16	0,5
	V	Metallverarbeitung . . .	1 116,38	7,4	1 921,92	6,72	4 733,17	7,9
	VI	Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	332,20	2,2	537,60	6,72	1 972,00	3,3
	VII	Chemische Industrie . .	—	—	—	6,72	1 084,81	1,8
	VIII	Industr. d. forstwissensch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	5,60	0,03	6,72	6,72	26,88	0,04
	IX	Textilindustrie	56,56	0,4	100,80	6,72	34,44	0,1
	X	Papierindustrie	40,88	0,3	67,20	6,72	151,62	0,5
	XI	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	265,72	1,7	423,36	6,72	807,10	1,3
	XII	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	450,24	3,0	813,12	6,72	1 627,34	2,7
	XIII	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	1 360,60	9,0	2 110,08	6,72	1 900,26	3,1
	XIV	Bekleidungsgewerbe . .	952,56	6,3	1 384,32	6,72	636,30	1,1
	XV	Reinigungsgewerbe . . .	730,24	4,8	1 102,08	6,72	312,90	0,5
	XVI	Baugewerbe	856,80	5,6	1 424,64	6,72	4 796,45	8,0
	XVII	Polygraphische Gewerbe	73,36	0,5	134,40	6,72	1 586,60	2,7
	XVIII	Künstlerische Gewerbe .	49,84	0,3	73,92	6,72	240,24	0,4
	XIX	Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbstätigkeit zweifelhaft bleibt	161,28	1,1	194,88	6,72	5 287,44	8,9
C	XX	Handelsgewerbe	1 330,64	8,8	2 016,00	6,72	15 630,94	26,2
	XXI	Versicherungsgewerbe .	32,48	0,2	47,04	6,72	787,22	1,3
	XXII	Verkehrsgewerbe	279,07	1,8	423,36	6,72	1 440,73	2,4
	XXIII	Gast- u. Schankwirtschaft	836,20	5,5	1 202,88	6,72	2 911,46	4,9
D	XXIV	Häusl. Dienste jed. Art	870,00	5,7	1 202,88	6,72	395,64	0,7
E	XXV	Militär-, Hof-, bürgerl. und kirchl. Dienst-, auch sog. freie Berufsarten .	971,76	6,4	1 404,48	6,72	4 686,92	7,9
F	XXVI	Ohne Beruf und Berufsangabe	391,82	2,6	577,92	6,72	2 198,20	3,7
V 1		Arbeiter, Hausburschen, -diener, Heizer, Packer, Kontorboten, Kutscher .	3 133,61	20,6	4 724,16	6,72	2 470,52	4,1
V 2		Buchhalter, Inspektoren, Kontoristen, Lagermeister, Reisende, Vertreter, Verwalter	198,66	1,3	268,80	6,72	2 631,34	4,4
		Zusammen	15 167,38	100,0	23 197,44	6,72	59 584,34	100,0

Berichtsjahre von Halle a. S. fortgewanderten Zensiten, nach Berufsgruppen Steuerklassen geordnet.

klasse II		Steuerklasse III				Zusammen			
Jahres-satz in Mark	Durch-schnitts-jahressatz in Mark	Steuerleistung absolut in Mark	Steuerleistung in %	Jahres-satz in Mark	Durch-schnitts-jahressatz in Mark	Steuerleistung absolut in Mark	Steuerleistung in %	Jahres-satz in Mark	Durch-schnitts-jahressatz in Mark
823,20	15	642,60	2,5	1 411,20	706	1 737,96	1,7	3 108,00	17
26,88	27	—	—	—	—	30,24	0,03	40,32	13
546,00	21	308,76	1,2	621,80	207	746,82	0,7	1 255,16	30
389,76	23	—	—	—	—	341,04	0,3	450,24	17
7 502,88	15	—	—	—	—	5 849,55	5,9	9 424,80	12
2 945,22	16	—	—	—	—	2 304,20	2,3	3 482,82	13
1 573,29	41	242,48	1,0	654,20	165	1 327,29	1,3	2 227,49	53
26,88	27	—	—	—	—	32,48	0,03	33,60	17
55,44	11	—	—	—	—	91,00	0,1	156,24	8
213,36	12	—	—	—	—	192,50	0,2	280,56	10
1 218,00	17	—	—	—	—	1 072,82	1,1	1 641.36	13
2 585,52	14	—	—	—	—	2 077,58	2,1	3 398,64	11
2 780,40	15	88,20	0,3	117,60	118	3 349,06	3,3	5 008,08	10
1 048,32	16	—	—	—	—	1 588,86	1,6	2 432,64	9
450,24	14	—	—	—	—	1 043,14	1,0	1 552,32	8
7 219,76	19	1 443,12	5,7	2 640,96	176	7 096,37	7,1	11 285,36	19
2 430,96	21	—	—	—	—	1 659,96	1,7	2 565,36	19
364,56	18	—	—	—	—	290,08	0,3	438,48	14
7 749,84	36	3 505,65	13,9	7 505.10	278	8 954,37	9,0	15 449,82	57
23 537,52	27	4 586,97	18,2	7 451,32	207	21 548,55	21,5	33 004,84	27
1 034,88	32	358,40	1,4	372,96	187	1 178,10	1,2	1 454,88	35
3 222,24	18	606,14	2,4	997,92	67	2 325,94	2,3	4 643,52	18
4 250,40	19	239,07	0,9	361,60	121	3 986,73	4,0	5 814,88	14
603,12	15	—	—	—	—	1 265,64	1,3	1 806,00	8
7 698,96	26	4 624,83	18,3	6 580,42	122	10 283,51	10,3	15 683,86	28
3 787,40	32	8 603,76	34,1	13 500,70	276	11 193,78	11,2	17 866,02	71
3 445,68	13	—	—	—	—	5 604,13	5,6	8 169,84	8
3 607,26	28	18,48	0,1	73,92	74	2 848,48	2,8	3 949,98	23
91 137,97	21	25 268,46	100,0	42 289,70	199	100 020,18	100,0	156 625,11	20

Tabelle XX. Die Steuerleistungen und Jahresbeträge der im Berichtsjahre von Halle a. S.

Zielgebiet	Steuerklasse I					Steuerklasse		
	Steuerleistung in Mark	Jahresbetrag absolut in Mark	Jahresbetrag in %	Personenzahl in %	Durchschnittsjahresbetrag in Mark	Steuerleistung in Mark	Jahresbetrag absolut in Mark	Jahresbetrag in %
aa) Saalkreis	1 273,14	1 948,80	8,40	8,40	6,72	4 780,86	7 062,72	7,75
bb) Mansfelder Seekreis	633,69	934,08	4,03	4,03	6,72	1 122,56	1 697,12	1,86
cc) Kreis Merseburg	586,32	887,04	3,82	3,82	6,72	1 549,38	2 310,00	2,54
dd) Kreis Bitterfeld, Delitzsch, Querfurt, Weißenfels (Stadt- u. Landkreis)	969,41	1 559,04	6,72	6,72	6,72	3 657,75	5 889,65	6,46
ee) Übrige Prov. Sachsen	1 929,38	3 003,84	12,95	12,95	6,72	7 399,07	11 356,76	12,46
a) Prov. Sachsen	5 391,94	8 332,80	35,92	35,92	6,72	18 509,62	28 316,25	31,07
b) Prov. Brandenburg	1 054,28	1 619,52	6,98	6,98	6,72	6 000,06	9 423,37	10,34
c) Prov. Schlesien	381,52	557,76	2,40	2,40	6,72	2 148,33	3 286,08	3,61
d) Prov. Hannover und Westfalen	649,54	960,96	4,14	4,14	6,72	2 924,56	4 554,48	5,00
e) Prov. Rheinland und Hessen-Nassau	594,72	900,48	3,88	3,88	6,72	3 682,73	5 706,16	6,26
f) Übriges Königreich Preußen	410,36	651,84	2,82	2,82	6,72	2 781,08	4 142,96	4,55
1. Preußen	8 482,36	13 023,36	56,14	56,14	6,72	36 046,38	55 429,30	60,83
2. Bayern	193,20	322,56	1,39	1,39	6,72	1 275,48	1 853,06	2,03
3. Sachsen	1 564,64	2 466,24	10,63	10,63	6,72	8 530,40	12 961,01	14,22
4. Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen	206,64	288,96	1,24	1,24	6,72	1 761,02	2 362,08	2,59
5. Oldenburg und beide Mecklenburg	78,96	107,52	0,46	0,46	6,72	620,34	787,92	0,86
6. Braunschweig und Sachsen-Weimar	347,76	490,56	2,11	2,11	6,72	1 952,02	2 809,04	3,08
7. Anhalt	535,14	792,96	3,42	3,42	6,72	1 560,22	2 419,20	2,65
8. Hansastädte	278,32	409,92	1,77	1,77	6,72	1 652,98	2 534,56	2,78
9. Übrige Kleinstaaten	454,88	685,44	2,95	2,95	6,72	2 109,40	2 938 16	3,22
10. Ausland	369,68	524,16	2,26	2,26	6,72	1 841,81	2 564,76	2,82
11. Unbekannt wohin u. auf Wanderschaft	2 131,64	3 091,20	13,34	13,34	6,72	180,89	525,84	0,58
12. Militär	524,16	994,56	4,29	4,29	6,72	2 053,40	3 953,04	4,34
Zusammen	15 167,38	23 197,44	100,00	100,00	6,72	59 584,34	91 137,97	100,00

fortgewanderten Zensiten, nach Zielgebieten innerhalb der drei Jahresklassen geordnet.

II		Steuerklasse III					Zusammen				
Personenzahl in %	Durchschnittsjahresbetrag in Mark	Steuerleistung in Mark	Jahresbetrag absolut in Mark	Jahresbetrag in %	Personenzahl in %	Durchschnittsjahresbetrag in Mark	Steuerleistung in Mark	Jahresbetrag absolut in Mark	Jahresbetrag in %	Personenzahl in %	Durchschnittsjahresbetrag in Mark
9,89	17	1 403,70	1 915,82	4.53	3,77	239	7 457,70	10 927,34	6,98	9,08	15
2,49	16	21,70	60,48	0,14	0,47	60	1 777,95	2 691,68	1,72	3,11	11
3,17	17	182,00	221,76	0,52	1,42	74	2 317,70	3 418,80	2,18	3,41	13
7,84	18	501,90	1 130,64	2,67	1,89	283	5 129,06	8 579,33	5,48	7,19	15
11,79	23	3 045,25	5 566,98	13,17	16,51	158	12 373,70	19 927,58	12,72	12,42	20
35,18	19	5 154,55	8 895,68	21,03	24,06	174	29 056,11	45 544,73	29,08	35,21	16
8,97	25	4 378,83	7 688,38	18,18	18,40	197	11 433,17	18 731,27	11,96	8,36	28
2,75	28	712,52	1 622,26	3,84	4,24	180	3 242,37	5 466,10	3,49	2,64	26
4,56	23	1 229,76	1 599,36	3,78	4,72	160	4 803,86	7 114,80	4,54	4,38	21
5,54	24	1 626,34	2 871,12	6,79	8,96	151	5 903,79	9 477,76	6,05	4,92	24
3,87	25	2 641,59	3 691,68	8,73	9,43	185	5 833,03	8 486,48	5,42	3,56	30
60,87	21	15 743.59	26 368,48	62,35	69,81	178	60 272,33	94 821,14	60,54	59,07	20
1,67	26	361,48	614,88	1,45	1,89	154	1 830,16	2 790,50	1,78	1,55	23
13,15	23	2 742,38	4 611,00	10,90	9,90	220	12 837,42	20 038,25	12,79	11,97	21
2,02	27	478,28	1 118,48	2,65	2,83	186	2 445,94	3 769,52	2,41	1,70	28
0,73	25	—	—	—	—	—	699,30	895,44	0,57	0,59	19
3,10	21	1 856,19	2 318,88	5,48	4,72	232	4 155,97	5 618,48	3,59	2,71	26
2,94	19	1 035,58	1 271,76	3,01	1,89	318	3 130,94	4 483,92	2,86	3,12	18
2,44	24	159,88	346,08	0,82	0,94	173	2 091,18	3 290,56	2,10	2,11	20
3,36	21	664,54	1 274,24	3,01	3,77	159	3 228,82	4 897,84	3,13	3,19	19
2,70	22	1 376,28	3 454,32	8,17	2,83	576	3 587,77	6 543,24	4,18	2,51	33
0,61	20	850,26	911,58	2,16	1,42	304	3 162,79	4 528,62	2,89	6,17	10
6,41	14	—	—	—	—	—	2 577,56	4 947,60	3,16	5,31	12
100,00	21	25 268,46	42 289,70	100,00	100,00	199	100 020,18	156 625,11	100,00	100,00	20

Literatur.

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 nebst Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906. I., II. und III. Teil. 1906. Amtliche Ausgabe.

Nachträge zum Einkommensteuergesetz und Abänderung der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906. 1909.

Einkommensteuergesetz. Textausgabe mit Anmerkungen von A. Fernow. 7. Auflage 1908.

Einkommensteuerordnung der Stadtgemeinde Halle a. S. vom 4. März 1895. Abgedruckt im Bürgerbuch der Stadtgemeinde Halle a. d. Saale. Amtliche Ausgabe 1909.

Verwaltungsbericht der Stadt Halle a. S. über das Verwaltungsjahr 1909. Bearbeitet im Statistischen Amt.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S.:

Heft 10: Statistische Jahresübersichten für Halle a. S. 1909. 1910.

Heft 15: Statistische Jahresübersichten für Halle a. S. 1910. 1911.

Statistische Monatsberichte der Stadt Halle a. S. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S.. 3. und 4. Jahrgang. 1909 und 1910.

Petzolds Gemeinde- und Ortslexikon des Deutschen Reiches. 2. Auflage. Oktober 1911.

Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Band 202. 1909.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte. 32. Jahrgang 1911. 1911.

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat. Herausgegeben vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt. 7. Jahrgang 1909.

Most, Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland. Ziele, Wege, Ergebnisse. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik 127. Band. II. Teil. Gemeindefinanzen. Zweiter Band. Zweiter Teil 1910.

Wirminghaus, Stadt und Land unter dem Einfluß der Binnenwanderungen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Dritte Folge, IX. Band 1895.

Wolff, Die inneren Wanderungen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Dritte Folge, XXXIX. Band 1907.

Wolff, Die Bevölkerungsbewegung in der Stadt Zürich 1899—1903. Statistik der Stadt Zürich. Heft 4. 1907.

Wolff, Zürichs Bevölkerung seit der Stadtvereinigung (1893—1906). Statistik der Stadt Zürich. Heft 6. 1907.

Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen. 1889.

Allendorf, Der Zuzug in die Städte. Mit besonderer Berücksichtigung der Zuzugsverhältnisse der Stadt Halle a. S. im Jahre 1899. 1901.

Bleicher, Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891, insbesondere Studien über die Wanderungen. Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. Neue Folge. Zweites Heft. 1893.

Froehner, Wanderungsergebnisse im erzgebirgischen Industriegebiet und in der Stadt Chemnitz. Beiträge zur Statistik der Stadt Chemnitz. Heft 1. 1909.
Kuczynski, Der Zug nach der Stadt. 1897.
Statistisches Amt der Stadt Elberfeld. II. Beilage zum Monatsbericht für September 1904. Die Wanderungsbewegung im III. Vierteljahr 1904.
Statistik der Stadt Zürich. Heft 9. Arbeitsort und Wohnort. 1808.
Statistisches Amt der Stadt Halle a. S., Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Heft 14. Die Gewerbesteuer in Halle a. S. 1907. 1911.
Statistisches Amt der Stadt Breslau, Breslauer Statistik XXVIII. Band, 1. Heft: Steuervorrechte der Beamten usw. 1909.
Prigge, Die Gemeindesteuern des Jahres 1905 in den Stadtkreisen, den übrigen Städten und den Landgemeinden der Provinz Westfalen mit mehr als 10 000 Einwohnern. 8. Heft der Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dortmund 1906.
Statistisches Amt der Stadt Elberfeld, die Gemeindesteuern des Jahres 1909 in den preußischen Großstädten und den selbständigen rheinisch-westfälischen Stadtkreisen. (Fortsetzung Nr. 9). Herausgegeben Oktober 1909.

Die Verwaltungsberichte und periodischen statistischen Veröffentlichungen der preußischen Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, vornehmlich für das Rechnungsjahr 1909.

Lebenslauf.

Ich bin am 14. November 1880 zu Deutsch-Eylau in Westpreußen als zweiter Sohn des George Senger und der Helene, geb. Burandt geboren. Mein 1903 verstorbener Vater war preußischer Offizier. Ich bin evangelisch,

Vom Herbst 1889 bis Frühjahr 1899 besuchte ich die humanistischen Gymnasien in Danzig, Dresden, Kattowitz (Oberschlesien) und in Rastenburg (Ostpreußen), wo ich Anfang März 1899 das Zeugnis der Reife erhielt.

Hiernach widmete ich mich der Militärlaufbahn und trat im März 1899 als Zweijährig-Freiwilliger beim Infanterie-Regiment Nr. 128 ein. Im August 1900 wurde ich zum Offizier befördert. Im April 1907 wurde ich auf mein Gesuch zur Reserve überführt.

Von 1907 bis 1910 studierte ich an der Universität zu Halle a. S. sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften. Im Juli 1910 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. die erste juristische Prüfung. Nach meiner Ernennung zum Referendar war ich als solcher neun Monate am Amtsgericht zu Schkeuditz beschäftigt. Nach einem längeren Urlaub wurde ich im April 1912 auf mein Gesuch aus dem Justizdienst entlassen.

Seit dem 1. Juni 1911 bin ich auf dem Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. tätig, bis zum 31. Juli 1912 als wissenschaftlicher Volontär, seitdem als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter.

Die Anregung zu dieser Arbeit hat mir Herr Dr. Wolff, Privatdozent an der hiesigen Universität und Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Halle a. S., gegeben, der mir in dankenswertester Weise auch weiterhin zur Seite gestanden hat.

Am 15. Mai 1912 habe ich die Doktorprüfung cum laude bestanden.

Kurt Senger.